

Materialien

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 14. Oktober 2019
um 13:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften - BT-Drucksache 19/11006
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Bonus-System zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- BT-Drucksache 19/8557
- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern
- BT-Drucksache 19/9928
- d) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben
- BT-Drucksache 19/11099
- e) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wege bahnen statt Hürden bauen - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern - BT-Drucksache 19/10636
- f) Antrag und der Fraktion der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen
- BT-Drucksache 19/5907
- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben - BT-Drucksache 19/8288

Zusammenstellung der schriftlichen Stellungnahmen

A. Mitteilung.....	3
B. Liste der eingeladenen Sachverständigen.....	5
C. Stellungnahmen eingeladener Verbände und Einzelsachverständiger	
Ottmar Miles-Paul, Kassel	6
Deutscher Gewerkschaftsbund	10
Bundesagentur für Arbeit	16
Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe.....	22
Bundesvereinigung Lebenshilfe e .V.....	25
Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.	33
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände	39
Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)	44
Kurt Schreck, Erlenbach	54
Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V.	57
Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. – ISL.....	65
Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V. „Für Selbstbestimmung und Würde“	69

Mitteilung

Berlin, den 8. Oktober 2019

Die 56. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales findet statt am Montag, dem 14. Oktober 2019, 13:30 Uhr bis ca. 15:30 Uhr 11011 Berlin, Platz der Republik 1 Reichstagsgebäude: CDU/CSU-Fraktionssaal Sitzungssaal: 3 N 001

Sekretariat
Telefon: +49 30 - 227 3 24 87
Fax: +49 30 - 227 3 60 30

Sitzungssaal
Telefon: +49 30 - 227 3 32 46
Fax: +49 30 - 227 5 60 84

Achtung!
Abweichender Sitzungsort!
Abweichende Sitzungszeit

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung

Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

a) **Gesetzentwurf der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

BT-Drucksache 19/11006

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

Voten angefordert für den: 16.10.2019

b) **Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD**

Bonus-System zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen

BT-Drucksache 19/8557

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern

BT-Drucksache 19/9928

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Voten angefordert für den: 16.10.2019

- d) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben

BT-Drucksache 19/11099

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Voten angefordert für den: 16.10.2019

- e) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Wege bahnen statt Hürden bauen - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern

BT-Drucksache 19/10636

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

- f) Antrag und der Fraktion der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen

BT-Drucksache 19/5907

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Voten angefordert für den: 16.10.2019

- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben

BT-Drucksache 19/8288

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Ausschuss für Gesundheit

Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe

Ausschuss für Bau, Wohnen, Stadtentwicklung und Kommunen

Dr. Matthias Bartke, MdB
Vorsitzender

Liste der Sachverständigen

zur öffentlichen Anhörung am Montag, 14. Oktober 2019, 13.30 – 15.30 Uhr

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V. „Für Selbstbestimmung und Würde“

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. – ISL

BIS Netzwerk für betriebliche Integration und Sozialforschung e.V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V.

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesagentur für Arbeit

Kurt Schreck, Erlenbach

Ottmar Miles-Paul, Kassel

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)404**

08. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 14. Oktober 2019
um 13:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften - BT-Drucksache 19/11006
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Bonus-System zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- BT-Drucksache 19/8557
- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern
- BT-Drucksache 19/9928
- d) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben
- BT-Drucksache 19/11099
- e) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wege bahnen statt Hürden bauen - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern - BT-Drucksache 19/10636
- f) Antrag und der Fraktion der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen
- BT-Drucksache 19/5907
- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben - BT-Drucksache 19/8288

Ottmar Miles-Paul, Kassel

1. Kurzinformation zu meiner Person:

Mein Name ist Ottmar Miles-Paul und ich engagiere mich als Mensch mit einer Seh- und Hörbehinderung seit 35 Jahren für die Selbstbestimmung, Gleichstellung und Teilhabe behinderter Menschen und damit auch für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Aufbauend auf meinem Engagement für ein gutes Bundesteilhabegesetz im Entstehungsprozess des Gesetzes, arbeite ich derzeit an der Umsetzung diverser Regelungen dieses Gesetzes in Beiräten und Projekten mit.

2. Zusammenfassung:

Zusammenfassend stelle ich fest:

- Im vorliegenden Gesetzentwurf fehlen m.E. viele Aspekte, die gerade für behinderte Menschen und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention von großer Bedeutung zur Verbesserung der Teilhabe sind. So zum Beispiel
 - o die Streichung des Mehrkostenvorbehalts,
 - o die Beendigung des Leistungsausschlusses von Ausländer*innen,
 - o die Rücknahme des „Zwangspoolens“ und
 - o die Entlastung behinderter Menschen bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung.
- Regelungen, die erst im Gesetzentwurf für das Angehörigen Entlastungsgesetz enthalten sind, sollten m.E. mit diesem Gesetzgebungsverfahren vorgezogen werden. So zum Beispiel
 - o die Entfristung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung ab 2023,
 - o das Budget für Ausbildung und
 - o die Abschaffung der Obergrenze bei der Arbeitsassistenz.
- Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften empfehle ich u.a.:
 - o Die geplante Ergänzung des § 60 Abs. 2 durch eine Nr. 7 mit der Folge des Ausschlusses der Anrechenbarkeit von Aufträgen, die von behinderten Menschen bei „anderen Leistungsanbietern“ ausgeführt werden, auf die Ausgleichsabgabe und die bevorzugte Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand, sollte nicht vorgenommen werden.
 - o Bei den Regelungen zum Barbetrag (§ 136 a SGB XII) fehlt neben den Regelungen zur Erstattung des Barbetrages durch den Bund m.E. die Festschreibung eines Mindestbarbetrags, der bei den Betroffenen verbleiben muss.
- Die Anträge aus den Fraktionen enthalten eine Reihe von Initiativen, die im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und der zweiten Staatenprüfung längst überfällig sind.

3. Was im Gesetzentwurf fehlt:

Neben dem Fokus des Gesetzentwurfes auf Klarstellungen bezüglich des Systemwechsels bei Leistungen, die bisher stationär erbracht wurden, würde ich es begrüßen, wenn der Gesetzgeber auch Klarstellungen bzw. Verbesserungen festschreiben würde, die das selbstbestimmte Leben behinderter Menschen außerhalb von besonderen Wohnformen und die in der UN-Behindertenrechtskonvention festgeschriebene Inklusion fördern. So zum Beispiel:

- Streichung des Mehrkostenvorbehalts:

Behinderte Menschen, die nicht in besonderen Wohnformen, sondern in der eigenen Wohnung leben möchten, werden von den zuständigen Behörden immer wieder mit dem Mehrkostenvorbehalt konfrontiert. Dies schreckt viele behinderte Menschen schon im Vorfeld davon ab, den Weg zum Leben in einer eigenen Wohnung weiterzuverfolgen und dies trotz der Unsicherheiten zu wagen. Zum Teil müssen sie jahrelang um eine adäquate Unterstützung in der eigenen Wohnung vor Gericht kämpfen bzw. auf die Bescheidung von Anträgen warten. Dieser menschenrechtswidrige, vom UN-Fachausschuss kritisierte und durch vielerlei Gerichtsurteile für nichtig erklärte Mehrkostenvorbehalt im § 104 SGB IX (vormals § 13 SGB XII) ist daher meines Erachtens zu streichen.

Ich schlage vor, § 104 Abs. 2 um folgenden Satz zu ergänzen:

„Dabei ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.“

Die Bestimmungen in Absatz 3 müssen entsprechend angepasst werden.

- **Leistungsausschluss von Ausländer*innen:** Die in § 100 SGB IX normierten Bestimmungen, die Ausländer*innen abhängig vom Aufenthaltsstatus nur einen eingeschränkten oder gar keinen Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe gewähren, stehen im Widerspruch zu den Normierungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie widersprechen m.E. Art. 4 UN-BRK, allen Menschen mit Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten in dem jeweiligen Vertragsstaat zuzubilligen. Auch das Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen im Grundgesetz beschränkt sich nicht auf Deutsche und Ausländer*innen mit einem bestimmten Aufenthaltstitel. Entsprechend ist m.E. § 100 folgendermaßen so neu zu fassen:

„§ 100 SGB IX Eingliederungshilfe für Ausländer: Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, haben Anspruch auf Leistungen nach diesem Teil, soweit dies im Einzelfall für ihre gesellschaftliche Teilhabe während ihres Aufenthaltes erforderlich ist. Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungs-erlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels

sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, haben während ihres Aufenthalts Ansprüche auf alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil. Andere Rechtsvorschriften, nach denen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind, bleiben unberührt. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.“

- Rücknahme des „Zwangspoolens“:

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde die zwangsweise gemeinsame Inanspruchnahme von Assistenzleistungen im ambulanten Bereich eingeführt, was den Prinzipien von Selbstbestimmung und den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention meist widerspricht. Im General Comment zum Art. 19 UN-BRK wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gemeinsame Inanspruchnahme von Assistenzleistungen nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen darf. Ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt ist deshalb in den Bestimmungen (§ 104, Abs. 3) zu verankern. Dieser könnte m.E. folgenden Wortlaut haben:

„Entscheidet sich die leistungsberechtigte Person für ein Leben außerhalb besonderer Wohnformen, sind Assistenzleistungen nach § 113 Abs. 2 Nummer 2 nur mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person gemeinsam nach § 116 Abs. 2 Nummer 1 zu erbringen.“

- Entlastung behinderter Menschen bei der Einkommensanrechnung:

So sehr ich die im Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung unterhaltspflichtiger Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz) vorgesehene Entlastung der Angehörigen begrüße, so wenig kann ich verstehen, dass nicht auch die gleichen finanziellen Erleichterungen für die Betroffenen vorgesehen sind. Schließlich hat der UN-Fachausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen von 2015 gefordert, dass behinderte Menschen in der Lage sein müssen, einen vergleichbaren Lebensstandard zu realisieren, wie Menschen ohne Behinderungen mit einem vergleichbaren Einkommen. Das ist nicht der Fall solange teils erhebliche Zuzahlungen zu behinderungsbedingten Leistungen von den Betroffenen zu erbringen sind. Besonders im Hinblick auf die enormen personellen Herausforderungen der Träger der Eingliederungshilfe, zukünftig die Bedarfsermittlung und Gesamtplan- bzw. Teilhabepflichtkonferenzen mit den Betroffenen durchzuführen, würde die Ausweitung der im Entwurf für das Angehörigen-Entlastungsgesetz für Angehörige vorgesehene Heranziehung erst ab 100.000 Euro Jahresbruttoeinkommen auf behinderten Menschen die Verwaltung erheblich entlasten. Auf diese Weise könnte die Energie gezielter für die Förderung der Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter Menschen eingesetzt werden, anstatt aufwändige Einkommensprüfungen vorzunehmen, die ohnehin nur bei einem geringen Prozentsatz der Betroffenen anfallen. Dies wäre auch ein klares Signal an behinderte Menschen, dass ihre Arbeitskraft geschätzt wird.

- Vorziehung von Regelungen aus dem Angehörigen-Entlastungsgesetz:

Darüber hinaus wäre es m.E. konsequent, wenn eine Reihe von Regelungen für behinderte Menschen, die

bisher im Gesetzentwurf für das Angehörigen-Entlastungsgesetz vorgesehen sind, in dieses Gesetzgebungsverfahren mit aufgenommen werden könnten. Gerade im Hinblick auf evtl. auftretende Verzögerungen wegen Vorbehalten der Länder, aber auch auf die in der Öffentlichkeit von verschiedenen Seiten immer wieder kommunizierte Unsicherheit über den weiteren Fortbestand der großen Koalition, sollte m.E. die Chance genutzt werden, um beispielsweise

- Die Entfristung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung ab 2023 festzuschreiben. Dies würde den Mitarbeiter*innen und Trägern dieser Beratungsstellen wesentlich mehr Planungssicherheit geben.
- Das Budget für Ausbildung möglichst schnell und unbürokratischer einzuführen. Dies könnte behinderten Menschen den Zugang zum allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt als Alternative zur Werkstatt für behinderte Menschen wesentlich erleichtern. Die Erfahrung lehrt, dass der Weg behinderter Menschen, die bereits in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, in den allgemeinen Arbeitsmarkt wesentlich erschwert ist, als wenn diese von Anfang an – also bereits in der Ausbildung - auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefördert werden.
- Die Abschaffung der Obergrenze bei der Arbeitsassistenz. Dies würde behinderten Menschen, die auf Arbeitsassistenz angewiesen sind, bessere Möglichkeit geben, einen Arbeitsplatz zu finden, bzw. bestehende Arbeitsplätze mit der benötigten Arbeitsassistenz ausfüllen und damit absichern zu können.

4. Stellungnahme zu einzelnen Themenkomplexen des Gesetzentwurfes

Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften habe ich folgende Anmerkungen.

- Bevorzugung von WfbM, Verhinderung von Alternativen

Durch die Ergänzung des § 60 Abs. 2 durch eine Nr. 7 wird die Vormachtstellung der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) weiter zementiert. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden die „anderen Leistungsanbieter“ als eine Alternative zu Werkstätten für behinderte Menschen eingeführt. Die Bedingungen für solche Leistungsanbieter wurden m.E. aber so restriktiv formuliert, dass dafür kaum jemand außer den WfbMs in Frage kommt, bzw. sich kaum ein Arbeitgeber die Mühe macht, diese komplexen Bestimmungen erfüllen zu wollen. Die Anrechenbarkeit von Aufträgen, die von behinderten Menschen bei „anderen Leistungsanbietern“ ausgeführt werden, auf die Ausgleichsabgabe und die bevorzugte Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand sind wenigstens ein Anreiz, neue Wege zu gehen. Warum dies nun nur den WfbMs und nicht auch den „anderen Anbietern“ vorbehalten sein soll, erschließt sich mir nicht, so dass ich mich der Stellungnahme des Bundesrates anschließe.

Dabei möchte ich noch darauf hinweisen, dass die Möglichkeit der „Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte“ (§ 56 SGB XII a.F.) gestrichen wurde,

obwohl diese gerade für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oftmals eine gute Beschäftigungsmöglichkeit boten. Sowohl mit dem BTHG als auch mit den geplanten Änderungen werden Alternativen zu WfbMs damit eher verhindert als gefördert.

- Barbetrag

Bei den Regelungen zum Barbetrag (§ 136 a SGB XII) fehlt neben den Regelungen zur Erstattung des Barbetrages durch den Bund m.E. die Festschreibung eines Mindestbarbetrags, der bei den Betroffenen verbleiben muss. Es ist für die Leistungsberechtigten nicht zumutbar, sich neben der ohnehin sehr aufwändigen und belastenden Bedarfsermittlung durch den Kostenträger in Verhandlungen mit in der Regel juristisch gut beratenen Leistungserbringern zu behaupten, damit ihnen ein angemessener Barbetrag verbleibt. Viele Betroffene sind aufgrund fehlender Alternativen zudem oft in hohem Maße von einzelnen Leistungserbringern abhängig, so dass ihnen die Verhandlung für den Verbleib eines angemessenen Barbetrags für die individuelle Lebensgestaltung nicht leicht fällt. Hier genügt m.E. auch kein Empfehlungsschreiben der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS), denn zum einen handelt es sich nur um Empfehlungen, zum anderen sind andere Leistungsträger gar nicht daran gebunden.

3. Stellungnahme zu den Anträgen aus den Fraktionen

Im Folgenden gehe ich auf einige Aspekte aus den Anträgen aus den Fraktionen ein, zu denen ich in meiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht bereits Ausführungen gemacht habe:

Die Entkopplung des Höchstförderbetrages im Rahmen des Budgets für Arbeit von § 18 1 SGB IV – und damit die Aufhebung der Deckelung des Budgets für Arbeit – begrüße ich genauso, wie die Entbürokratisierung des Budgets für Arbeit, so dass Arbeitgeber*innen beispielsweise nicht in Vorleistung gehen müssen. Dies könnte einen Beitrag dazu leisten, dass das Budget für Arbeit verstärkt genutzt wird, damit behinderten Menschen eine sozialversicherungspflichtige und tarifliche Beschäftigung ermöglicht wird und es zu weniger Missverständnissen kommt.

Ich begrüße sowohl das Ansinnen für die Anhebung der Beschäftigungsquote auf 6 % als auch die Anhebung der Ausgleichsabgabe orientiert an der Quote der beschäftigten behinderten Menschen. Durch die Anhebung der Beiträge für die Ausgleichsabgabe könnte beispielsweise auch ein Anreiz für die Beschäftigung behinderter Menschen im Rahmen des Budgets für Arbeit geschaffen werden.

Die Änderung der Ausgleichsabgabeverordnung, dass aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nur noch Leistungen an behinderte Beschäftigte und ihre Arbeitgeber*innen des allgemeinen Arbeitsmarkts erbracht sowie Inklusionsbetriebe, Dienste der psychosozialen Beratung und Integrationsfachdienste gefördert werden dürfen und Inklusionsbetriebe verstärkt aus Steuermitteln gefördert werden, würde ich außerordentlich begrüßen. Dies wäre ein wichtiger

Schritt des Einsatzes der Mittel für Inklusion statt, wie zum Teil praktiziert für aussondernde Maßnahmen.

Eine gezieltere Unterstützung von Unternehmen, die behinderte Menschen weiter beschäftigen oder neu einstellen wollen, so dass dies übersichtlicher, verlässlicher und unbürokratischer gestaltet werden kann, würde ich ausdrücklich begrüßen. Gerade im bürokratischen Aufwand und in der Unkalkulierbarkeit der Bestimmungen zur Beschäftigung behinderter Menschen sehe ich viele Hürden, die beseitigt werden müssen. Deshalb begrüße ich auch die Absicht der Ausweitung der Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die eine zügige und koordinierte Bearbeitung von Anträgen gewährleisten sollen, auf Anträge von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf Unterstützungsleistungen.

Den Vorschlag für eine Website des BMAS mit einer Positivliste mit Arbeitgeber*innen, die deutlich mehr schwerbehinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, als es ihrer Verpflichtung entspricht oder die Personen mit Schwerbehinderung beschäftigen, obwohl sie nicht gesetzlich dazu verpflichtet sind, würde ich dahingehend erweitern, dass generell ein Rahmen dafür geschaffen wird, dass die Beschäftigungsquote behinderter Menschen aller dazu verpflichteten Arbeitgeber*innen veröffentlicht wird.

Die Vorschläge, die Bundesagentur für Arbeit zu arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen sowie operativen Leitlinien zur verbesserten Inklusion behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verpflichten, findet ebenfalls meine Zustimmung.

Nicht zuletzt im Hinblick auf den zweiten Staatenprüfungsprozess des UN-Fachausschusses zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention kann ich mich dem Ansinnen des Antrages der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN anschließen, das Bundesteilhabegesetz grundlegend zu überarbeiten, damit das Ziel des Gesetzes, die Förderung der Selbstbestimmung sowie der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen, auch erreicht wird. Je mehr man sich mit den konkreten Erfahrungen behinderter Menschen befasst, die ein selbstbestimmteres Leben anstreben, umso deutlich werden die gegenwärtigen Mängel der gesetzlichen Regelungen und der Umsetzungspraxis. Auch und gerade im Hinblick auf die am 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Reformen zur Eingliederungshilfe wird zunehmend deutlich, welche Mängel es bei den derzeitigen Regelungen und der bisherigen und zu zukünftig erwartenden Praxis noch gibt. Behinderte Menschen werden dadurch nicht nur in ihrem Streben nach Selbstbestimmung und Teilhabe ausgebremst und oftmals weiterhin auf aussondernde Angebote verwiesen, sondern erleben nach wie vor massive Menschenrechtsverletzungen. Dem sollte der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung in Zusammenarbeit mit den Ländern und den Verbänden behinderter Menschen entschieden entgegenwirken, anstatt lediglich auf noch länger laufende Evaluationsergebnisse zu verweisen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)405**

08. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 14. Oktober 2019
um 13:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften - BT-Drucksache 19/11006
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Bonus-System zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- BT-Drucksache 19/8557
- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern
- BT-Drucksache 19/9928
- d) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben
- BT-Drucksache 19/11099
- e) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wege bahnen statt Hürden bauen - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern - BT-Drucksache 19/10636
- f) Antrag und der Fraktion der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen
- BT-Drucksache 19/5907
- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben - BT-Drucksache 19/8288

Deutscher Gewerkschaftsbund

Zusammenfassung:

Der DGB unterstützt, dass Leistungen in der Behindertenhilfe zukünftig im Sinne individueller Lösungen ausgestaltet werden sollen. Das Änderungsgesetz beinhaltet einige gesetzliche Klarstellungen im Nachgang zum Bundesteilhabegesetz (BTHG), die vom DGB im Allgemeinen begrüßt werden. Kritisch sieht der DGB, dass die geplante Berechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung in den besonderen Wohnformen anders und restriktiver erfolgen soll, als für andere Grundsicherungsempfänger (nach SGB II und SGB XII).

Weiterhin fehlen einige dringend notwendige Nachbesserungen. So müssen aus Sicht des DGB Tarifbindung und Qualität der Arbeit bei anderen und neuen Leistungsformen garantiert sein. Der § 124 SGB IX enthält jedoch immer noch eine Wettbewerbsklausel, wonach bei mehreren Anbietern der billigere zu wählen ist. Diese Vorgabe, die Leistungserbringer in eine Leistungsspirale nach unten zwingt, muss entfallen.

Das BTHG hat in der bisherigen Form leider auch Rückschritte gebracht. So ermöglicht der darin verankerte Mehrkostenvorbehalt den Sozialämtern, Menschen mit Behinderungen in Wohnheime zu drängen. Der DGB fordert hier eine gesetzliche Klarstellung: Die Leistungsberechtigten müssen den Ort, wo sie wohnen, frei wählen dürfen. Dazu muss der Mehrkostenvorbehalt in § 104 SGB IX so ausgestaltet werden, dass Leistungen zur Unterstützung in der eigenen Wohnung kostenmäßig nicht mit „gepoolten“ Leistungen in speziellen Wohnformen verglichen werden dürfen.

Das BTHG ist ein wichtiger Schritt zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen entsprechend der UN-Konvention. Allerdings sind weitere Schritte notwendig. Der DGB fordert die Bundesregierung auf, insbesondere bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben und bei der Armutsbekämpfung deutlichere Akzente zu setzen. Die hierfür notwendigen Maßnahmen hat der DGB in einem Positionspapier veröffentlicht.¹ Menschen mit Behinderungen brauchen bessere Chancen auf eine existenzsichernde Beschäftigung. Eine Behinderung darf nicht länger ein Armutsrisiko darstellen.

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

Der DGB unterstützt die **Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen** im Rahmen der Eingliederungshilfe. Dadurch erhalten die Betroffenen die Leistungen der Grundsicherung als persönliches Budget, welches sie selbständig verwalten können. Dies ist ein richtiger Schritt in Richtung individuelle Lösungen bei der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Allerdings ist mit der Trennung und Modularisierung der Leistungen auch eine Fragmentierung der Arbeit verbunden, die sich auf die Versorgungsqualität und die Arbeitsbedingungen auswirkt. Wenn

mehrere Leistungsanbieter für eine Person Leistungen erbringen, nehmen die Anforderungen an Kommunikation und Koordination der Fachkräfte zu. Zudem leidet die Beziehungsarbeit darunter, wenn eine Fachkraft in Zukunft für mehr Klienten zuständig ist.

Des Weiteren sind als Folgen eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten (z.B. geteilte Dienste), sowie eine Arbeitsverdichtung zu erwarten. Der DGB fordert einheitliche Vorgaben des Gesetzgebers für ausreichend und gut qualifiziertes Personal. Des Weiteren fordert der DGB, dass sich die Umsetzungsbegleitung des BTHG auch mit den Auswirkungen auf die Arbeitswelt beschäftigt. Dies ist mit Blick auf einen zunehmenden Personalmangel und den daraus negativen Effekten für die Versorgungsqualität dringend geboten.

Bezüglich der **Wohnkosten** enthält der Gesetzesentwurf einige - im Grundsatz sinnvolle und begrüßenswerte - Fehlerkorrekturen und Klarstellungen zur Umsetzung der mit dem BTHG eingeführten Trennung von Fachleistungen (nach SGB IX) und den Leistungen für den Lebensunterhalt (nach SGB XII).

Positiv sind die Präzisierungen in § 42a SGB XII, die sicherstellen, dass für alle Bewohner einer „baulichen Einheit“ die gleiche Angemessenheitsgrenze bei den Wohnkosten gilt, dass eine Kürzung des Regelsatzes zu unterbleiben hat, falls die Wohnkosten auch Kostenbestandteile enthalten, die dem Regelsatz zuzuordnen sind sowie dass die Übernahme von Extrakosten, wie beispielsweise für eine Möblierung, ohne Ermessensausübung zu erfolgen hat.

Kritisch sieht der DGB die geplante Berechnung der Kosten für Unterkunft und Heizung in den besonderen Wohnformen. Diese soll anders und restriktiver erfolgen, als für andere Grundsicherungsempfänger (nach SGB II und SGB XII). Bei diesen werden grundsätzlich die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen, soweit sie angemessen sind.²

Abweichend davon sollen laut Gesetzesentwurf bei den besonderen Wohnformen die Leistungen für Wohnen und Heizung dem Durchschnittswert der an alleinstehende Leistungsberechtigte gezahlten Warmmiete im Zuständigkeitsgebiet des Trägers entsprechen. Dieser Durchschnittswert liegt unterhalb der ansonsten geltenden Obergrenze für die angemessenen Wohnkosten.

Zwar galt diese Regelung bereits bisher bei der Unterbringung von Menschen mit Behinderungen in stationären Einrichtungen. Da der Gesamtlebensunterhalt von der stationären Einrichtung erbracht wurde, waren die Wohnkosten für die Leistungsberechtigten bisher jedoch nur eine unbedeutende Rechengröße. Dies ändert sich nun grundsätzlich mit dem vorgesehenen Systemwechsel zu personenzentrierten Leistungen.

Da in den besonderen Wohnformen die Leistungsberechtigten die Leistungen zum Lebensunterhalt nun persönlich als Geldleistungen erhalten, ist zukünftig

¹ DGB Arbeitsmarkt aktuell: Eine Arbeitswelt für alle – Vorschläge des DGB zur Umsetzung eines inklusiven Arbeitsmarktes entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention, Berlin, Dezember 2018.

² Die Obergrenzen für die Angemessenheit müssen die Kommunen nach einem schlüssigen Konzept ermitteln. Fehlt ein solches schlüssiges Konzept, gelten die Werte der jeweils zutreffenden Wohngeldtabelle plus 10 Prozent als Obergrenze.

die Höhe der Leistungen fürs Wohnen mitentscheidend für die Höhe des Leistungsanspruchs insgesamt.

Der DGB spricht sich deshalb dafür aus, dass für diesen Personenkreis ebenfalls die allgemeinen Regelungen der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft und Heizung gelten müssen.

Der Entwurf sieht weiterhin vor, dass die für die **Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)** geltenden Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand für die mit dem BTHG neu geschaffenen „anderen Leistungsanbieter“ nicht gelten. Dies ist aus Sicht des DGB nachvollziehbar, da andere Anbieter nicht die gleichen Kriterien wie die WfbM erfüllen und kein zertifiziertes Anerkennungsverfahren durchlaufen müssen.

Für problematisch hält der DGB im Rahmen der Änderung der Werkstättenverordnung, dass mit Durchführung eines Gesamtplanverfahrens die Beteiligung des Fachausschusses entfällt. Dadurch wird die Expertise der Fachkräfte in den WfbM nicht mehr einbezogen.

b) Antrag der Fraktion der AfD: Bonus-System zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen

Der Antrag fordert, ein gesetzliches Bonus-System für Unternehmen zu schaffen, die zusätzlich zu ihrer Beschäftigungspflicht bzw. ganz ohne Beschäftigungspflicht (Kleinunternehmen mit unter 20 Beschäftigten) schwerbehinderte Menschen einstellen oder ausbilden. Der Bonus soll 250 Euro pro Monat und Vollzeit-Arbeitsplatz betragen. Dadurch sollen in Regionen ohne größere Unternehmen Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Menschen geschaffen werden.

Menschen mit Behinderungen sind sehr vielfältig. Eine Schwerbehinderung muss keine Auswirkungen auf die Arbeitsleistung eines Menschen haben. Mit der passenden Unterstützung können Einschränkungen ggf. auch ausgeglichen werden. Die Unterstützungsinstrumente am Arbeitsplatz sind sehr vielfältig. So kann ein Arbeitsplatz bspw. behinderungsgerecht umgebaut werden, der Arbeitgeber kann einen Lohnkostenzuschuss erhalten, behinderte Menschen können im Unternehmen durch einen Coach begleitet werden. Dies sind bundesweite Instrumente, die in der Regel von den zuständigen Leistungsträgern (Arbeitslosenversicherung, Rentenversicherung, Unfallversicherung, Integrationsamt usw.) bezahlt werden.

Darüber hinaus sind im Rahmen von arbeitsmarktpolitischen Programmen der einzelnen Bundesländer oder auch der Bundesregierung weitere Impulse möglich, um die Beschäftigung und Ausbildung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. So gab es bspw. im Rahmen der „Initiative Inklusion“ einmalige Prämienzahlungen bei Abschluss eines Ausbildungsvertrages.

Ein bundesweites, pauschales Bonus-System wäre aus Sicht des DGB das falsche Signal. So kann bspw. jemand mit einer Beinprothese problemlos als Infor-

matiker/in arbeiten. Die Schwerbehinderung hat keinerlei Auswirkungen auf den Arbeitsablauf. Eine pauschale Zahlung an den Arbeitgeber ist in solch einem Fall nicht notwendig. Das Geld würde an anderer Stelle, an der Unterstützung tatsächlich notwendig ist, fehlen.

Schwerbehinderte Menschen sollten kein pauschales „Eintrittsgeld“ auf dem Arbeitsmarkt bezahlen müssen. Sie sind oftmals gut ausgebildet und hoch motiviert. Aus Sicht des DGB sind einmalige Prämien an Unternehmen, die sich bemühen, Menschen mit Behinderungen einzustellen oder auszubilden - obwohl sie dazu nicht verpflichtet sind - das geeignetere Instrument.

Solch eine Prämie kann für den Erstaufwand entschädigen, den Unternehmen tatsächlich haben, denn nicht immer sind Unterstützungsleistungen niedrigschwellig und betriebsnah. Einen schwerbehinderten Menschen einzustellen kann organisatorischen Aufwand bedeuten, für den gerade kleine Unternehmen kaum Ressourcen haben. Allerdings sollte eine solche Prämie Ermessensleistung der Leistungsträger sein und keine gesetzliche Vorgabe.

c) Antrag der Fraktion der FDP: Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern

Der Antrag fordert die Kopplung des Lohnkostenzuschusses im Rahmen des Budgets für Arbeit an die Bezugsgröße der Sozialversicherung aufzuheben, um so höhere Entgelte für die Beschäftigten, die aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) an den regulären Arbeitsmarkt wechseln, zu ermöglichen.

Der DGB ist grundsätzlich für eine gerechte Entlohnung von Beschäftigten. Generell sollten Arbeitgeber nach Tarifvertrag bezahlen. Die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen, die das Budget für Arbeit in Anspruch nehmen können, sind jedoch keine regulären Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Sie sind nicht erwerbsfähig und erhalten das Budget als Alternative zu einem Platz in der WfbM. Sie haben einen geschützten Status, da sie auch jederzeit in die WfbM zurückkehren können. Vor diesem Hintergrund scheint die Bemessung des Budgets an die Bezugsgröße nachvollziehbar.

Außerdem ist die Kopplung an die Bezugsgröße ein Richtwert, von dem die Länder nach oben hin abweichen können. Halten sich die Länder an diesen Richtwert, dann erhalten die behinderten Menschen einen Lohnkostenzuschuss von ca. 1.200 Euro pro Monat. Der Lohnkostenzuschuss soll maximal 75 Prozent des gezahlten Gehalts ausmachen, d.h. zusammen mit dem Anteil des Arbeitgebers erhalten die Budgetnehmer ein Nettoeinkommen von ca. 1.600 Euro monatlich.

Einige Länder zahlen höhere Budgets, als die empfohlenen 40 Prozent der Bezugsgröße. In Bayern beträgt der Lohnkostenzuschuss 1.440 Euro, in Rheinland-Pfalz ca. 1.870 Euro.

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Wege bahnen statt Hürden bauen - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern

Der Antrag fordert umfangreiche Maßnahmen, um die Arbeitswelt inklusiver zu gestalten. So sollen Beratungsleistungen für Unternehmen verbessert werden, aber auch für arbeitssuchende Menschen mit

Behinderungen. Der Antrag schlägt u.a. folgende Maßnahmen vor:

- Die Unterstützung von Unternehmen, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen wollen, muss transparenter gestaltet und Unterstützungsleistungen zeitnah bereitgestellt werden.
- Die Bundesstelle für Barrierefreiheit muss so ausgestattet werden, dass sie Unternehmen kompetent beraten kann.
- Die Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen soll auf sechs Prozent erhöht werden.
- Die Ausgleichsabgabe für Unternehmen, die trotz verbesserter Unterstützungsleistungen zu wenige schwerbehinderte Menschen beschäftigen, muss deutlich erhöht werden.
- Es soll eine Positivliste derjenigen Unternehmen erstellt werden, die ihre Beschäftigungspflicht übererfüllen bzw. schwerbehinderte Menschen einstellen, ohne beschäftigungspflichtig zu sein.
- Bei der Vermittlung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf muss es bei den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern einen besseren Personalschlüssel sowie qualifiziertes Personal geben.

Der DGB unterstützt die Forderung nach einem breiten Maßnahmenpaket, um die Arbeitswelt inklusiver zu gestalten. Im [Positionspapier für einen inklusiven Arbeitsmarkt des DGB](#) finden sich u.a. auch die Forderungen nach einer Erhöhung der Ausgleichsabgabe sowie nach der besseren Betreuung von arbeitslosen Menschen mit Behinderungen. Hinsichtlich dieser wichtigen Punkte schlägt der DGB konkrete gesetzliche Änderungen vor:

Erhöhung der Beiträge zur Ausgleichsabgabe:

Die Beschäftigungspflicht für Unternehmen mit mehr als 20 Beschäftigten beträgt 5 Prozent. Diese Quote wird seit Jahren nicht erfüllt. Bis 2016 stagnierte sie bei 4,7 Prozent, in 2017 ist sie sogar auf 4,6 Prozent gesunken. Ein Viertel der beschäftigungspflichtigen Unternehmen beschäftigt keinen einzigen schwerbehinderten Menschen. Dieser Anteil ist seit Jahrzehnten gleichbleibend hoch. Für die Teilhabe von schwerbehinderten Menschen ist es wichtig, die Bereitschaft der Unternehmen zu erhöhen, schwerbehinderte Menschen einzustellen.

Die Unternehmen müssen stärker als bislang dazu angehalten werden, ihre Beschäftigungspflicht ernst zu nehmen. Zu diesem Zweck sollten die Beiträge zur Ausgleichsabgabe zumindest für die Unternehmen deutlich angehoben werden, welche die Beschäftigungsquote gar nicht bzw. nur unzureichend erfüllen. Der DGB schlägt vor:

- Bei einer Beschäftigungsquote von 3 bis weniger als 5 Prozent wird die Ausgleichsabgabe pro unbesetztem Arbeitsplatz/Monat zukünftig von 125 Euro auf 250 Euro angehoben.
- Bei einer Beschäftigungsquote von 2 Prozent bis weniger als 3 Prozent wird die Ausgleichsabgabe

pro unbesetztem Arbeitsplatz/Monat zukünftig von 220 Euro auf 500 Euro angehoben.

- Bei einer Beschäftigungsquote von weniger als 2 Prozent wird die Ausgleichsabgabe pro unbesetztem Arbeitsplatz/Monat zukünftig von 320 Euro auf 750 Euro angehoben.

Die Zahlung der Ausgleichsabgabe entbindet ein Unternehmen nicht von der gesetzlichen Beschäftigungspflicht. Erfüllt ein Arbeitgeber die vorgeschriebene Quote nicht, kann dies laut Gesetz mit bis zu 10.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§ 238 Abs. 2 SGB IX). Nur wenn der Arbeitgeber trotz eigener Bemühungen nicht in der Lage ist, schwerbehinderte Menschen in ausreichender Anzahl zu beschäftigen, handelt er nicht ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeitsverfahren müssen von der Bundesagentur für Arbeit (BA) eingeleitet werden. In der Praxis findet dies faktisch nicht statt. Die Zahl der Verfahren und die Höhe der angemahnten Bußgelder bewegen sich im Promillebereich. Die BA sieht sich als Dienstleister für Unternehmen, nicht als Vollzugsbehörde, weshalb das gesetzliche Instrument des Ordnungswidrigkeitsverfahrens momentan ins Leere läuft. Deshalb sollte die Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeitsverfahrenen baldmöglichst an eine andere Stelle übertragen werden. So könnte bspw. das Bundesverwaltungsamt Arbeitgeber mit zu geringer Beschäftigungsquote anmahnen und ggf. auch abmahnen.

Bessere Förderung von Menschen mit Behinderungen bei den Jobcentern:

Eine [aktuelle Untersuchung des DGB](#) kommt zu dem Ergebnis: Werden Menschen mit Behinderungen vom Jobcenter betreut, haben sie deutlich schlechtere Chancen auf eine behindertengerechtere Förderung, als Menschen mit Behinderungen, die von den Agenturen für Arbeit betreut werden. Bei den kommunalen Jobcentern sind die Chancen nochmal deutlich schlechter, als bei den gemeinsamen Jobcentern von Kommunen und Agenturen für Arbeit.³

Die Bundesregierung muss dringend für bessere Chancen von Langzeitarbeitslosen beim Zugang zu Reha-Maßnahmen sorgen. Berufliche Rehabilitation beinhaltet eine berufliche Umorientierung, wenn nach einer längeren Krankheit oder aufgrund einer Behinderung ein Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann. Die Anerkennung eines Reha-Bedarfs und die Qualität einer Reha-Maßnahme dürfen dabei nicht länger davon abhängig sein, wo man wohnt und von wem man betreut wird. Gerade im Bereich der Langzeitarbeitslosigkeit treten vermehrt gesundheitliche Probleme auf, die durch behinderungsgerechte Förderung ausgeglichen werden können.

Der DGB fordert eine gesetzliche Regelung, die den Jobcentern - ähnlich den Agenturen für Arbeit - spezielle Reha-Vermittler*innen vorschreibt. Weiterhin fordert der DGB eine bessere personelle und finanzielle Ausstattung der Jobcenter, damit sie die Zielgruppe Arbeitslose mit gesundheitlichen Einschränkungen angemessen betreuen können.

³ DGB Arbeitsmarkt aktuell: Berufliche Reha bei den Jobcentern - weiterhin nur geringe Chancen auf Förderung, Berlin, Juli 2019.

e) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen

Der Antrag fordert, dass das Bundesteilhabegesetz an mehreren Punkten nachgebessert wird. Auch der DGB sieht Nachbesserungsbedarf und stimmt insbesondere folgenden Forderungen zu:

- Die Leistungsberechtigten müssen ein volles Wunsch- und Wahlrecht erhalten. Sie sollen den Ort, wo sie wohnen, frei wählen dürfen. Dazu muss der Mehrkostenvorbehalt in § 104 SGB IX so ausgestaltet werden, dass Menschen nicht aus Kostengründen in Wohnheime gedrängt werden. Der Vorschlag zur Klarstellung im Gesetzestext wird vom DGB begrüßt.
- Vorgaben, die Leistungserbringer in eine Leistungsspirale nach unten zwingen, müssen entfallen. Solch ein Preisdruck nach unten führt dazu, dass Leistungserbringer, die Wert auf **Qualität und gute Arbeitsbedingungen** legen, das Nachsehen haben. Der DGB fordert - anders als im Antrag vorgesehen - die Abschaffung des externen Vergleichs. Beibehalten werden soll dagegen, dass die Bezahlung von Tariflöhnen nicht als unwirtschaftlich abgelehnt werden darf. Ein Nachweis über die Zahlung der Vergütungen ist auf Verlangen der Kostenträger vorzulegen. Dies schafft Transparenz dahingehend, dass die Mittel tatsächlich für die Beschäftigten eingesetzt werden. Entsprechend ist auch eine Refinanzierung der zusätzlichen Kosten sicherzustellen.
- Leistungen zur Teilhabe müssen perspektivisch unabhängig von Einkommen und Vermögen gewährt werden. Zwar haben die Neuerungen im Rahmen des BTHG teilweise zu Entlastungen bei den Betroffenen und ihren Ehe- und Lebenspartnern geführt, dennoch stellt eine Behinderung immer noch ein Armutsrisiko dar. Hier benötigt es weiterer Verbesserungen. Der DGB fordert zum **Schutz vor Armut** die sofortige Deckung des Mehrbedarfs für behinderte Kinder und Jugendliche in Hartz IV, verbesserte Steuerfreibeträge für Menschen mit Behinderungen sowie die armutsfeste Absicherung bei Erwerbsminderung und im Alter.
- Entscheidungen des Arbeitgebers, die schwerbehinderte Menschen betreffen und ohne Information und Anhörung der SBV beschlossen wurden, sollen nichtig sein. Mit dem Bundesteilhabegesetz wurde klargestellt, dass die Kündigung eines schwerbehinderten Beschäftigten ohne **Beteiligung der SBV** unwirksam ist. Die Unwirksamkeit muss jedoch für alle personellen Einzelmaßnahmen gelten, die ohne Beteiligung der SBV beschlossen wurden.⁴

f) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: 15 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland - 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben

Der Antrag stellt die selbstbestimmte Lebensführung von Menschen mit Behinderungen in den Mittelpunkt und benennt diverse Maßnahmen, wie diese gewährleistet werden kann. Er fordert u.a.:

- Fördereinrichtungen speziell für Menschen mit Behinderungen müssen schrittweise abgebaut werden.
- Der Bund muss gemeinsam mit Ländern und Kommunen eine Strategie zur inklusiven Umgestaltung von Stadtteilen und Dörfern entwickeln.
- Die Landesbauverordnungen müssen barrierefreies Bauen für sämtliche Neubauten vorschreiben.

Der DGB unterstützt die im Antrag aufgelisteten Forderungen für eine selbstbestimmte Lebensführung und schlägt darüber hinaus weitere Maßnahmen vor:

- Deutschland muss barrierefreier werden. Es müssen klare gesetzliche Regelungen geschaffen werden, die öffentliche und auch private Anbieter von Gütern und Dienstleistungen, zur **Barrierefreiheit** verpflichten. Bibliotheken, Arztpraxen, Restaurants, Bankautomaten und der ÖPNV müssen barrierefrei sein.
- Damit auch Arbeitsplätze barrierefrei werden, muss die **Arbeitsstättenverordnung** die angestrebte Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung deutlicher als in der bisherigen Fassung verlangen.
- Barrierefreiheit muss ein verpflichtender Bestandteil der Leistungsbeschreibungen von Ausschreibungen im öffentlichen Sektor werden und zu den Vergabekriterien gehören.
- Menschen mit und ohne Behinderungen brauchen sichere Arbeitsbedingungen und **gute Arbeit** statt prekärer Jobs. Sie brauchen starke Interessenvertretungen, eine Ausweitung der Tarifbindung, gute Tarifabschlüsse und sozialen Schutz.

g) Antrag der Fraktion DIE LINKE: Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben

Der Antrag fordert die Erhöhung der Beschäftigungsquote von fünf auf sechs Prozent sowie eine deutliche Anhebung der Beiträge zur Ausgleichsabgabe. Diese Forderungen werden vom DGB unterstützt.

Menschen mit Behinderungen sind am Arbeitsmarkt nach wie vor deutlich benachteiligt. Eine Untersuchung des DGB zum zehnjährigen Jubiläum der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland belegt: die **Arbeitslosenquote** schwerbehinderter Menschen ist seit Jahren überdurchschnittlich hoch. Obwohl die im Durchschnitt besser ausgebildet sind als alle Arbeitslosen, dauert ihre Arbeitslosigkeit deutlich länger an.⁵

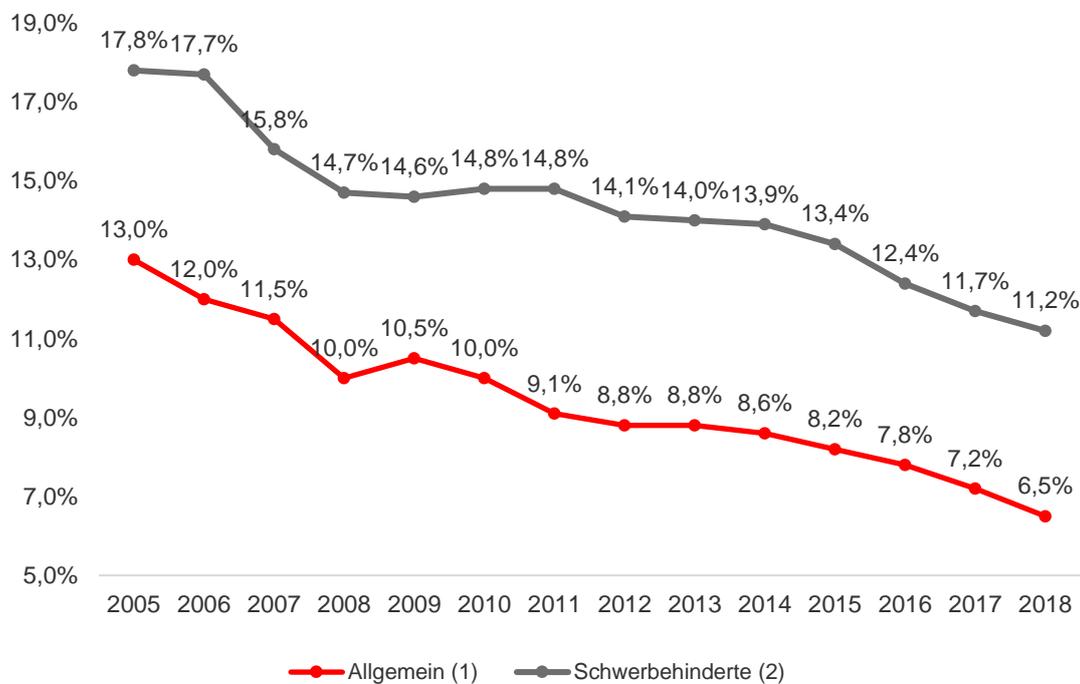
⁴ Es handelt sich hierbei nicht um ein Mitbestimmungsrecht der SBV im Sinne eines Vetorechts oder um die weitergehende Aussetzung von Beschlüssen der gesetzlichen Interessenvertretungen. Die Unwirksamkeit gilt nicht für Sozialpläne oder Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

⁵ DGB Arbeitsmarkt aktuell: Zehn Jahre UN-BRK in Zahlen: Schule, Ausbildung, Beschäftigung, Berlin, März 2019.

Auch in dem im Sommer 2016 verabschiedeten zweiten Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-BRK finden sich keinerlei Zielsetzungen oder geeignete Maßnahmen, um die überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenquote schwerbe-

hinderter Menschen perspektivisch an die allgemeine anzunähern. Im Vergleich zu 2009 hat sich der Abstand zwischen beiden Arbeitslosenquoten noch vergrößert. In 2009 betrug er 4,1 Prozentpunkte, in 2018 4,7 Prozentpunkte.

Abbildung: Entwicklung der Arbeitslosenquoten schwerbehinderter Menschen und allgemein



Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit „Der Arbeitsmarkt in Deutschland 2018“, Schwerbehinderte: Arbeitslosenzahl des Jahres, bezogen auf die Zahl der schwerbehinderten abhängigen Erwerbspersonen des Vorjahres, vergleichbare Arbeitslosenquote allgemein: Arbeitslosenzahl des Jahres bezogen auf abhängige Erwerbspersonen (Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Beamte Arbeitslose)

Seit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesregierung in 2009 erfolgten überwiegend sensibilisierende Maßnahmen in Richtung Unternehmen zur besseren Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt. Die Bewusstseinsbildung für das Potential von Menschen mit Behinderungen in Richtung Unternehmen ist eine wichtige Maßnahme, deshalb hat sich der DGB auch an verschiedenen Informationskampagnen beteiligt. Diese allein haben jedoch hinsichtlich der Annäherung der Arbeitslosenquoten keine Erfolge gebracht.

Ein deutlicher Schwerpunkt der Bundesregierung muss es sein, die dauerhaft überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen abzubauen. Dafür ist es wichtig, die Bereitschaft der Unternehmen zu erhöhen, Menschen mit Behinderungen einzustellen. Zu diesem Zweck sollten die Beiträge zur Ausgleichsabgabe deutlich angehoben werden.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)406**

09. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 14. Oktober 2019
um 13:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften - BT-Drucksache 19/11006
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Bonus-System zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- BT-Drucksache 19/8557
- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern
- BT-Drucksache 19/9928
- d) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben
- BT-Drucksache 19/11099
- e) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wege bahnen statt Hürden bauen - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern - BT-Drucksache 19/10636
- f) Antrag und der Fraktion der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen
- BT-Drucksache 19/5907
- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben - BT-Drucksache 19/8288

Bundesagentur für Arbeit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) begrüßt die für die BA relevanten redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen. Zu folgender Regelung des Gesetzesentwurfs nimmt die BA Stellung:

Artikel 1 Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Ergänzung § 60 SGB IX

Im § 60 SGB IX wird eine neue Nr. 7 angefügt und damit klargestellt, dass die für Werkstätten für behinderte Menschen geltenden Vergünstigungen der Anrechenbarkeit von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und der bevorzugten Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand für andere Leistungsanbieter nicht gelten.

Bewertung

Die BA begrüßt die Klarstellung.

Antrag der AfD vom 20.03.2019: „Bonus-System zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen“

Zu den im Antrag enthaltenen Forderungen gibt die Bundesagentur für Arbeit (BA) folgende Hinweise:

Es sollte Berücksichtigung finden, dass die Ausgleichsabgabe neben der Ausgleichsfunktion bereits eine Antriebsfunktion hat. Eine Sanktionierung erfolgt durch die Ausgleichsabgabe selbst nicht.

In die Überlegungen sollte einbezogen werden, dass die gesetzlichen Regelungen bereits eine Privilegierung der beruflichen Ausbildung insbesondere von schwerbehinderten Menschen vorsehen. Zum einen werden die Stellen (aller) Auszubildenden bei der Berechnung der Mindestzahl von Arbeitsplätzen und der Zahl der Arbeitsplätze, auf denen schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen sind, nicht mitgezählt. Zum anderen wird ein schwerbehinderter Mensch, der beruflich ausgebildet wird, auf zwei Pflichtarbeitsplätze angerechnet. Dies gilt auch im ersten Jahr der Beschäftigung, wenn der schwerbehinderte Mensch in ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis durch die ausbildende oder eine andere Arbeitgeberin bzw. den ausbildenden oder einen anderen Arbeitgeber im Anschluss an eine abgeschlossene Ausbildung übernommen wird.

Daneben sollte berücksichtigt werden, dass arbeitgeberbezogene Leistungen zur Förderung schwerbehinderter Menschen, die aus der Ausgleichsabgabe finanziert werden, auch diejenigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in Anspruch nehmen können, die nicht der Beschäftigungspflicht unterliegen.

Antrag der Fraktion der FDP: „Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderungen verbessern“

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) nimmt wie folgt Stellung:

Die FDP-Bundestagsfraktion kritisiert in ihren Feststellungen die ihres Erachtens restriktive Ausgestaltung der gesetzlichen Anforderungen an andere Leistungsanbieter gemäß § 60 SGB IX und deren bislang „niedrige Anzahl“.

Die BA begrüßt jedoch ausdrücklich, dass auch für andere Leistungsanbieter die für Werkstätten für Menschen mit Behinderungen maßgeblichen Vorschriften gelten und Anforderungen, die nicht bzw. nicht im selben Umfang erfüllt werden müssen, abschließend in § 60 Abs. 2 SGB IX benannt sind.

Nur durch die selben Qualitätsanforderungen kann sichergestellt werden, dass Rehabilitanden unabhängig vom konkreten Durchführungsort eine gleichwertige Leistung erhalten. Die erforderlichen Rahmenbedingungen und die geplante Umsetzung muss vom potentiellen Anbieter beschrieben und durch den jeweiligen Rehabilitationsträger geprüft werden, bevor Verträge geschlossen werden. Dieser Prozess ist für alle Beteiligten (Leistungserbringer und Rehabilitationsträger) zeitaufwändig, aber notwendig, um die Qualität der Leistungserbringung nachhalten zu können.

Primäres Ziel der Einführung von anderen Leistungsanbietern war es insbesondere, eine betriebliche/betriebsnahe Durchführung der Leistung zu ermöglichen. Mit der Ergänzung einer Ausnahme bzgl. der Personalschlüssel, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Angehörigen-Entlastungsgesetz, wird aus Sicht der BA eine wesentliche Hürde bei der Zulassung von anderen Leistungsanbietern abgebaut.

Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 25.06.2019 „Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben“

Zu den im Antrag enthaltenen Forderungen gibt die Bundesagentur für Arbeit (BA) folgende Hinweise:

Die BA verhält sich zur politischen Forderung neutral.

Ziel der BA ist die Verbesserung der Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen. Hier stehen die Beratung und Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die Beseitigung von Informationsdefiziten sowie die Netzwerkarbeit im Fokus.

Antrag von Bündnis 90/Die Grünen: „Wege bahnen statt Hürden bauen“

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) teilt das Anliegen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung zu unterstützen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu verbessern, wie es ihrem gesetzlichen und geschäftspolitischen Auftrag entspricht.

Zu einzelnen im Antrag aufgeführten zu ergreifenden Maßnahmen nimmt die BA wie folgt Stellung:

- **II. 1. a: Unterstützung von Unternehmen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen; Schaffung von transparenten Förderkulissen**

Die BA würde eine Reduzierung der Komplexität des gegliederten Sozial- und Rehabilitationssystems begrüßen.

Das Rehabilitationssystem als gegliedertes System sieht Leistungen für Menschen mit Behinderungen vor, die von verschiedenen Rehabilitationsträgern er-

bracht werden. In den Sozialgesetzbüchern sind vergleichbare Leistungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber geregelt, deren Bewilligung und Ausgestaltung jedoch auch individuellen Bedürfnissen gerecht werden soll. Somit kollidiert die gestellte Forderung nach einer transparenten Förderkulisse mit den gesetzlich vorgesehenen und in der Bewilligungspraxis vorgebrachten und berechtigten Bedürfnissen nach individuell auszugestaltenden Lösungen. Eine Möglichkeit, die zu mehr Transparenz und Verbindlichkeit bei Arbeitsgeberleistungen führen könnte, wäre die Umwidmung ausgewählter Leistungen in harmonisierte pauschalierte Pflichtleistungen.

- **II. 1. b: die Vorschriften des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die eine zügige und koordinierte Bearbeitung von Anträgen gewährleisten sollen, auf Anträge von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf Unterstützungsleistungen auszudehnen;**

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erhalten Leistungen nicht per se. Beispielsweise sind Eingliederungszuschüsse (EGZ) ein monetärer Anreiz, Menschen mit Behinderungen einzustellen, deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Gründe erschwert ist. EGZ werden temporär als Zuschüsse zum Arbeitsentgelt zum Ausgleich einer zu erwartenden Minderleistung gezahlt. Insofern ist es schwierig, die Fristen aus Kapitel 4 insbesondere nach den §§ 14 und 15 SGB IX auf Arbeitgeberleistungen zu übertragen.

Grundsätzlich sollen alle Leistungen, auch Arbeitgeberleistungen, zügig erbracht werden. Die BA, die Deutsche Rentenversicherung Bund und die kommunalen Spitzenverbände haben im vergangenen Jahr ein Verfahren verabredet, wonach sich der Rentenversicherungsträger verpflichtet hat, regelmäßig einen Vermittlungsgrundbescheid zu erteilen. Darin wird u.a. ein Eingliederungszuschuss zugesagt, damit Rehabilitandinnen und Rehabilitanden der DRV zügig in Arbeit vermittelt und EGZ an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erbracht werden können. Hier haben sich die Partner vor Ort also selbst auf den Weg gemacht.

- **II.1.e und II.1.f: Beschäftigungsquote bzw. Ausgleichsabgabe erhöhen**

Die BA verhält sich zur politischen Forderung neutral.

Ziel der BA ist die Verbesserung der Arbeitsmarktsituation schwerbehinderter Menschen. Hier stehen die Beratung und Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die Beseitigung von Informationsdefiziten sowie die Netzwerkarbeit im Fokus.

- **II.1.g: Ausgleichsabgabenverordnung verändern**

In Bezug auf diese Forderung schlägt die BA vor, folgende Überlegungen zu berücksichtigen: Der Antrag in der jetzigen Formulierung würde den Kreis der Berechtigten von schwerbehinderten Menschen auf „behinderte Beschäftigte“ erweitern. Es ist zu berücksichtigen, dass in der Folge das System der Beschäftigungspflicht und der Ausgleichsabgabe anzupassen und auf Menschen mit Behinderungen auszuweiten wäre.

Die BA begrüßt, dass die Finanzierung von Inklusionsbetrieben weiterhin sichergestellt werden soll.

Aus Sicht der BA sollte klargestellt werden, dass die Weiterleitung von Mitteln an den Ausgleichsfonds sowie die Verwendungszwecke von Mitteln aus dem Ausgleichsfonds nicht geändert werden sollen.

Im Hinblick darauf, dass die Förderung von Werkstätten und Wohnstätten für behinderte Menschen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gestrichen werden soll, regt die BA an, parallele Fördermöglichkeiten, wie die bestehende institutionelle Fördermöglichkeit nach § 440 Abs. 5 SGB III, ebenfalls aufzuheben.

- **II.1.h: Positivliste mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf der Website des BMAS führen**

Der Antrag sieht eine Positivliste auf der Website des BMAS vor, auf der zum einen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber geführt werden, die die gesetzliche Beschäftigungsquote deutlich übererfüllen, und zum anderen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die schwerbehinderte Menschen beschäftigen, obwohl sie gesetzlich nicht dazu verpflichtet sind.

Die Bundesagentur für Arbeit weist darauf hin, dass im Anzeigeverfahren nach dem SGB IX grundsätzlich keine Daten von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern erhoben werden, die nicht der Beschäftigungspflicht unterliegen. Ausschließlich ein repräsentativer Teil dieser Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hat im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Teilerhebung alle fünf Jahre auf Aufforderung eine Anzeige zu erstatten.

Die Daten, um die beantragte Positivliste zu erstellen, liegen ausschließlich der BA und den Integrationsämtern/Inklusionsämtern als zuständigen Verwaltungsbehörden vor. Eine Übermittlung der Daten an das BMAS zur Veröffentlichung auf dessen Website würde eine entsprechende Rechtsgrundlage erfordern. Zu berücksichtigen ist, dass belastbare und konsolidierte Daten erst nach 15 Monaten vorliegen würden.

- **II.1.i: lebensbegleitendes Lernen als selbstverständlichen Bestandteil einer Wissensgesellschaft zu akzeptieren und durch entsprechende Rechtsansprüche auf Finanzierung und Bereitstellung personeller und technischer Unterstützung im Teilhaberecht zu fördern**

Die BA unterstützt lebensbegleitendes Lernen durch eine lebensbegleitende Berufsberatung. Berufliche Orientierung und Beratung werden entlang der gesamten Bildungs- und Erwerbsbiografie angeboten. Die Bundesagentur für Arbeit kommt damit ihrem gesetzlichen Auftrag zur Berufsberatung (§ 29 Abs. 1 SGB III) und Berufsorientierung (§ 33 SGB III) von jungen Menschen und Erwachsenen nach.

Leistungen zur beruflichen Teilhabe werden nach aktueller Rechtslage von unterschiedlichen Reha-Trägern gewährt (§ 6 SGB IX). Für den Bezug dieser Leistungen müssen jeweils gesetzlich normierte individuelle Voraussetzungen erfüllt sein.

- **II.2. a und b: Die Bundesregierung soll die BA laut Antrag Nr. II.2.a und b zu verbesserter Inklusion behinderter Menschen auf dem Arbeitsmarkt verpflichten und dabei schwerbehinderte Arbeitslose qualifikationsgerecht vermitteln und insbesondere Arbeitssuchende mit hohem Unterstützungsbedarf nicht benachteiligen**

und erforderliche Hilfen unkompliziert und niedrigschwellig bereitstellen

Eine weitere Verpflichtung der BA ist nicht notwendig, da diese Forderungen nicht nur dem gesetzlichen Auftrag des SGB III und des SGB IX, sondern auch dem Selbstverständnis der BA entsprechen.

Auftrag der BA ist die Integration von Ausbildungs- und Arbeitsuchenden in Ausbildung und Beschäftigung. Dabei sind Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ausbildungs- und Arbeitsuchenden sowie die Anforderungen der angebotenen Stellen zu berücksichtigen. Ziel ist eine qualifikationsgerechte Integration auf dem Arbeitsmarkt. Diese Grundsätze gelten auch bei der Vermittlung schwerbehinderter Menschen.

Zur Flankierung der Integrationsbemühungen steht den Vermittlungs- und Integrationsfachkräften ein breit gefächertes arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium zur Verfügung. Für schwerbehinderte Menschen gibt es darüber hinaus noch spezielle Fördermöglichkeiten. Hierzu gehören als Arbeitgeberleistungen Eingliederungszuschüsse nach § 90 SGB III mit einem erweiterten Förderrahmen. Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung nach § 73 SGB III und Probebeschäftigungen nach § 46 SGB III sind ausschließlich auf die Förderung von behinderten und schwerbehinderten Menschen ausgerichtet. Damit ist eine bedarfsgerechte und umfassende Unterstützung von schwerbehinderten Menschen möglich.

Um allen Kundinnen und Kunden - und besonders denjenigen mit hohem Unterstützungsbedarf - gerecht werden zu können, werden alle Systeme und Produkte sowie die organisatorischen und verwaltungstechnischen Abläufe regelmäßig in ihrer Wirkung hinterfragt und unter Beteiligung von Praktikerrinnen und Praktikern weiterentwickelt. Dies betrifft nicht nur die Weiterentwicklung der Organisation, sondern auch die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch die Weiterentwicklung der IT, z.B. im Projekt „Neuausrichtung Matching“ oder im Ausbau der Barrierefreiheit der Onlineangebote.

Zum Begründungstext zu II. 2. b. weist die BA darauf hin, dass diese auf einer Studie bzw. Befragung beruht, die außerhalb der BA, nämlich in Jobcentern zugelassener kommunaler Träger, durchgeführt wurde. Die BA bietet in gemeinsamen Einrichtungen (gE) unterschiedliche Förderinstrumente und Hilfen an, welche auch niedrigschwellige Angebote beinhalten und für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf vorgesehen sind.

- **II. 2. c: Die BA soll für die Beratung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zwingend**

höhere Personalschlüssel einplanen und auf die besonderen Bedürfnisse der behinderten Menschen eingehen

Die Organisation und Planung der Agenturen für Arbeit sieht bereits vor, Beratungsgespräche der Reha-Beraterinnen und Berater für Menschen mit Behinderungen an deren besondere Bedürfnisse anzupassen. Auch Dolmetscher oder weitere nötige Hilfen können bei Bedarf und auf Wunsch organisiert und eingeplant werden.

Für die Abläufe in den Jobcentern sind diese eigenverantwortlich zuständig. Unabhängig von den im Gesetz formulierten Betreuungsschlüsseln empfiehlt die BA den gE, spezialisierte Integrationsfachkräfte für die Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen einzusetzen. Im Übrigen entscheidet in den gE die Trägerversammlung über organisatorische und personalwirtschaftliche Aspekte (vgl. § 44c Abs. 2 SGB II).

- **II. 2. d: Die BA soll zu einer Beratung auf Augenhöhe verpflichtet werden, die die beruflichen Ziele und Wünsche der Ratsuchenden mit Behinderung einbezieht, analog zum Wunsch- und Wahlrecht im SGB IX**

Aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit entspricht auch diese Forderung dem gesetzlichen Auftrag des SGB III und des SGB IX an die BA und dem Selbstverständnis der BA.

Um den Zielen und berechtigten Wünschen aller Ratsuchenden, und im besonderen Maße derer mit hohem Unterstützungsbedarf, in der Beratung gerecht werden zu können, wurde u.a. mit der Einführung der Beratungskonzeption (BeKo) die Gesprächs- und Handlungskompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter professionalisiert: Die Mitarbeitenden werden geschult, die Wünsche der Kundinnen und Kunden zu erkennen und ernst zu nehmen und sie als Eigenverantwortung tragende Partnerinnen und Partner wahrzunehmen, aber auch ihre Ressourcen im Blick zu behalten. Dies steht im Einklang mit den Anforderungen zum Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 SGB IX und dem Wunsch nach „Beratung auf Augenhöhe“.

Einen Überblick zu den Abgängen schwerbehinderter Menschen aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweigen gibt die nachfolgende Abbildung (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Blickpunkt Arbeitsmarkt: [Situation schwerbehinderter Menschen](#)). Die Abgänge beschränken sich also durchaus nicht auf „Behindertenberufe“, wie es auch im Begründungstext zu II. 2 d verlangt wird.

Abgänge aus Arbeitslosigkeit in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweigen Schwerbehinderte Menschen, Jahressumme 2018



Datenquelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

- **II. 2. e: Die BA soll während des Beratungsprozesses in regelmäßigen Abständen Kundinnen- und Kunden-Zufriedenheitsabfragen bei den behinderten Ratsuchenden durchführen, ... und so die zielgruppengerechte Beratungsqualität sichern**

Die BA sieht hier für sich keinen zusätzlichen Handlungsbedarf.

Sofern es sich um Menschen mit Behinderungen handelt, die in den Reha-Teams der Agenturen für Arbeit betreut werden, werden diese regelmäßig in die Kundenzufriedenheitsbefragungen einbezogen. Dabei werden qualitative Aspekte des stattgefundenen Beratungsgesprächs in Erfahrung gebracht, Fragen zum Beratungsprozess und dessen Wirkung in Bezug auf eine durch die Beratung ausgelöste Kompetenz- und Entscheidungsveränderung sowie Fragen zur Selbsteinschätzung gestellt. Hier bewegen sich die Ergebnisse seit 2010 nahezu unverändert bei einer Bewertung von 2,2 (in Schulnoten). Zusätzlich wurde für Rehabilitanden die Wirkung der besuchten Maßnahmen (Befragungszeitpunkt sechs Monate nach Maßnahmebesuch) betrachtet und regelmäßig gut bewertet.

- **II. 2. f: zur zielführenden Beratung die Mitarbeitenden von Jobcentern und Arbeitsagenturen, die im Reha-Bereich eingesetzt werden, umfassend zu schulen und bevorzugt Personal mit rehaspezifischen Kenntnissen bzw. Abschlüssen einzustellen**

Artikel 8 der UN-BRK bestimmt, dass das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft geschärft und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde gefördert werden. Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung sollen Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, aber auch aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen bekämpfen. Das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag

von Menschen mit Behinderungen zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt soll gefördert werden.

Die BA startet ab Oktober 2019 eine interne Qualifizierungsoffensive mit dem Ziel, das Bewusstsein für die Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen zu schärfen, den Wissensstand zur Inklusion zu erweitern und Denkschubladen (Unconscious Bias) in den Köpfen zu reflektieren. Die eintägigen Trainings werden jeweils für ein ganzes Team der jeweiligen Dienststellen mit ihrer Führungskraft angeboten.

Diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BA, die im Reha-Bereich eingesetzt sind und Menschen mit Behinderungen beraten, werden entsprechend rekrutiert und qualifiziert. Wichtige Grundlagen zur Beratung und Integration von Menschen mit Behinderungen werden gleich zu Beginn im Rahmen der BA-internen Ausbildungs- und Studiengänge sowie der obligatorischen Einarbeitungsprogramme vermittelt. Mit Hilfe z.B. wissenschaftlicher Weiterbildungsangebote an der trägereigenen Hochschule der BA erfolgt darauf aufbauend die Vertiefung. Alle entsprechend eingesetzten Fachkräfte werden außerdem fortlaufend zu speziellen Themen wie einzelnen Behinderungen und deren Auswirkungen auf das Arbeitsleben fortgebildet.

Neben diesen Qualifizierungsangeboten stehen für die fortlaufende Professionalisierung weitere Personalentwicklungsinstrumente wie Supervision oder Coaching zur Verfügung.

Eine Verpflichtung der BA ist daher entbehrlich.

Jobcenter sind in ihrer Selbstorganisation frei. So können sie ihre Mitarbeitenden über das BA-Qualifizierungssystem schulen lassen. Sie können die BA-Schulungen einkaufen, ihr Personal aber auch selbst schulen oder von Dritten schulen lassen. Auch die Bedarfserkennung (wer muss wie geschult werden?) liegt in der Hoheit und Selbstorganisation der Jobcenter. Hier hat die BA keinen Einfluss.

- **II. 2. g: bezogen auf behinderte Menschen auf Zielvorgaben und Vermittlungsquoten für die Mitarbeitenden von Jobcentern und Arbeitsagenturen zu verzichten, um eine zielführende und passgenaue Beratung und Vermittlung zu ermöglichen**

Aus Sicht der BA besteht hier keine Handlungsnotwendigkeit.

In der Zielvereinbarung SGB II zwischen BMAS und BA sind Menschen mit Behinderung als eine Kundengruppe mit besonderen Betreuungs- und Handlungsbedarfen bereits explizit berücksichtigt – daraus resultieren aber für Jobcenter keine zentralen Vorgaben zu Integrationsquoten. Handlungsleitend bei der Integrationsarbeit ist immer der individuelle Unterstützungsbedarf der Kundin bzw. des Kunden.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen“

Da der Fokus des Antrags auf Menschen mit Behinderung in der Eingliederungshilfe liegt, nimmt die Bundesagentur für Arbeit (BA) nur zu ausgewählten Punkten, welche auch Auswirkungen auf die Organisation oder Unterstützungsleistungen der BA hätten, wie folgt Stellung:

Forderung II. 3.: Orientierung der Leistungsansprüche am tatsächlichen Bedarf des jeweiligen Menschen mit Behinderung

- **II.3.b: Teilhabe am Arbeitsleben**

Die BA unterstützt die Forderung, dass auch bei Beschäftigten im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen Übergänge in den allgemeinen Arbeitsmarkt stärker forciert werden.

Die Fördervoraussetzungen für den Zugang z. B. in eine Werkstatt für behinderte Menschen wurden hingegen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesteilhabegesetz umfassend diskutiert. Die BA begrüßt die damalige Entscheidung des Gesetzgebers, die definierten Kriterien unverändert beizubehalten.

- **Punkt II.3.f: Leistungen zur Teilhabe**

Die BA ist als Rehabilitationsträgerin gemäß § 6 Absatz 1 Nr. 2 für unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen und für Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 5 Nr. 2 und 3 zuständig:

Der Übergang von der Schule in Ausbildung und Studium, von Ausbildung und Studium ins Erwerbsleben, zunehmende Übergänge im Erwerbsleben, horizontale und vertikale berufliche Entwicklung im Betrieb, beruflicher Wiedereinstieg und berufliche

Neuorientierung sind für Menschen mit Behinderungen wichtige Stationen ihres Lebens. Die BA hat die Aufgabe, sie mit auf ihre Belange ausgerichteten beruflichen Beratungs-, Orientierungs-, Förder- und Vermittlungsangeboten umfassend zu unterstützen und ist hierfür mit ihren Teams für Berufliche Rehabilitation und Teilhabe gut aufgestellt.

Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: „10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbst-bestimmtes Leben“

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) nimmt zu ausgewählten Aspekten mit arbeitsmarktpolitischen Bezügen des Antrags der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wie folgt Stellung:

- **III. 4- Uneingeschränktes Wunsch- und Wahlrecht**

Die Forderung nach der Verankerung eines uneingeschränkten Wunsch- und Wahlrechts im Sozialgesetzbuch XII und im Bundesteilhabegesetz ist eine politische Forderung, welche die BA nicht bewertet.

Bei einer Umsetzung der Forderung wären folgende Punkte zu berücksichtigen:

Bereits jetzt regelt § 8 SGB IX das Wunsch- und Wahlrecht. Den berechtigten Wünschen der Leistungsberechtigten soll entsprochen werden. Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist gesetzlich normiert, nicht nur die Neigung der Leistungsberechtigten, sondern auch deren Eignung für rehabilitationsspezifische Arbeitsmarktmaßnahmen oder Unterstützungsleistungen (siehe §§ 49, 51, 58 oder 90 SGB IX) zu berücksichtigen. Im Übrigen müssen die Rehabilitationsträger einheitliche Grundsätze der Wirksamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit bzw. der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Sinne des 7. Kapitels des 1. Teils des Sozialgesetzbuch IX anwenden.

Eine Ausweitung des Wunsch- und Wahlrechts wäre nur dann zielführend, wenn (bei den einzelnen Rehabilitationsträgern) die entsprechenden Finanzmittel hinterlegt würden.

- **III. 7 – Sanktionen für Träger von Rehabilitations- und Teilhabeleistungen**

Was Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben betrifft, beinhaltet § 18 SGB IX aus Sicht der BA zumindest eine (Teil-)Antwort zur gestellten Forderung nach Sanktionierung von Träger von Reha- und Teilhabeleistungen: Demnach gelten bei Fristüberschreitungen durch den Rehabilitationsträger durch den Eintritt einer Genehmigungsfiktion beantragte Leistungen als bewilligt. Die Rehabilitationsträger haben dann die Pflicht zur Erstattung selbstbeschaffter Leistungen unabhängig von der Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)407**

09. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 14. Oktober 2019
um 13:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften - BT-Drucksache 19/11006
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Bonus-System zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- BT-Drucksache 19/8557
- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern
- BT-Drucksache 19/9928
- d) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben
- BT-Drucksache 19/11099
- e) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wege bahnen statt Hürden bauen - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern - BT-Drucksache 19/10636
- f) Antrag und der Fraktion der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen
- BT-Drucksache 19/5907
- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben - BT-Drucksache 19/8288

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe

I. Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) ist ein freiwilliger Zusammenschluss aller 23 überörtlichen Träger in Deutschland. Die Aufgaben der überörtlichen Träger sind im Wesentlichen im Sozialgesetzbuch (SGB) geregelt, vor allem im SGB IX, SGB XI und SGB XII. Ziele der BAGüS sind die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben und die Unterstützung von Menschen mit Pflegebedarf. Die BAGüS entwickelt dafür lebens- und praxisnahe Empfehlungen zur Umsetzung der Sozialgesetze und unterstützt damit eine einheitliche Rechtsanwendung in Deutschland. Die BAGüS stellt ihr Wissen den zuständigen parlamentarischen Gremien, den Ministerien des Bundes und der Länder und den kommunalen Entscheidungsträgern zur Verfügung. Sie arbeitet eng mit Fach- und Selbsthilfverbänden, der Freien Wohlfahrtspflege und anderen Trägern von Einrichtungen und sozialen Diensten zusammen.

II. Stellungnahme

Zu dem vorliegenden Gesetzentwurf und den Anträgen gibt die BAGüS folgende Stellungnahme ab:

- a) zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderungen des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften
 19/11006
- Die BAGüS teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass durch das Gesetz einige im Bundesteilhabegesetz (BTHG) vorhandene redaktionelle Fehler und Unklarheiten in Teil 2 SGB IX und im SGB XII beseitigt werden, um so sicherzustellen, dass zum Inkrafttreten der dritten Reformstufe am 01.01.2020 keine fehlerhaften oder unklaren Regelungen bestehen.
 - Hervorzuheben ist die gelungene Klarstellung, dass Aufwendungen für Wohnraum in besonderen Wohnformen oberhalb der Angemessenheitsgrenze der Grundsicherung nach § 42a Abs. 6 SGB XII nur im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen als Eingliederungshilfeleistungen übernommen werden (Art. 1 Nr. 4; § 113 Abs. 5 SGB IX).
 - Hervorzuheben ist ferner, dass mit den beabsichtigten Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen in gleicher Weise für leistungsbeachtigte Menschen im Bereich der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel SGB XII, der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII (Art. 3 Nr. 4; § 35 Abs. 5 SGB XII) und im SGB II (Art. 7; § 7 Abs. 4 SGB II) zu berücksichtigen sind.
 - Für den Vollzug des Gesetzes ist darüber hinaus aus Sicht der BAGüS die Änderung der Vorschrift zur Zuständigkeit des Grundsicherungsträgers von besonderer Bedeutung (Art. 3 Nr. 7 Buchstabe b; § 46b Abs. 3 SGB XII). Allerdings geht die vorgesehene gesetzliche Anpassung nach Auffassung der BAGüS nicht weit

genug. Vielmehr sollte § 98 Abs. 6 SGB XII in allen Fällen, in denen Eingliederungshilfe geleistet wird, angewendet werden. Damit würde zugleich eine einheitliche Regelung der Zuständigkeit für alle Sozialhilfeleistungen erfolgen und problematische Zuständigkeitswechsel zum Stichtag 01.01.2020 entfallen.

- Nicht gelöst ist bisher die Frage, welche Stelle in entsprechender Anwendung von § 44 SGB VIII die Erlaubnis für die Pflegeperson bei volljährigen Leistungsberechtigten erteilen soll (§ 80 Satz 3 SGB IX). Die BAGüS hält eine solche Erlaubnis nicht für erforderlich und spricht sich für die ersatzlose Streichung von § 80 Satz 3 SGB IX aus, da ein ausreichender Schutz der leistungsberechtigten Menschen im Rahmen der von den zuständigen Trägern veranlassten Qualitätssicherungsmaßnahmen erfolgt.

Dem deutschen Recht ist die staatliche Aufsicht über das Verhalten von Privatpersonen fremd. Für Minderjährige ergibt sich aus Art. 6 GG eine Ausnahme. Für Einrichtungen ist eine Ausnahme einfach gesetzlich geregelt, um den besonderen Gefahren vorzubeugen, die aus derartigen Strukturen entstehen. Pflegeverhältnisse für erwachsene Personen sind insbesondere in Baden-Württemberg, im Rheinland und in Westfalen-Lippe entwickelt. Es liegen hierzu positive und umfangreich dokumentierte Erfahrungen vor. Statt in einer Einrichtung oder in der eigenen Wohnung zu leben, entscheidet sich der erwachsene Mensch mit Behinderungen für das Leben in einer Familie. Das Zusammenleben von mehreren erwachsenen Menschen in einer Familie ist als autonome Entscheidung der beteiligten Personen zu respektieren. Sie entspricht der Vielfalt von Lebensformen in unserer Gesellschaft und bedarf keiner besonderen staatlichen Aufsicht.

Zur Erfüllung des Rechtsanspruches auf Eingliederungshilfe werden neben der personenzentrierten Bedarfsfeststellung, die einen erklärten Willen des Menschen mit Behinderungen voraussetzt, und dem entsprechenden Leistungsbescheid vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe, der aufnehmenden Familie und einem die Familie betreuenden Dienst abgeschlossen. Im Rahmen dieses Vertragswerkes hat der Träger der Eingliederungshilfe die notwendige Qualitätssicherung zu vereinbaren und zu überprüfen.

- Zur Lösung der sogenannten Rentenlücken-Problematik, die durch die Trennung der Leistungen in besonderen Wohnformen zum 01.01.2020 entsteht, hält die BAGüS es ferner für sachgerecht, den von der Bundesregierung im Zuge des Angehörigen-Entlastungsgesetzes entwickelten Vorschlag in das Vorhaben dieses Änderungsgesetzes vorzuziehen, damit die notwendige Rechts-, Beratungs- und Planungssicherheit für alle beteiligten Stellen zeitnah hergestellt werden kann (vgl. BT-Drs. 19/13399; Art. 1 Nr. 6 AngEntlG-E; § 140 SGB XII).

- b) zum Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Bonus-System zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
 19/8557

Die BAGüS hat keine gesetzlichen Zuständigkeiten im Schwerbehindertenrecht. Daher wird auf eine Stellungnahme verzichtet.

- c) zum Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern
 19/9928

Die BAGüS hält den Zeitpunkt einer Bilanzierung der gesetzlichen Regelungen zum Budget für Arbeit und zum anderen Anbieter für verfrüht. Hierzu sollten zunächst die Ergebnisse der Untersuchungen nach Art. 25 Abs. 2 (Wirkungsprognose) und Abs. 4 (Finanzuntersuchung) BTHG abgewartet werden. Dies gilt entsprechend für etwaige gesetzliche Veränderungsbedarfe, die aus den Untersuchungsergebnissen resultieren.

Aus der Praxis der Mitglieder der BAGüS ist bekannt, dass ein Netzwerk verschiedener Akteure erforderlich ist, um erfolgreich Menschen aus den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu integrieren. Der Aufbau solcher Netzwerke braucht Zeit. Das Budget für Arbeit ist ein notwendiges aber allein nicht hinreichendes Instrument, um hier die angestrebten Erfolge zu erzielen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Aufbau von Netzwerken liegen aber vor, wie die erfolgreiche Etablierung des Budgets für Arbeit in vier Bundesländern nachweist.

- d) zum Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE
Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben
 19/11099

Die BAGüS hat keine gesetzlichen Zuständigkeiten im Schwerbehindertenrecht. Daher wird auf eine Stellungnahme verzichtet.

- e) zum Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wege bahnen statt Hürden bauen – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern
 19/10636

Soweit sich der Antrag auf die Rechtsmaterie des Schwerbehindertenrechts bezieht, nimmt die BAGüS mangels gesetzlicher Zuständigkeit keine Stellung.

Die BAGüS ist aber nach wie vor der Auffassung, dass auch für Menschen, die bislang Leistungen in

einer WfbM erhalten, der Zugang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt deutlich verbessert werden kann. Erforderlich dazu ist der Aufbau eines Netzwerkes und die Anwendung der gesetzlich vorgesehenen Instrumente insbesondere des Budgets für Arbeit. Die Inklusionsunternehmen spielen in den Netzwerkgedanken eine zentrale Rolle. Ihnen ist der Nachweis gelungen, dass Arbeitsplätze auch für diesen Personenkreis passend gemacht werden können. Notwendig ist in aller Regel aber eine dauerhafte Unterstützung der einzelnen Person. Hier können die bisherigen gesetzlichen Finanzierungsmöglichkeiten an Grenzen stoßen.

- f) zum Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen
 19/5907

Die mit dem Antrag geforderte Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und Pflegebedarf durch § 43a SGB XI wird unterstützt.

Die grundsätzliche Kritik am Gesetz kann von der BAGüS nicht nachvollzogen werden. Wesentliche Bestandteile stehen noch vor der Umsetzung. Dazu gehört insbesondere die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen. Damit ist das Ziel verbunden, allen Menschen mit Behinderungen, auch solchen, die in stationären Einrichtungen leben, Chancen auf ein selbstständiges Leben zu ermöglichen. Ob dieses Ziel des Gesetzgebers tatsächlich erreicht wird, kann derzeit nicht beurteilt werden. Es zeichnet sich aber bereits ab, dass das von der Antragstellerin verfolgte Ziel, den Einkommens- und Vermögenseinsatz für die Fachleistung zu vermeiden, für den weitaus größten Teil der Leistungsbezieher erreicht werden wird.

Für alle Beteiligten - die Menschen mit Behinderungen in den stationären Einrichtungen, die Leistungsanbieter und Leistungsträger - ist die Umstellung zum 01.01.2020 mit erheblichen Herausforderungen verbunden. Bevor die Ergebnisse nicht gesichert, bewertet und konsolidiert sind, macht eine erneute grundsätzliche Reform keinen Sinn. Zumal die Antragstellerin offenbar die Finanzfolgen ihrer Vorschläge nicht bewertet. Deren Umsetzung würde im Wesentlichen kommunale Träger treffen, die bereits heute vielfach nicht über die erforderliche Finanzkraft verfügen.

- g) zum Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
13 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben
 19/8288

Auf die Stellungnahme zu f) wird verwiesen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)408**

09. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 14. Oktober 2019
um 13:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften - BT-Drucksache 19/11006
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Bonus-System zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- BT-Drucksache 19/8557
- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern
- BT-Drucksache 19/9928
- d) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben
- BT-Drucksache 19/11099
- e) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wege bahnen statt Hürden bauen - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern - BT-Drucksache 19/10636
- f) Antrag und der Fraktion der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen
- BT-Drucksache 19/5907
- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben - BT-Drucksache 19/8288

Bundesvereinigung Lebenshilfe e .V

**Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten
und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer
Rechtsvorschriften (BT-Drucksache 19/11006)
vom 19.06.2019**

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In gut 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 123.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

I. Vorbemerkung/Zusammenfassung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften Stellung zu nehmen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt den Gesetzentwurf und teilt überwiegend die hierin vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen. Sie ergänzt dies um Änderungsvorschläge und Forderungen in einigen Punkten.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient u. a. dazu, Ergebnisse der „Arbeitsgruppe Personenzentrierung“, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eingesetzt worden war, umzusetzen. Die Arbeitsgruppe hatte sich 2018 mit der durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) vorgesehenen Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe in Bezug auf derzeit stationäre Wohneinrichtungen (in Zukunft: besondere Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F.) beschäftigt und in Bezug auf die Unterkunftsstellen Empfehlungen für die Praxis erarbeitet.

Die Arbeitsgruppe (AG) hatte dabei fünf Bereiche identifiziert, in denen rechtliche Unklarheiten bestehen. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt, dass diese nun beseitigt werden sollen. Die Zeit hierzu drängt, da die Trennung der Leistungen zum 01.01.2020 erfolgen wird und bis dahin bestehende gesetzliche Fehler und Unklarheiten behoben sein müssen, um eine möglichst reibungslose Systemumstellung zu ermöglichen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe teilt die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen zur Umsetzung der AG-Ergebnisse. Insbesondere ist eine ausdrückliche, eindeutige Anspruchsgrundlage für Wohnkosten, die über 125 % der durchschnittlichen Warmmiete liegen, notwendig (§ 113 Abs. 5 SGB IX). Allerdings ist nach wie vor ein Teil der hierzu vorgesehenen Gesetzesbegründung zu kritisieren, in der es heißt: *„Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ist [...] zu klären, ob und wenn ja, in welchem Umfang und für welche Dauer der Träger der Eingliederungshilfe den 125 Prozent überschreitenden Anteil [...] übernimmt.“* Mit dieser Formulierung wird der Eindruck erweckt, dass überschneidenden Wohnkosten, obwohl deren Höhe in

der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer verhandelt worden ist, im individuellen Rechtsverhältnis zum Menschen mit Behinderung nur im begrenzten Umfang bzw. für einen begrenzten Zeitraum durch den Träger der Eingliederungshilfe gewährt werden müssten. Dies ist nach Auffassung der Lebenshilfe rechtlich nicht zulässig und zudem in der Sache nicht überzeugend, weshalb dieser Satz dringend gestrichen werden sollte.

In diesem Zusammenhang erneuert die Bundesvereinigung Lebenshilfe zudem ihre Sorge, dass die Regelbedarfsstufe 2 für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. nicht sachgerecht ist und ihnen durch die Systemumstellung und die damit einhergehenden Veränderungen der Finanzierungsstrukturen nicht ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt. Verschärft wird die Problematik zudem durch den seit Monaten andauernden Streit über die mögliche Umsatzsteuerpflicht in Bezug auf Lebensmittel und andere Waren, welche der Träger der besonderen Wohnform ab 2020 den Bewohner*innen aufgrund vertraglicher Regelungen in Rechnung stellen wird.

Neben den durch die AG Personenzentrierung benannten Änderungen nimmt die Bundesvereinigung Lebenshilfe zu weiteren Regelungsbereichen des Gesetzentwurfs Stellung:

- Die geplante Ergänzung der Definition einer besonderen Wohnform (Überlassung von Wohnraum zur Erbringung von Fachleistungen nach Teil 2 SGB IX) kann dahingehend verstanden werden, dass eine besondere Wohnform nur dann vorliegt, wenn die Überlassung des Wohnraums und die Erbringung der Eingliederungshilfeleistung im Sinne des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes miteinander gekoppelt sind. Ein solches Verständnis würde eine konzeptionelle Weiterentwicklung von besonderen Wohnformen erschweren oder schlimmstenfalls verhindern. Dies ist aus Sicht der Lebenshilfe dringend zu vermeiden – beispielsweise durch eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass das Vorliegen eines WBVG-Vertrags nicht zwingend Voraussetzung für den Anwendungsbereich des § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. ist.
- Die durch das BTHG eingeführte Regelung zum Unterhaltsbeitrag der Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung in § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. ist bisher missverständlich formuliert. Die nun im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung reicht aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe nicht aus, um die bisherige Regelung des § 94 Abs. 2 SGB XII – wie vom BTHG-Gesetzgeber vorgesehen – inhaltsgleich ins SGB IX zu überführen. Erforderlich hierfür ist eine Klarstellung, dass es sich – wie auch bisher – um den Übergang eines Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Eingliederungshilfe handelt. Im Gegensatz dazu wird in der Gesetzesbegründung nun ausgeführt, dass das Netto-Prinzip (§ 137 SGB IX n. F.) auch für den Unterhaltsbeitrag gelte, mit der Folge, dass die Leistungserbringer diesen Unterhaltsbeitrag entgegen der bisherigen Rechtslage einziehen

müssten. Dies ist weder rechtlich nachvollziehbar noch sachlich begründet. Zudem widerspricht es dem Ziel des BTHG-Gesetzgebers, die aktuell geltende Regelung inhaltsgleich ins SGB IX zu überführen. Es sind daher dringend Änderungen geboten, damit zum 01.01.2020 eine nachvollziehbare und der bisherigen Regelung entsprechende Vorschrift zum Unterhaltsbeitrag in Kraft tritt.

- Die vorgeschlagene Ergänzung des § 60 Abs. 2 SGB IX (keine Geltung der §§ 223 f. SGB IX) hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe nicht für sachgerecht.

Zudem fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe den Gesetzgeber auf, die Befürchtungen in Bezug auf junge Volljährige in Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche ernst zu nehmen und sofort zu reagieren, sollten sich diese bewahrheiten.

Darüber hinaus fordert die Bundesvereinigung Lebenshilfe Bund und Länder auf, das **Angehörigen-Entlastungsgesetz** zügig und ohne inhaltliche Verschlechterungen zu verabschieden. Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe wesentlicher Neuregelungen, die für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen wichtig sind.

Zu nennen sind insbesondere

- die geplanten Verbesserungen bei der Unterhaltsheranziehung im SGB XII (100.000 Euro – Grenze) und SGB IX (Streichung des Unterhaltsbeitrags in der Eingliederungshilfe),
- die Einführung eines Budgets für Ausbildung,
- die lange ausstehende gesetzliche Klarstellung, dass Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM, bei anderen Leistungsanbietern und zukünftig auch während der Inanspruchnahme eines Budgets für Ausbildung Anspruch auf Grundsicherung haben und
- die Entfristung der unabhängigen Teilhabeberatung.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe ist zudem erleichtert, dass die vom BMAS einberufene Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ es vermochte, im ersten Halbjahr 2019 einen Kompromissvorschlag für eine **Neubeschreibung des leistungsberechtigten Personenkreises** für die Eingliederungshilfe zu erarbeiten. Die Lebenshilfe fordert daher Bund und Länder auf, die am 2. Juli 2019 in der Arbeitsgruppe „Leistungsberechtigter Personenkreis“ geeinten Änderungen in § 99 SGB IX sowie die „Verordnung über die Leistungsberechtigung in der Eingliederungshilfe“ (Option 4) zügig gesetzlich umzusetzen.

II. Stellungnahme zu den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen

1. Umsetzung der Ergebnisse der AG Personenzentrierung

- a) **Ausdrückliche Anspruchsgrundlage im Recht der Eingliederungshilfe für Wohnkosten, die über 125 % der durchschnittlichen Warmmiete liegen (Artikel 1, Nr. 4)**

Der Gesetzentwurf sieht – wie in der AG Personenzentrierung angekündigt – eine ausdrückliche Anspruchsgrundlage im Recht der Eingliederungshilfe für Wohnkosten vor, die über 125 % der durchschnittlichen Warmmiete eines Einpersonenhaushalts liegen.

Der geplante Wortlaut des §113 Abs. 5 SGB IX n. F. lautet:

„In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse des Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Kapitel 8 ist anzuwenden.“

(1)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt, dass die geplante Regelung als zwingende Vorschrift ohne Ermessen ausgestaltet wird („werden“). Dies ist aus Sicht der Lebenshilfe dringend nötig, um Bedarfslücken zu vermeiden, die durch die absolute Deckelung der Kosten der Unterkunft im Rahmen des § 42a Abs. 5 SGB XII n. F. entstehen können.

(2)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt zudem, dass die im Referentenentwurf vom 05.03.2019 vorgesehene Formulierung, wonach über 125 % liegende Wohnkosten (= überschießende Wohnkosten) nur dann als Leistung der Eingliederungshilfe gewährt werden sollten, wenn *„eine entsprechende schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht“* nun durch die Formulierung *„Kapitel 8 ist anzuwenden.“* ersetzt worden ist.

Die noch im Referentenentwurf geplante Formulierung hätte die geltenden Regelungen des Vertragsrechts verkürzt, die unter bestimmten engen Voraussetzungen die Möglichkeit vorsehen, dass Leistungen auch von Leistungserbringern erbracht werden können, mit denen keine schriftliche Vereinbarung besteht. Dies wäre zu Lasten der betroffenen Menschen mit Behinderung gegangen.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe regt an, auch die Gesetzesbegründung entsprechend anzupassen, in der es nach wie vor auf S. 22 (erster Absatz) heißt *„[...] und hierüber eine schriftliche Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht.“*

(3)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hatte in der gemeinsam mit den Fachverbänden abgegebenen Stellungnahme zum Referentenentwurf erhebliche Kritik an Teilen der Gesetzesbegründung zu § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. geäußert, die den Eindruck erweckt haben, dass die über 125 % liegenden Wohnkosten nur ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden müssen.

Ein Teil dieser sehr problematischen Passagen der Gesetzesbegründung, in der es hieß, *„[...] Diese kann z. B. darin liegen, dass diese Aufwendungen im Einzelfall nur für einen befristeten Zeitraum oder degressiv gestaffelt übernommen werden. [...]“*, ist nun gestrichen worden. Dies begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe ausdrücklich.

Allerdings ist damit nur ein Teil der problematischen Gesetzesbegründung gestrichen worden. Nach wie vor heißt es in der Gesetzesbegründung auf S. 22, dass *„Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens [...] zu klären [ist], ob und wenn ja, in welchem Umfang und für welche Dauer der Träger der Eingliederungshilfe den 125 Prozent überschreitenden Anteil [...] übernimmt.“*

Die kritisierte Formulierung der Gesetzesbegründung (*„Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ... in welchem Umfang“*) erweckt den Eindruck, die Höhe der überschießenden Wohnkosten würde nicht durch die zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer verhandelte Leistungs- und Vergütungsvereinbarung nach §§ 123 ff. SGB IX bestimmt, sondern könne in ihrer Höhe individuell im Rechtsverhältnis zwischen Leistungsberechtigten und Träger der Eingliederungshilfe festgelegt werden.

Dies ist aus Sicht der Lebenshilfe aus folgenden Gründen rechtlich nicht zulässig:

Der Gesetzgeber wird mit dem vorliegenden Gesetz klarstellen, dass die überschießenden Wohnkosten eine besondere Leistung der Sozialen Teilhabe sind. In der Konsequenz findet das Vertragsrecht nach Kapitel 8 des Teil 2 des SGB IX auch auf diese Leistung der Eingliederungshilfe Anwendung (vgl. § 113 Abs. 5 S. 2 SGB IX n. F.). Damit ist klargestellt, dass die überschießenden Wohnkosten als Leistung der Eingliederungshilfe wie alle anderen Leistungen der Eingliederungshilfe im sozialhilferechtlichen Dreiecksverhältnis erbracht werden. Das Dreiecksverhältnis wird ab 2020 lediglich dahingehend modifiziert, dass die Leistungserbringer einen direkten Zahlungsanspruch gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe in Bezug auf die erbrachten Eingliederungshilfeleistungen haben (vgl. § 123 Abs. 6 SGB IX n. F.).

Das sozialhilferechtliche Dreiecksverhältnis führt dazu, dass die drei Seiten des Dreiecks zwingend miteinander verbunden sind. Beispielsweise kann der Leistungserbringer dem Mensch mit Behinderung im Rahmen von Wohn- und Betreuungsverträgen nur das Entgelt für Eingliederungshilfeleistungen in Rechnung stellen, dass er mit dem Träger der Eingliederungshilfe verhandelt hat (§ 15 WBVG). § 123 Abs. 6 und § 127 Abs. 1 SGB IX n. F. bestimmen zudem, dass der Leistungserbringer die mit dem Träger der Eingliederungshilfe vereinbarte Vergütung für die von ihm erbrachten Eingliederungshilfeleistungen erhält.

All dies führt zwingend dazu, dass die zwischen Leistungserbringer und Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen der Leistungs- und Vergütungsverhandlung vereinbarte Höhe der überschießenden Wohnkosten auch im individuellen Rechtsverhältnis zwischen Leistungsberechtigten und Träger der Eingliederungshilfe zugrunde zu legen ist. Es ist rechtlich nicht zulässig, die im Wege des Vertragsrechts ausgehandelte Höhe der überschießenden Wohnkosten im individuellen Leistungsbescheid gegenüber dem Menschen mit Behinderung zu kürzen. Auch bei anderen Fachleistungen der Eingliederungshilfe werden die im Wege der Vertragsverhandlung ausgehandelten Entgelte nicht im individuellen Rechtsverhältnis angepasst.

Die kritisierte Formulierung in der Gesetzesbegründung ist daher aus rechtlichen Gründen zu streichen. Sie würde sonst möglicherweise zu gravierenden Missverständnissen in der Praxis führen, die zu Lasten der Menschen mit Behinderung gehen werden, die auf die überschießenden Wohnkosten angewiesen sind.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe stellt dabei – wie dargestellt – nicht in Frage, dass sich die Vertragsverhandlungen zwischen Träger der Eingliederungshilfe und Leistungserbringer aufgrund der gewählten gesetzlichen Systematik auch auf die Höhe der überschießenden Wohnkosten nach § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. beziehen. Allerdings sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe derzeit keine Anhaltspunkte dafür, dass die überschießenden Wohnkosten im Rahmen dieser Vertragsverhandlungen befristet oder degressiv verhandelt werden könnten. Es handelt sich in der Regel um Bestandswohnraum, dessen Bau und Ausstattung sich häufig nicht verändern lässt oder der dringend modernisierungsbedürftig ist. Es ist deshalb derzeit nicht ersichtlich, welche Maßnahmen ein Leistungserbringer vornehmen sollte, um überschießende Wohnkosten zu senken.

Da demnach nicht zu erwarten ist, dass die überschießenden Wohnkosten in absehbarer Zeit zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger befristet oder degressiv verhandelt werden könnten, kann dies dementsprechend auch nicht auf die individuelle Leistungsbeziehung mit dem Leistungsberechtigten „durchschlagen“.

Zudem sind die speziellen Regelungen für besondere Wohnformen in § 42a Abs. 5 und Abs. 6 S. 2 SGB XII n. F. vom Gesetzgeber in dem Bewusstsein eingeführt worden, dass Wohnungen und besondere Wohnformen i. S. d. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. u. a. aufgrund unterschiedlicher Bau- und Ausstattungsvorgaben (z. B. heimrechtliche Vorgaben, Brandschutz etc.) in ihren Kostenstrukturen nicht vergleichbar sind und es daher spezieller Regelungen für besondere Wohnformen bedarf, um Leistungslücken für die dort lebenden Menschen mit Behinderung zu vermeiden. Deshalb wurde auf ausdrücklichen Wunsch des Ausschusses für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages im BTHG-Gesetzgebungsverfahren folgende Regelung in § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII n. F. zum Schutz von Menschen mit Behinderung, die in besonderen Wohnformen leben, aufgenommen: *„Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die Angemessenheitsgrenze nach Absatz 5 Satz 4 um mehr als 25 %, umfassen die Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches auch diese Aufwendungen“*. Der Entwurf der Bundesregierung, diese Regelung als Ausnahme- und Übergangsregelung auszugestalten (*„solange eine Senkung der Aufwendungen insbesondere durch einen Wechsel der Räumlichkeiten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht möglich ist“*), wurde im parlamentarischen BTHG-Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich geändert und neu gefasst.

Die nun geplante Einführung des § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. darf nicht dazu genutzt werden, diesen Duktus (zeitliche Befristung und begrenzter Umfang) erneut im Gesetz – wenn auch nur in der Gesetzesbegründung – zu verankern. Die Einführung einer ausdrücklichen Anspruchsgrundlage in § 113 Abs. 5

SGB IX n. F. als Pendant-Vorschrift zu § 42a Abs. 6 S. 2 SGB XII n. F. darf die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht antasten, die nach einer intensiven Debatte im Rahmen des BTHG-Gesetzgebungsverfahrens gefunden worden sind.

Die Lebenshilfe stellt dabei nicht in Frage, dass auch für die Leistung nach § 113 Abs. 5 SGB IX n. F. die allgemeinen Regelungen der Eingliederungshilfe wie § 104 SGB IX n. F. gelten und daher wie bei anderen Leistungen auch in regelmäßigen Abständen geprüft werden muss, ob der Bedarf nach dieser Leistung weiterhin besteht. Dies kann aber aus Sicht der Lebenshilfe nur bedeuten, dass in einem transparenten Verfahren im Zusammenwirken mit dem Leistungsberechtigten geprüft wird, ob andere Wohnsettings wie die Unterstützung in einer eigenen Wohnung, in einer WG oder einer anderen besonderen Wohnform in Betracht kommen. Wenn im Rahmen dieser Prüfung allerdings festgestellt wird, dass weiterhin ein individueller Bedarf besteht, in der gegenwärtigen besonderen Wohnform zu leben und unterstützt zu werden, lässt sich aus § 104 SGB IX n. F. nicht herleiten, dass die dem Leistungserbringer entstehenden überschießenden Wohnkosten, die er mit dem Träger der Eingliederungshilfe verhandelt hat, im individuellen Rechtsverhältnis gegenüber dem Leistungsberechtigten befristet oder in ihrer Höhe begrenzt werden dürfen. Denn dies würde schlussendlich dazu führen, dass der Mensch mit Behinderung trotz bestehenden Bedarfs dort nicht länger wohnen könnte, da die entstehenden Kosten nicht gedeckt werden könnten.

Die Lebenshilfe fordert daher, den Satz „Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens ist [...] zu klären, ob und wenn ja, in welchem Umfang und für welche Dauer der Träger der Eingliederungshilfe den 125 Prozent überschreitenden Anteil [...] übernimmt.“ aus der Gesetzesbegründung zu streichen.

b) Bezugsgröße der durchschnittlichen Warmmiete in § 42a Abs. 5 SGB XII n. F. (Artikel 3, Nr. 6d)

Die mit dem BTHG eingeführte Sonderregelung für besondere Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. bestimmt als Maßstab für die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung die durchschnittliche Warmmiete eines Einpersonenhaushalts (derzeit: § 42a Abs. 5 S. 3 SGB XII n. F.).

Der bisher durch das BTHG verabschiedete Wortlaut der Vorschrift knüpft dabei an die durchschnittliche Warmmiete im örtlichen Zuständigkeitsbereich des im Einzelfall für den jeweiligen Leistungsberechtigten örtlich zuständigen Leistungsträgers an und nicht an die Durchschnittswarmmiete am Ort der besonderen Wohnform. Da die örtliche Zuständigkeit für die Leistung der Grundsicherung je nach Bewohner unterschiedlich sein kann, müssten in der Konsequenz auch unterschiedliche Durchschnittswarmmieten der Kalkulation zugrunde gelegt werden, was nicht sachgerecht ist. So sah es auch die AG Personenzentrierung.

Daher begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe die geplante Präzisierung des Wortlauts, mit der

klargestellt werden soll, dass es auf die durchschnittliche Warmmiete am Ort der besonderen Wohnform ankommt.

c) Kein Ermessensspielraum bei bis zu 125 %-Kosten in § 42a Abs. 5 SGB XII n. F. (Artikel 3, Nr. 6d)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die geplante gesetzliche Klarstellung, wonach der Sozialhilfeträger bei Vorliegen der beschriebenen Voraussetzungen Kosten in Höhe von bis zu 125 % erstatten muss und diesbezüglich kein Ermessensspielraum besteht (§ 42a Abs. 5 S. 6 SGB XII n. F.).

d) Keine abweichende Regelsatzfestsetzung in Fällen des § 42a Abs. 5 S. 6 Nr. 1, 3 und 4 SGB XII n. F. (Artikel 3, Nr. 1)

Die geplante Anpassung des § 27a Abs. 4 S. 4 SGB XII n. F. ist aufgrund der vom Gesetzgeber vorgesehenen Verflechtung von Regelsatz und Kosten der Unterkunft unabdingbar. Die Lebenshilfe begrüßt daher, dass in den Fällen des § 42a Abs. 5 S. 6 Nr. 1, 3 und 4 SGB XII n. F. keine abweichende Regelsatzfestsetzung möglich sein wird.

e) Anwendung des § 42a Abs. 5 und 6 SGB XII n. F. für Bezieher von Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (Artikel 3, Nr. 4)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die geplante Anpassung des § 35 Abs. 5 SGB XII, wonach die Sonderregelung für die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 5 und 6 SGB XII n. F. auch für Menschen mit Behinderung Anwendung finden soll, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel beziehen. Die Lebenshilfe hatte sich bereits im BTHG-Gesetzgebungsverfahren mit Nachdruck dafür eingesetzt, dass diese Regelungslücke geschlossen und eine Schlechterstellung dieser Personengruppe verhindert wird.

2. Ergänzung der Definition einer besonderen Wohnform in § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII (Artikel 3, Nr. 6a)

Zudem sieht der Gesetzentwurf eine Ergänzung der Definition einer besonderen Wohnform in § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII dahingehend vor, dass die Überlassung von persönlichem Wohnraum und zusätzlichen Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung „zur Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches“ erfolgt.

Selbstverständlich zeichnen sich besondere Wohnformen dadurch aus, dass die dort lebenden Menschen mit Behinderung dort Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten. Allerdings könnte die gewählte Formulierung und die Gesetzesbegründung dahingehend verstanden werden, dass eine besondere Wohnform i. S. d. Vorschrift nur dann vorliegt, wenn die Überlassung des Wohnraums und die Erbringung der Eingliederungshilfeleistung im Sinne des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes miteinander gekoppelt sind. Das würde bedeuten, dass § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. nur dann Anwendung finden würde, wenn der Leistungserbringer, der den Wohnraum zur Verfügung stellt, auch zwingend derjenige ist, der den in den Räumlichkeiten lebenden Menschen mit Behinderung die ihnen zustehende Eingliederungshilfeleistung erbringt.

Eine mögliche Beschränkung der Vorschrift auf besondere Wohnformen, die mit den Bewohner*innen WBVG-Verträge abschließen, ist aus Sicht der Bundesvereinigung Lebenshilfe im Hinblick auf die mit dem BTHG verfolgte fachliche Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe hin zu mehr Personenzentrierung nicht sinnvoll.

Der Gesetzgeber hat die speziellen Vorschriften des § 42a Abs. 5 und Abs. 6 S. 2 SGB XII n. F. für die Kosten der Unterkunft für derzeit stationäre Wohneinrichtungen, in Zukunft besondere Wohnformen, in dem Bewusstsein eingeführt, dass die für Wohnungen geltenden KdU-Regelungen auf besondere Wohnformen nicht übertragbar sind. Wohnungen und besondere Wohnformen i. S. d. § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. sind insbesondere aufgrund unterschiedlicher Bau- und Ausstattungsvorgaben in ihren Kostenstrukturen nicht vergleichbar. Daher bedurfte es spezieller Regelungen für die Kosten der Unterkunft in besonderen Wohnformen, um Leistungslücken für die dort lebenden Menschen mit Behinderung zu vermeiden.

Die bestehende bauliche Substanz und die damit zusammenhängenden Besonderheiten in Bezug auf Bau und Ausstattung sind dabei unabhängig von der konzeptionellen Ausgestaltung der besonderen Wohnform zu betrachten. Es darf daher für die Anwendung des § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 5 und 6 SGB XII n. F. keine Rolle spielen, ob besondere Wohnformen, wie es bisher aufgrund der Komplexleistung zwingend war, die Überlassung des Wohnraums weiterhin an die Erbringung der Eingliederungshilfe koppeln (WBVG-Vertrag) oder ob die Überlassung des Wohnraums und die Erbringung der Eingliederungshilfeleistung in getrennten, voneinander unabhängigen Verträgen erfolgt (kein WBVG-Vertrag) und es daher grundsätzlich möglich wäre, dass die Eingliederungshilfeleistung bzw. Teile davon auch durch einen anderen Leistungserbringer als denjenigen erbracht werden könnten, der den Wohnraum zur Verfügung stellt.

Die Entkopplung beider Bereiche (Wohnraum und Eingliederungshilfe) ist aus Sicht der Lebenshilfe perspektivisch ein zentraler Schritt zu mehr Personenzentrierung, da sie den Leistungsberechtigten mehr Wahlfreiheit bei der Auswahl der Leistungserbringer ermöglicht. Zudem wird es einen Beitrag dazu leisten, individuellere Leistungssettings zu ermöglichen.

Diese wichtige Form der konzeptionellen Weiterentwicklung würde aus Sicht der Lebenshilfe erschwert bzw. schlimmstenfalls verhindert, wenn die Sonderregelung des § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. in diesen Fällen keine Anwendung mehr finden würde. Die dort lebenden Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf existenzsichernde Leistungen haben, würden dann die anfallenden Wohnkosten nicht mehr in der erforderlichen Höhe vom Sozialhilfeträger (bis 125 %) bzw. Träger der Eingliederungshilfe (über 125 %, § 113 Abs. 5 SGB IX n. F.) erhalten. Diese drohende Konsequenz wird Leistungserbringer wahrscheinlich davon abhalten, ihre Verträge zu entkoppeln und so stärker personenzentrierte Leistungen zu ermöglichen.

Auch in der AG Personenzentrierung bestand Einigkeit, dass die von besonderen Wohnformen mit Leistungsberechtigten geschlossenen Verträge zwar in der Regel, aber nicht zwingend WBVG-Verträge sein müssen (vgl. S. 7 der Empfehlungen der AG Personenzentrierung).

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, zumindest in der Gesetzesbegründung eindeutig klarzustellen, dass der eingefügte Passus „zur Erbringung von Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches“ nicht den Abschluss eines WBVG-Vertrags voraussetzt. Hierfür sollte der letzte Satz der Gesetzesbegründung zu Artikel 3 Nr. 6a entsprechend angepasst werden.

3. Unterhaltsrückgriff im Recht der Eingliederungshilfe, § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. (Artikel 1, Nr. 8)

Aufgrund der Überführung der Eingliederungshilfe ins SGB IX musste der Unterhaltsbeitrag der Eltern volljähriger Kinder mit Behinderung zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, derzeit geregelt in § 94 Abs. 2 SGB XII, im SGB IX neu geregelt werden. Mit dem BTHG ist daher § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. eingeführt worden. Aus der Gesetzesbegründung des BTHG ergibt sich eindeutig, dass damit die Vorschrift des § 94 Abs. 2 SGB XII inhaltsgleich fortgeführt werden sollte. Es heißt dort: „Absatz 4 übernimmt **inhaltsgleich** die Regelung des bisherigen § 94 Absatz 2 des Zwölften Buches, nach der Eltern für ihre volljährigen Kinder bis zu maximal 32,08 Euro (Wert des Jahres 2016) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe beizutragen haben.“ (vgl. Regierungsentwurf zum BTHG, BT-Drucksache 18/9522, S. 304).

Allerdings hat sich dies im Wortlaut des § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. nicht hinreichend niedergeschlagen. Im Gegensatz zu § 94 Abs. 2 SGB XII und § 142 Abs. 3 SGB IX n. F. ist im BTHG-Gesetzgebungsverfahren nicht verankert worden, dass es sich auch in § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. um einen begrenzten Übergang eines Unterhaltsanspruchs des volljährigen Kindes mit Behinderung gegenüber seinen Eltern auf den Träger der Eingliederungshilfe handelt.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nun eine Ergänzung des Wortlauts um den Begriff „unterhaltspflichtigen“ vor, um klarzustellen, dass nur unterhaltspflichtige Eltern/Elternteile diesen Beitrag schulden. In der Gesetzesbegründung wird zudem ausgeführt, dass die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit der Eltern/des Elternteils vermutet wird – allerdings widerlegt werden kann. Darüber hinaus weist die Gesetzesbegründung darauf hin, dass die Eltern einen Unterhaltsbeitrag nicht aufbringen müssen, wenn der Leistungsberechtigte selbst nach § 138 Abs. 1 SGB IX n. F. keinen Beitrag leisten muss.

Diese Ergänzung des Wortlauts und die dargestellten Hinweise in der Gesetzesbegründung sind wichtige Ergänzungen und werden daher begrüßt.

Allerdings reichen sie aus Sicht der Lebenshilfe nicht aus. Damit § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. tatsächlich – wie im BTHG-Gesetzgebungsverfahren vorgesehen – die derzeitige Regelung in § 94 Abs. 2 SGB XII inhaltsgleich übernimmt, muss sich aus der Vorschrift eindeutig ergeben, dass es sich um einen

begrenzten gesetzlichen Übergang des Unterhaltsanspruchs des volljährigen Kindes gegenüber seinen Eltern auf den Träger der Eingliederungshilfe handelt. Insbesondere muss eindeutig geregelt werden, dass der Anspruchsübergang auf den Träger der Eingliederungshilfe erfolgt.

Im Gegensatz dazu sieht die Gesetzesbegründung (im Gegensatz zum Referentenentwurf) nun vor, dass sich das in § 137 Abs. 3 und 4 SGB IX n. F. geregelte Nettoprinzip auch auf den Unterhaltsbeitrag der Eltern nach § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. beziehe und dieser Unterhaltsbeitrag daher von der vom Leistungsträger an den Leistungserbringer zu erbringenden Leistung abzuziehen sei. Der Unterhaltsbeitrag der Eltern müsste daher nicht vom Träger der Eingliederungshilfe eingezogen werden, sondern vom Leistungserbringer, obwohl zwischen Eltern und Leistungserbringer kein Vertragsverhältnis besteht (im Gegensatz zur Beziehung zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten).

Dieser Teil der Gesetzesbegründung kann aus verschiedenen Gründen nicht überzeugen:

Zum einen bezieht sich das in § 137 Abs. 3 SGB IX n. F. geregelte Nettoprinzip aufgrund der gesetzlichen Regelungssystematik nach Auffassung der Lebenshilfe lediglich auf den Einkommensbeitrag i. S. d. §§ 135 bis 137 SGB IX n. F. und nicht auf den Unterhaltsbeitrag nach § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. Dass in § 137 Abs. 4 SGB IX n. F. auch von Beiträgen gesprochen wird, die von anderen Personen zu erbringen sind, steht dem nicht entgegen. Gemeint sind damit Einkommensbeiträge nach §§ 135 bis 137 SGB IX n. F., die von Dritten zu zahlen sind, wie bspw. durch die Eltern bei Leistungen an minderjährige Leistungsberechtigte (vgl. Gesetzesbegründung zu § 137 Abs. 4 SGB IX n. F., S. 303, BT-Drucksache 18/9522).

Aufgrund dieser umstrittenen Gesetzesauslegung würde zum anderen ein noch größerer Verwaltungsaufwand entstehen, als dies derzeit der Fall ist. Der Träger der Eingliederungshilfe müsste zunächst prüfen, ob die Eltern unterhaltsverpflichtet sind, insbesondere müsste bei entsprechendem Vorbringen der Eltern deren Leistungsfähigkeit geprüft werden. Anschließend müsste der Träger der Eingliederungshilfe den Unterhaltsbeitrag gegenüber den Eltern per Verwaltungsakt festsetzen. Erst im Anschluss könnte der Leistungserbringer diesen gegenüber den Eltern einziehen. Die inhaltliche Prüfung, ob ein Unterhaltsbeitrag durch die Eltern zu erbringen ist, muss zwingend beim Träger der Eingliederungshilfe liegen, da ein nicht staatlicher Leistungserbringer keine derart hoheitliche Aufgabe übernehmen kann. Es ist daher kein Grund ersichtlich, warum der Träger der Eingliederungshilfe nicht auch die Einziehung des Unterhaltsbeitrags von den Eltern übernehmen sollte.

Zu guter Letzt würde die in der Gesetzesbegründung angelegte Auslegung des Gesetzes den Unterhaltsbeitrag der Eltern im Verhältnis zum aktuellen Recht deutlich verändern, obwohl der BTHG-Gesetzgeber – wie es in der Gesetzesbegründung hieß – § 94 Abs. 2 SGB XII lediglich inhaltsgleich überführen wollte. Es handelt sich bei der hier geplanten Änderung der Gesetzesbegründung daher nicht um eine bloße Klar-

stellung, sondern würde eine Abkehr von der eigentlichen Zielsetzung des BTHG-Gesetzgebers bedeuten. Die dadurch erfolgte Risikoverschiebung vom Leistungsträger auf den Leistungserbringer ist auch mit der Systemumstellung nicht begründbar.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher, dass der Wortlaut des § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. dem Wortlaut des § 94 Abs. 2 SGB XII nachgebildet wird, so dass klargestellt ist, dass es sich nach wie vor um einen begrenzten Übergang des Unterhaltsanspruchs auf den Träger der Eingliederungshilfe handelt. In der Konsequenz muss auch der letzte Absatz der Gesetzesbegründung zu Artikel 3, Nr. 8a gestrichen werden, in dem ausgeführt wird, dass das Nettoprinzip gelte.

Diese vorgeschlagene Änderung des § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. und der dazugehörigen Gesetzesbegründung ist dringend im SGB IX-/XII-Änderungsgesetz vorzunehmen, auch wenn das derzeit laufende Gesetzgebungsverfahren zum Angehörigen-Entlastungsgesetz eine von der Lebenshilfe begrüßte vollständige Aufhebung des Unterhaltsbeitrags nach § 138 Abs. 4 SGB IX n. F. vorsieht. Es ist derzeit nicht gesichert, dass das Angehörigen-Entlastungsgesetz rechtzeitig in Kraft treten wird. Daher muss sichergestellt werden, dass zum 01.01.2020 eine klare und möglichst streitfreie Fassung des § 138 Abs. 4 SGB IX einschließlich Gesetzesbegründung in Kraft tritt.

4. Andere Leistungsanbieter (Artikel 1, Nr. 2)

Artikel 1, Nr. 2c des Gesetzentwurfs sieht eine Ergänzung des § 60 Abs. 2 SGB IX vor, wonach die Regelungen zur Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und zur bevorzugten Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand (§§ 223 f. SGB IX) keine Anwendung auf andere Leistungsanbieter finden sollen. Diese Ergänzung hält die Bundesvereinigung Lebenshilfe – wie auch der Bundesrat und die FDP-Bundestagsfraktion – nicht für sachgerecht. Andere Leistungsanbieter wären dadurch gegenüber Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) benachteiligt, was die Ausgestaltung von Angeboten beeinträchtigen könnte. Es dürfte für andere Leistungsanbieter schwieriger sein, Arbeitsangebote mit Nähe zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen, wenn Firmen nicht die Möglichkeit haben, Aufträge auf die Ausgleichsabgabe anrechnen zu lassen. Das erschwert gute Angebote, mit denen echte Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen werden.

Die Lebenshilfe fordert daher, diese Ergänzung zu streichen und auch bei anderen Leistungsanbietern eine Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe und eine bevorzugte Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand zu ermöglichen.

III. Weitere dringend notwendige Gesetzesänderungen, die im vorgelegten Gesetzentwurf bisher nicht enthalten sind

1. Regelbedarfsstufe 2

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe erneuert ihre Sorge, dass die Regelbedarfsstufe 2 für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. nicht sachgerecht ist und ihnen durch die Systemumstellung und

die damit einhergehenden Veränderungen der Finanzierungsstrukturen nicht ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt. Es ist insbesondere nicht absehbar, dass in näherer Zeit eine derart modularisierte Angebotslandschaft entstanden sein wird, die Leistungsberechtigte vollumfänglich in den Stand versetzt, „frei“ über den Einsatz ihres Regelsatzes zu verfügen. Vielmehr werden sie mit den voraussichtlich nur in Ansätzen veränderten Leistungsstrukturen umzugehen haben und auch regelsatzrelevante Leistungen mangels Angebotsalternativen vom Leistungserbringer in Anspruch nehmen (müssen). Es muss daher sichergestellt werden, dass den Leistungsberechtigten ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt.

Verschärft wird die Problematik zudem durch den seit Monaten andauernden Streit über die mögliche Umsatzsteuerpflicht in Bezug auf Lebensmittel und andere Waren, welche der Träger der besonderen Wohnform den Bewohner*innen ab 2020 aufgrund vertraglicher Regelungen in Rechnung stellen wird. Die vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) hierzu vertretene Auffassung wird von Verbänden und Steuerrechtskanzleien in Frage gestellt. In Anbetracht dieser unstrittenen Rechtslage ist es derzeit kaum möglich, entsprechende rechtssichere Verträge zwischen Leistungserbringern und Bewohner*innen zu schließen. Sollte ggf. sogar ein Umsatzsteuersatz von 19 % anfallen, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Leistungsberechtigten und es ist davon auszugehen, dass die Regelbedarfsstufe 2 unter diesen Voraussetzungen nicht ausreichen wird.

Wie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und die Fachverbände für Menschen mit Behinderung fordert auch die Bundesvereinigung Lebenshilfe, dass das BMF zeitnah eine eindeutige und nachvollziehbare Klarstellung im Umsatzsteueranwendungserlass vornimmt, wonach die mit der Eingliederungshilfe verbundenen weiteren Leistungen (Lebensmittel, Reinigung und Hauswirtschaft) als mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundene Leistungen betrachtet werden und damit nach § 4 Nr. 16 Buchst. h UStG umsatzsteuerfrei sind. Darüber hinaus hält die Lebenshilfe eine kurzfristige Anpassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung für erforderlich, um sicherzustellen, dass auch künftig die Regelungen des Gemeinnützigkeitsrechts anwendbar bleiben.

2. Trennung der Leistungen: Junge Volljährige, die in Wohneinrichtungen für Minderjährige leben

Junge Erwachsene leben mitunter in einer stationären Wohneinrichtung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach SGB XII bzw. zukünftig SGB IX, die von den Neuregelungen des BTHG zur Trennung der Leistungen ausgenommen sind. Nicht selten verbleiben sie dort aus pädagogischen Gründen in Absprache mit dem zuständigen Leistungsträger, bis sie 21 oder 22 Jahre alt sind. Dies beruht darauf, dass sich Entwicklungsschritte junger Menschen mit und ohne Behinderung nicht entlang einer starren Altersgrenze von 18 Jahren, sondern sehr individuell und am ehesten entlang von Lebenssituationen (z. B. Abschluss der Schule, gelingender Übergang zur Arbeit) vollziehen. Es kann für junge Erwachsene im Einzelfall daher sinnvoll und pädagogisch notwendig sein, über das 18. Lebensjahr hinaus in einer Wohngruppe für Kinder und Jugendliche zu verbleiben.

Problematisch ist, dass für erwachsene Menschen mit Behinderung ab 2020 ein anderes Leistungserbringungsrecht gilt als für minderjährige Menschen mit Behinderung. Während im Erwachsenenbereich die Personenzentrierung eingeführt wird, die u. a. die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zur Folge hat, bleibt es bei minderjährigen Leistungsempfänger*innen bei der bisherigen Vergütungssystematik.

In diesem Kontext werden Befürchtungen geäußert, dass der damit einhergehende Aufwand eigener und neu strukturierter Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für (wenige) junge Volljährige für Leistungserbringer nicht sinnvoll leistbar sei und Leistungserbringer daher ggf. künftig derartige Wohngruppen auf minderjährige Leistungsberechtigte beschränken und dementsprechend junge Volljährige mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs aus der Wohngruppe entlassen werden müssten, obgleich im Einzelfall eine dem entgegenstehende pädagogische Notwendigkeit eines längeren Verbleibens in der Wohngruppe bestünde.

Der Gesetzgeber ist aufgerufen, diese Befürchtungen ernst zu nehmen und sofort zu reagieren, sollten sie sich bewahrheiten.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)409**

09. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 14. Oktober 2019
um 13:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften - BT-Drucksache 19/11006
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Bonus-System zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- BT-Drucksache 19/8557
- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern
- BT-Drucksache 19/9928
- d) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben
- BT-Drucksache 19/11099
- e) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wege bahnen statt Hürden bauen - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern - BT-Drucksache 19/10636
- f) Antrag und der Fraktion der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen
- BT-Drucksache 19/5907
- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben - BT-Drucksache 19/8288

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V.

A. Einleitung

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB) unterstützt und begleitet als Zusammenschluss von über 600 evangelischen Einrichtungen, Diensten und Initiativen Menschen mit geistiger, seelischer, körperlicher oder mehrfacher Behinderung und deren Angehörige. Als einer der Fachverbände für Menschen mit Behinderung sieht er seine zentrale Aufgabe in der Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte in einer sich stets wandelnden Gesellschaft. Als Interessenvertretung arbeitet der BeB daran, die gesellschaftlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen zu verbessern, die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in ihrer Vielfalt zu fördern sowie umfassende Mitbestimmung von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung zu realisieren. Dazu unterstützen der Beirat der Menschen mit Behinderung und der Beirat der Angehörigen bzw. gesetzlichen Betreuer*innen die Arbeit des BeB.

Der BeB befürwortet grundsätzlich das Ziel, mehr Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Auch wenn aktuelle valide Zahlen bisher fehlen, so scheint der erhoffte Durchbruch mit dem Budget für Arbeit gem. § 61 SGB IX bisher nicht gelungen zu sein. Dies hat nach Auffassung des BeB unterschiedliche Ursachen, die teilweise in den Anträgen benannt sind. Dazu gehören die Deckelung des Lohnkostenzuschusses gem. § 61 Abs. 2 S. 1 und 2 SGB IX, der hohe bürokratische Aufwand bei der Beantragung bzw. Verhandlung des Budgets für Arbeit sowie die eventuelle Anrechnung des Lohns auf die Erwerbsminderungsrente. Besonders problematisch sind die Unsicherheiten für die Arbeitgeber und die potentiellen Arbeitnehmer hinsichtlich der Begleitung. Zwar umfasst das Budget für Arbeit die Aufwendungen für Anleitung und Begleitung. Der im Rahmen des Lohnkostenzuschusses gedeckelte Umfang der Aufwendungen variiert aber in den Bundesländern. Dabei ist die verlässliche und ausreichende Begleitung und Unterstützung im Rahmen der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt ein maßgebliches Kriterium für die Arbeitgeber für die Einstellung eines Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung. Die Integration von Menschen mit Behinderung gelingt, wenn der Arbeitgeber sich darauf verlassen kann, dass ein Kooperationspartner, wie zum Beispiel ein Berufsbildungswerk oder der Integrationsfachdienst, wirklich umfassend unterstützen und begleiten kann. Ohne dies wird das Budget für Arbeit auch zukünftig nur für einen sehr geringen Anteil von Menschen mit Behinderung den ersten Arbeitsmarkt öffnen.

Bezüglich des Referentenentwurfs der Bundesregierung zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften 19/11006 verweisen wir auf die Stellungnahme der Fachverbände für Menschen mit Behinderung vom 21.03.2019, zu denen der BeB gehört.

B. Bewertung einzelner Aspekte der Anträge

I. Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung: Budget für Arbeit und andere Anbieter

Die mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) geschaffenen Instrumente des Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX und der anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sind sinnvoll und nachverbesserungsbedürftig, um den Übergang von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung auf den ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Konkret wird in den Anträgen der Fraktion der FDP und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN die Deckelung des Budgets für Arbeit benannt: Der Lohnkostenzuschuss im Rahmen des Budgets für Arbeit darf nach § 60 Abs. 2 S. 2 SGB IX bis zu 75% des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts und höchstens 40% der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV betragen. Die in den o.g. Anträgen angeführten Zahlen zeigen, dass insbesondere die Koppelung mit § 18 Abs. 1 SGB IV zu Stundenlöhnen auf Mindestlohniveau führt. Dies ist für Menschen, die mitunter lange Erwerbsbiographien vorzuweisen haben, nicht akzeptabel. Erschwerend kommt hinzu, dass der Lohnkostenzuschuss nach § 61 Abs. 2 S. 1 SGB IX nicht nur die Leistungsminderung des Beschäftigten, sondern auch die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz ausgleichen soll. Die in den Anträgen geforderte Streichung der in § 61 Abs. 2 S. 2 SGB IX enthaltenen Kopplung an den § 18 Abs. 1 SGB IV ist vor dem Hintergrund des soeben Ausgeführten zu unterstützen.

Im Antrag der Fraktion der FDP wird daneben ange-regt, die Vorschrift des § 223 SGB XI dahingehend zu ändern, dass die Anrechnung von externen Aufträgen auf die Ausgleichsabgabenschuld der Auftraggeber auch bei den anderen Leistungsanbietern ebenso wie bei den Werkstätten möglich ist. Hintergrund der Forderung ist die Feststellung, dass sich die praktische Umsetzung dieses Instruments mit derzeit sieben Anbietern höchst unbefriedigend darstellt. Derartige Restriktionen, wie die Nichtanrechnung externer Aufträge auf die Ausgleichsabgabenschuld führen, wie bereits in der gemeinsamen Stellungnahme der Fachverbände zum Referentenentwurf dargelegt, zu einer erheblichen wettbewerbsrechtlichen Benachteiligung der in Rede stehenden anderen Anbieter, was die Ausgestaltung der Angebote beeinträchtigen kann. Es dürfte für andere Leistungsanbieter schwieriger sein, Arbeitsangebote mit Nähe zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen, wenn Firmen nicht die Möglichkeit haben, Aufträge auf die Ausgleichsabgabe anrechnen zu lassen. Dies erschwert gute Angebote, mit denen echte Wahlmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung geschaffen werden. Aus diesem Grund ist die vorgeschlagene Anpassung des § 223 SGB IX zur Gleichstellung der anderen Anbieter mit den Werkstätten dringend notwendig. Geht man mit der Begründung des Referentenentwurfs davon aus, dass eine Gleichstellung der

anderen Anbieter nicht erfolgen soll, so stellt sich die Frage, welchen Zweck der Gesetzgeber mit der Schaffung dieses Instruments verfolgt hat. Eine Verbesserung der Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung jedenfalls ist über dieses Instrument mit der derzeitigen Ausgestaltung nicht zu erwarten. Der BeB regt darüber hinaus an, auch die Vorschrift über die Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand nach § 224 SGB IX entsprechend anzupassen, damit andere Anbieter den Werkstätten gleichgestellt sind. Der BeB hat dies zuletzt gemeinsam mit der Diakonie Deutschland im Rahmen der Stellungnahme zur Reform der Bevorzugten-Verwaltungsvorschrift (Bevorzugten-VwV) ausgeführt.

II. Zugang schwerbehinderter Menschen zum Arbeitsmarkt

Wie in den vorliegenden Anträgen (insb. der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) ausgeführt, ist die Arbeitslosenquote von schwerbehinderten Menschen trotz Rückgangs deutlich höher, als diejenige von Menschen mit Behinderung. Die durchschnittliche abgeschlossene Dauer der Erwerbslosigkeit von schwerbehinderten Menschen blieb überdies im Vergleich der Jahre 2013 und 2017 weitgehend unverändert. Dies liegt vor allem darin begründet, dass viele der Arbeitgeber der Beschäftigungsverpflichtung aus § 154 Abs. 1 S. 1 SGB IX nicht oder kaum nachkommen.

Die Anträge der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zielen auf die Erhöhung der Beschäftigungsverpflichtung von 5% auf 6%. Mit der im Jahr 2000 vorgenommenen Senkung der Beschäftigungsverpflichtung wurde die Erwartung des Gesetzgebers, Arbeitgeber würden dieser Quote eher gerecht werden, erwartungsgemäß nicht erfüllt. Eine Anhebung der Beschäftigungsverpflichtung auf den ehemaligen Status quo ist aus diesem Grund zu unterstützen.

Die vorgenannten Anträge sehen gleichzeitig eine deutliche Erhöhung der Ausgleichsabgabe nach § 160 Abs. 1 und 2 SGB IX vor. Unabhängig von den einzelnen vorgeschlagenen Ausgleichsabgaben je nach Grad der Nichterfüllung ist eine Erhöhung nach Auffassung des BeB sinnvoll, wenn diese Mittel zwingend den Arbeitgebern, die Menschen mit Schwerbehinderungen beschäftigen zu Gute kommen (so auch die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN) und sichergestellt ist, dass eine ausreichende Begleitung und Unterstützung stattfindet. Des Weiteren ist es unbedingt erforderlich, die Beantragung und Umsetzung des Budgets für Arbeit zu entbürokratisieren.

Der Antrag eines Bonus-Systems (Fraktion der AfD), das die Unternehmen für die Schaffung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte dann belohnt, wenn sie mehr Schwerbehinderte einstellen als sie per Gesetz verpflichtet sind, führt aus Sicht des BeB kaum weiter, weil er keine Lösung für das o.g. drängendere Problem der Arbeitgeber, die der Beschäftigungsverpflichtung gar nicht nachkommen (immerhin knapp 40.000), bietet.

III. Zugang von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zum Arbeitsmarkt

Die Realisierung des Zugangs von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zu Beschäftigungssettings bzw. zu Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben erfordert eine besondere Ausgestaltung der Hilfen. In den Anträgen der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wird angeregt, die Bundesagentur für Arbeit in Bezug auf die Vermittlung von Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf zur Bereitstellung niedrigschwelliger Hilfen und unter Zugrundelegung eines höheren Personalschlüssels zu verpflichten. Dies hält der BeB für sehr wichtig.

Durch das BTHG wird gem. § 219 Abs. 2 S. 1 SGB IX am sogenannten Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeit festgehalten. Dies widerspricht aus Sicht des BeB gravierend den ethischen und teilhabeorientierten Grundsätzen, wonach jeder Mensch mit Behinderung gemäß seinen Begabungen die erforderlichen Teilhabeleistungen erhalten muss. Den Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die dieses vermeintliche Mindestmaß nicht erfüllen, bleibt der Zugang zum Arbeitsmarkt, zur beruflichen Bildung, zu Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) und anderen Anbietern verwehrt. Sie sind häufig in Tages- oder Förderstätten ohne Aussicht auf sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, auch wenn viele eigenständig oder mit persönlicher Assistenz, adaptierten Arbeitshilfen oder sonstigen Hilfsmitteln arbeitsweltorientiert tätig sind oder vermehrt sein könnten. Dabei fehlen objektive Kriterien für diesen bürokratischen Mindestmaß-Begriff, was zu einem sehr unterschiedlichen Umgang in den Bundesländern führt. So wird dieses Mindestmaß in Nordrhein-Westfalen quasi nicht angewendet, so dass alle Menschen mit Behinderung einen Zugang zur WfbM haben. Das in Art. 27 UN BRK normierte Recht auf Arbeit in einem offenen, einbeziehenden und zugänglichen Arbeitsmarkt kann aber nicht abhängig sein von der Handhabung in einzelnen Bundesländern. Daher ist eine Abschaffung auf Bundesebene überfällig, damit inklusive, sozialraumorientierte soziale und berufliche Teilhabe möglich sind.

Angebote zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur sozialen Teilhabe sollten demgegenüber flexibel und durchlässig gestaltet sein. Gerade für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, die viel Energie und Kraft für den Alltag benötigen, ist es notwendig, dass Barrieren abgebaut werden.

C. Weitere Regelungsbedarfe

Über den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus werden folgende weitere Regelungsbedarfe festgestellt:

I. Junge Volljährige in stationären Wohneinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche – Ausnahmeregelung schaffen

Eine bislang nicht geklärte Unwägbarkeit des anstehenden Systemwechsels („Trennung der Leistungen“) stellt für die stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche die Behandlung junger Erwachsener dar, die in eben solchen Einrichtungen leben.

Aufgrund der mit dem BTHG intendierten Personenzentrierung tritt ab dem 01.01.2020 die Trennung der Leistungen zwischen Grundsicherung (XII) und Fachleistungen (SGB IX) in Kraft. Dies gilt mit Ausnahme der minderjährigen Leistungsberechtigten und der volljährigen Leistungsberechtigten, die ein Internat für Menschen mit Behinderung besuchen (vgl. § 134 SGB IX). Für sie bleibt es bei der bisherigen Vergütungssystematik bestehend aus Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag. Die Geltung unterschiedlicher Leistungserbringungsrechte für minderjährige und volljährige Menschen mit Behinderung hätte für die stationären Wohneinrichtungen für Kinder und Jugendliche zur Folge, dass aufgrund der unterschiedlichen Vergütungssysteme eine strikte Unterscheidung zwischen minderjährigen Leistungsberechtigten und solchen, die volljährig sind, vorgenommen werden müsste.

Dass einzelne minderjährige Leistungsberechtigte über das Erreichen der Volljährigkeit hinaus in einer stationären Wohneinrichtung für Kinder und Jugendliche verbleiben, ist keineswegs ausgeschlossen. Der Verbleib in der Wohneinrichtungen ist vor dem Hintergrund pädagogischer Erwägungen in bestimmten Fällen empfehlenswert, so z.B., wenn ein Schulabschluss angestrebt wird oder der Übergang in die Ausbildung zu gestalten ist. Das Ziel der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung ist nicht bei allen Jugendlichen, ob mit oder ohne Behinderung, punktgenau bei 18 Jahren erreicht, sondern bisweilen zwei Monate vorher oder auch zwei Jahre später. Eine starre Altersgrenze würde den Anforderungen der Lebenswirklichkeit in diesem Fall nicht gerecht werden.

Für die in der Regel kleinen Wohngruppen von 6 - 8 Personen müssten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach § 134 SGB IX mit dem Eingliederungshilfeträger abgeschlossen und jedes Mal beim Erreichen der Volljährigkeit durch einen minderjährigen Menschen mit Behinderung angepasst werden. Gleichzeitig müssten die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um eine Trennung des Systems in Grundsicherung (Mietflächenaufteilung, Abrechnung Unterkunft, Strom, Heizung, Anpassung des Vertrags, gesonderte Abrechnung) und Fachleistungen umzusetzen. Dies würde vor dem Hintergrund der kleinen Wohngruppe und des oftmals relativ kurzen Zeitraums, in dem die volljährigen Menschen mit Behinderung in der Wohneinrichtung verbleiben, einen unverhältnismäßig hohen bürokratischen Aufwand bedeuten.

Vor dem Hintergrund der geschilderten Problematik ist es angezeigt, für volljährige Menschen mit Behinderung, die in einer Wohneinrichtung für Kinder und Jugendliche leben, eine dem § 134 Abs. 4 SGB IX (Sonderregelung für junge Volljährige im Internat) entsprechende Ausnahmeregelung zu schaffen. Der BeB hat deshalb bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf für das Angehörigen-Entlastungsgesetz vorgeschlagen, die Regelung des § 134 Abs.4 SGB IX um folgenden Satz 2 zu ergänzen:

„Darüber hinaus finden die Absätze 1 bis 3 für volljährige Leistungsberechtigte Anwendung, wenn für sie bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs Leistungen auf Grund von § 134 Abs. 1 bis 3 erbracht wurden und solange die Leistungsberechtigten auch

nach Eintritt der Volljährigkeit in diesen Einrichtungen verbleiben.“

II. Anpassung der Steuergesetze an die Systematik des BTHG

Die geplanten Änderungen des BTHG mit der o.g. Trennung der Leistungen wirken sich bei Trägern von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe auf die steuerliche Zuordnung zur Umsatzsteuerpflicht und zum Status der Gemeinnützigkeit aus. Damit durch die Systemumstellung für bestehende Leistungserbringer im Bereich der stationären Versorgung (ab 2020 sog. besondere Wohnformen) keine steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachteile entstehen, ist eine Anpassung der steuerrechtlichen bzw. abgabenrechtlichen Regelungen an die geplanten sozialgesetzlichen Regelungen des BTHG notwendig.

1. Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG nimmt Bezug auf die Einrichtungen und die Leistungen. Die Umsatzsteuerbefreiung liegt nach § 4 Nr. 16h UStG vor, wenn für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe ein Vertrag nach § 123 SGB IX besteht. In den besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII n. F. werden Dienstleistungen angeboten (wie zum Beispiel der Einkauf und die Zubereitung von Lebensmitteln, soweit möglich unter Beteiligung der Menschen mit Behinderung), die mit der Leistungserbringung sachlich und zeitlich eng verbunden sind.

Die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) bislang geäußerte Auffassung, es handele sich bei den Leistungen der Hauswirtschaft und Verpflegung um getrennt von den Fachleistungen zu betrachtende Einzelleistungen, die der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 lit. h UStG nicht unterfielen, ist nicht überzeugend.

Vielmehr ist –wie auch nach derzeitiger Rechtslage– die maßgebliche Vertragsform zwischen Leistungserbringer und Leistungsempfänger der Wohn- und Betreuungsvertrag. Geändert hat sich, dass die existenzsichernden Leistungen unter die Grundsicherung nach dem SGB XII fallen und die Bewohner diesen Teil des Entgelts aus der Grundsicherungsleistung selber bezahlen müssen.

Der Wohn- und Betreuungsvertrag beinhaltet zukünftig Entgelte für Wohnraum, die Pflege und Betreuungsleistungen sowie die weiteren Dienstleistungen (Lebensmittel, Reinigung und Hauswirtschaft). Zivil- und steuerrechtlich ändert sich daran nichts. Auch sozialrechtlich bleiben die Assistenzleistungen Teil der Fachleistungen. Der Wohn- und Betreuungsvertrag ist umsatzsteuerrechtlich ein Vertrag besonderer Art. Es ist auch immer nur eine Kündigung des gesamten Vertrages zulässig. Folglich handelt sich es bei den hier in Rede stehenden Leistungen der Hauswirtschaft und Verpflegung um mit dem Betrieb von Einrichtungen zur Betreuung oder Pflege körperlich, geistig oder seelisch hilfsbedürftiger Personen eng verbundene Leistungen. Diese sind nach § 4 Nr. 16 lit. h UStG umsatzsteuerfrei.

Eine andere Sicht der Dinge hätte folgenschwere Auswirkungen für die Einrichtungen und vor allem für die hilfsbedürftigen Menschen:

- Durch die Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, insbesondere bei der Fakturierung, der Buchung und den Controllingaufgaben, würden die Leistungserbringer einer erheblichen Mehrbelastung ausgesetzt, die nicht nur personelle, sondern auch entsprechende finanzielle Mittel binden würde. Diese müssten wiederum von den Leistungsträgern vergütet werden. Angesichts der Maßgabe der kostenneutralen Umstellung des Systems ist zu befürchten, dass das den Einrichtungen zur Verfügung stehende Gesamtbudget nicht erhöht wird. Ein höherer Verwaltungsaufwand würde bei gleichbleibendem Gesamtbudget zur Einbuße bei den Betreuungsleistungen für die hilfsbedürftigen Menschen führen. Dies war gerade nicht Ziel des BTHG und entspricht nicht dem Qualitätsanspruch der Einrichtungen.

Am Beispiel einer unserer großen Träger, der von Bodelschwingshschen Stiftung Bethel mit ihren verschiedenen Standorten, wird der Aufwand sichtbar: Allein dort müssten insgesamt 4.150 WBVG-Verträge mit den zu betreuenden Menschen neu geschlossen werden. Insofern verfängt der Verweis des BMAS auf die Kostenneutralität mit Blick auf den möglichen Vorsteuerabzug nicht.

- Weiterhin ist von einer Zunahme der steuerlichen und zivilrechtlichen Risiken für die Leistungserbringer auszugehen. Die zu erwartende steuerrechtliche Prüfung der Finanzämter aufgrund der unklaren rechtlichen Situation könnte u.U. Umsatzsteuernachforderungen in derzeit gar nicht abschätzbarem Umfang zum Nachteil der Einrichtungen zur Folge haben. Zusätzlich könnte es zu zivilrechtlichen Klageverfahren kommen, weil die WBVG-Verträge zwingend und rechtssicher zum 01.01.2020 geschlossen sein müssen. Ohne Rechtsklarheit können keine Verträge finalisiert werden. Damit fehlt es an einer Rechtsgrundlage für Regulierung der Leistungen durch die Kostenträger.
- Am härtesten sind von einer Umsatzsteuerpflicht jedoch die hilfsbedürftigen Menschen selbst betroffen. Der zu erwartende Kaufkraftverlust infolge der umsatzsteuerlichen Auswirkungen des BTHG ist niemandem erklärbar: Die Lebensmittel, die von den Einrichtungen mit einer Vorsteuer von 7% eingekauft würden, müssten nach der Zubereitung zu Mahlzeiten mit einer Umsatzsteuer von 19% an die Menschen mit Behinderung abgegeben werden. In der Folge würde sich ihre wirtschaftliche Situation bei gleichbleibendem Regelsatz 2 eklatant verschlechtern. Um die Tragweite für die Praxis zu belegen, genügt der Hinweis, dass im Jahr 2017 insgesamt 211.950 Menschen mit Behinderung in stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe lebten.

Angesichts dieser bei unklarer Rechtslage zum 01.01.2020 drohenden massiven Auswirkungen sowohl für die betroffenen Einrichtungen als auch die Bewohnerinnen und Bewohner in sog. besonderen Wohnformen und des sehr engen zeitlichen Korridors ist es angezeigt, schnellstmöglich eine Lösung zu finden, die weder die Kaufkraft der hilfsbedürftigen Menschen einschränkt, noch zu rechtlichen Risi-

ken für die Liquidität der Einrichtungen führt. Notwendig ist eine eindeutige und nachvollziehbare Klarstellung im Umsatzsteueranwendungserlass.

2. Änderung der Abgabenordnung bzw. ihres Anwendungserlasses

Auch bislang ungeklärte Fragen im Ertragssteuerrecht erfordern kurzfristigen Handlungsbedarf. Insbesondere aufgrund der (veralteten) Fassung des § 68 Nr. 1 AO benötigen die Einrichtungen eine kurzfristige Anpassung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung.

Bisher unterfallen die Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe vollumfänglich dem steuerbegünstigenden Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO. Stationäre Wohnheime gelten nach der Verwaltungsauffassung des Bundesfinanzministeriums (Anwendungserlass zur Abgabenordnung) als „Heime“ der Rechtsnorm des § 68 Nr. 1 AO, auch wenn es das Heimgesetz nicht mehr gibt.

Mit der im BTHG intendierten Abkehr von klassischen Wohnheimen ab 01.01.2020 ist diese leistungsrechtliche Zuordnung („stationäre Wohnheime“) im Recht der Eingliederungshilfe aufgehoben. Es gibt keine „Heime“ mehr. Die bundeseinheitliche und zweifelsfreie Zuordnung der besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII zu den Zweckbetrieben nach § 68 Nr. 1a AO ist schnellstens durch die eingangs erwähnte Anpassung des Anwendungserlasses sicherzustellen.

III. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - Regelbedarfsstufe 1 anerkennen

Menschen mit Behinderung, die in gemeinschaftlichen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB XII leben, werden im Rahmen der Gewährung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung grundsätzlich der Regelbedarfsstufe 2 zugeordnet. Diese greift in der Regel beim Vorliegen von zwei erwachsenen Leistungsberechtigten, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Angesichts mangelnder Vergleichbarkeit (bei der Unterbringung von Menschen mit Behinderung in einer gemeinschaftlichen Wohnform stehen diese regelmäßig in einem nicht partnerschaftlichen Verhältnis zueinander) ist die Zugrundelegung der Regelbedarfsstufe 2 für Menschen mit Behinderung nicht sachgerecht.

Es ist zu befürchten, dass dem betroffenen Personenkreis mit der Regelbedarfsstufe 2 durch die Systemumstellung und die damit einhergehenden Veränderungen der Finanzierungsstrukturen nicht ausreichend Geld zur persönlichen Verfügung verbleibt. Sachgerecht ist die grundsätzliche Anerkennung der Regelbedarfsstufe 1 auch beim Wohnen in einer besonderen Wohnform.

IV. Stärkung der Position von Menschen mit Behinderung im Gesamt- und Teilhabeplanverfahren

Das Gesamt- und Teilhabeplanverfahren ist das Instrument, um individuelle Teilhabewünsche und Unterstützungsbedarfe umfänglich zu erheben und Rechtsansprüche zur Teilhabe geltend zu machen. Der BeB unterstützt die Stärkung der Position von Menschen mit Behinderung im Verfahren, sieht aber

zugleich v.a. für Menschen mit Lernschwierigkeiten, psychischer Erkrankung und Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf die Notwendigkeit von zusätzlichen unterstützenden Maßnahmen: Die Leistungsträger haben sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung und gesetzliche Betreuer*innen im Vorfeld des Verfahrens umfassend informiert sind. Bei der Erarbeitung von barrierefreiem Informationsmaterial besteht erheblicher Nachholbedarf. Der BeB begrüßt die mit den EUTBen zusätzlich geschaffenen Beratungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung und hier insbesondere den Ansatz des Peer-Counselings. Durch eine barrierefreie Anpassung der peer-Counseling-Qualifikation auch für Menschen mit Lernschwierigkeiten, psychischer Erkrankung und hohem Unterstützungsbedarf ist perspektivisch sicherzustellen, dass eine solche peer-Beratung für alle Personengruppen umfassend erfolgen kann. Sicherzustellen ist bedarfsorientiert ebenfalls eine umfängliche Unterstützung der Menschen mit Behinderung im Verfahren selbst. Neben der umfassenden Vorbereitung der Antragssteller*innen durch Informationen, Beratungsangebote und Coaching-Angebote, z.B. im Rahmen der Persönlichen Zukunftsplanung sind von den Mitarbeiter*innen des Leistungsträgers hohe Kompetenzen in der klientenzentrierten Gesprächsführung und bezogen auf die Methoden der Unterstützten Kommunikation erforderlich. Im Rahmen der Amtsermittlungspflicht der Leistungsträger ist ebenfalls die Expertise der Assistenz-Angebote einzubeziehen, bezogen auf indirekte Leistungen im Sozialraum, präventive Leistungen, die nicht notwendig wahrnehmbar sind, notwendige Leistungen, die von den Menschen gegebenenfalls aus mangelndem Selbstbewusstsein zum Rechtsanspruch auf Leistungen nicht benannt werden, und bezogen auf den tatsächlichen (Zeit-) Umfang von Assistenzleistungen, die von vielen Menschen mit Behinderung und auch ihren gesetzlichen Betreuer*innen nur in begrenztem Maß eingeschätzt werden können. Die konsequente Stärkung der Menschen mit Behinderung im Verfahren muss ebenfalls ein transparentes Beschwerdemanagement und barrierefrei zugängliche Informationen zum Einlegen von Rechtsmitteln umfassen.

Der BeB befürchtet aufgrund der kostenneutralen Umstellung des BTHG, dass insbesondere die Be-

darfe der Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf oder psychischen Erkrankungen nicht ausreichend erfasst werden.

V. Stärkung der Partizipation von Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung

Auch 10 Jahren nach Ratifizierung der UN-BRK erfolgt ihre Umsetzung in zahlreichen Bundesländern und vielen Kommunen schleppend. So ist die Anzahl der kommunalen Aktionspläne u.a. zur administrativen Umsetzung der UN-BRK nach Kenntnis des BeB gering. Die konsequente Umsetzung der UN-BRK in den Bundesländern und Kommunen ist vom Bundesgesetzgeber zu fordern und zu fördern, damit bestehende Teilhabebarrieren in allen Lebensbereichen konsequent abgebaut bzw. nicht neu gebaut werden. Parallel ist darauf zu dringen, dass Partizipations- und Mitbestimmungsstrukturen und Kulturen implementiert werden, um dem „Nicht ohne uns über uns“ der Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter ausreichend Raum zu geben. Dabei ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass auch die Bedarfe und Wünsche von Menschen mit Lernschwierigkeiten, psychischer Erkrankung und hohem Unterstützungsbedarf bei der Weiterentwicklung unserer Gesellschaft der Vielfalt Berücksichtigung finden. Mit seinen Aktionsplan-Projekten und dem gemeinsam mit dem Institut Mensch Ethik und Wissenschaft aktuell realisierten Aktion Mensch Projekt „Hier bestimme ich mit! Index für Partizipation“ bietet der BeB umfängliche Materialien und Expertise an.

VI. Anspruch auf Mehrbedarf in Werkstätten

Durch das BTHG werden die Menschen in Werkstätten zu Selbstzahlern. Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung haben Anspruch auf den erhöhten Mehrbedarf von 3,30€ je Mittagessen. Bisher mussten Klienten, die zwar keine Grundsicherung erhalten, aber mit ihrem geringen Einkommen unterhalb des sogenannten doppelten Eck-Regelsatzes liegen, keinen Eigenanteil zum Mittagessen zahlen. Die Orientierung an dem doppelten Eck-Regelsatz gibt es zukünftig nicht mehr, so dass sich Menschen mit geringem Einkommen das Mittagessen aus Eigenmitteln bezahlen müssen. Für sie ergibt sich durch das BTHG damit eine deutliche Verschlechterung. Dies betrifft vor allem Menschen mit psychischen Erkrankungen in Werkstätten.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)410**

09. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 14. Oktober 2019
um 13:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften - BT-Drucksache 19/11006
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Bonus-System zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- BT-Drucksache 19/8557
- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern
- BT-Drucksache 19/9928
- d) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben
- BT-Drucksache 19/11099
- e) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wege bahnen statt Hürden bauen - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern - BT-Drucksache 19/10636
- f) Antrag und der Fraktion der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen
- BT-Drucksache 19/5907
- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben - BT-Drucksache 19/8288

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Zusammenfassung

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) unterstützt das Ziel, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe, Selbstbestimmung und Entfaltung in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung und in den übrigen Anträgen vorgebrachten Zielrichtungen, eine Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, zu verbessern, begrüßen wir daher ausdrücklich. Erfolgreiche Inklusion und Rehabilitation von Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen leistet einen wertvollen Beitrag zum Erhalt und zur Wiederherstellung von oft dringend benötigten Arbeits- und Fachkräften und ist daher im ureigenen Interesse der Unternehmen. Zur Verbesserung der Reha-Prozesse im gegliederten Sozialleistungssystem hat die BDA daher im April 2019 umfassende Vorschläge gemacht.¹

Nachfolgend beschränken wir uns auf die Punkte im Gesetzentwurf und Oppositionsanträgen, die in die Zuständigkeit der BDA als sozial- und wirtschaftspolitische Interessenvertreterin der gesamten deutschen Wirtschaft fallen:

Während die Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung zu begrüßen ist, ist die Ungleichbehandlung der alternativen Werkstättenanbieter, was die Anrechenbarkeit von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe betrifft, nicht nachvollziehbar.

Eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe und Anhebung der Beschäftigungsquote wie sie die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE fordern, wäre hingegen der falsche Weg, um mehr Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu erreichen. Stattdessen sollte gemeinsam für die Stärken und besonderen Kompetenzen von Menschen mit Behinderungen geworben werden. Behinderung bedeutet eben nicht automatisch Leistungsminderung. Das Gegenteil ist oft der Fall. Um mit guten Beispielen zu werben, ist der Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, eine „Positivliste“ von Unternehmen, die die Beschäftigungspflicht übererfüllen nicht der richtige Weg. Es ist gar nicht möglich, dass alle Unternehmen die Beschäftigungspflicht erfüllen, da die Zahl der offenen Pflichtarbeitsplätze die Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen bei weitem übersteigt. Zudem wäre eine solche Liste auch nicht aussagekräftig: Die Beschäftigungsquote ist nicht statisch, sondern ändert sich ständig und die Zahlen zur Beschäftigungsquote sind immer zwei Jahre alt.

Der von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Abbau von bürokratischen Hürden ist essentiell für den schnellen und erfolgreichen Inklusionsprozess. Die unterschiedlichen Zuständigkeiten, die bei der Förderung von Menschen mit Behinderungen in Frage kommen können, stellen gerade auch Arbeitgeber vor große Herausforderungen. Notwendig ist daher ein Ansprechpartner für Arbeitgeber, der durch den Zuständigkeitsdschungel lotst.

Da gesundheitliche Einschränkungen bei Langzeitarbeitslosen ein wesentliches Vermittlungshemmnis sind, müssen die Themen Behinderung/Rehabilitation bei den Jobcenter eine zentrale Rolle spielen. Hierfür ist, wie auch von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefordert, qualifiziertes und spezialisiertes Personal erforderlich. Eine entsprechende Verpflichtung zur Einrichtung besonderer Stellen besteht in § 187 Abs. 4 SGB IX bisher nur für die Arbeitsagenturen.

Eine Stärkung der Schwerbehindertenvertretung, wie sie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert, ist nicht notwendig, da die Mitwirkungsrechte bereits sehr umfassend und ausreichend geregelt sind.

Die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderten Anpassungen am Budget für Arbeit sind derzeit nicht erforderlich. Das ebenfalls von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene Vorrangigkeitsverhältnis der Eingliederungshilfe gegenüber der sozialen Pflegeversicherung ist abzulehnen. Im Rahmen der Diskussion zum BTHG hat man davon zu Recht Abstand genommen. Eine vollständige Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen bei Leistungen zur Teilhabe, wie sie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert, widerspräche dem Subsidiaritätsprinzip, wonach Leistungen grundsätzlich nur gewährt werden, wenn der Einzelnen sich nicht selbst helfen kann.

Im Einzelnen**Zum Gesetzentwurf der Bundesregierung:*****Gleichstellung von anderen Anbietern gem. § 60 SGB IX mit den anerkannten Werkstätten auch bei Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabe sinnvoll***

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung wird mit der Einfügung des § 60 Abs. 2 Nr. 7 SGB IX-E festgelegt, dass bei anderen Leistungsanbietern i. S. d. § 60 Abs. 2 SGB IX im Gegensatz zu den Werkstätten Auftraggeber Aufträge nicht auf die Ausgleichsabgabe anrechnen können.

Die Zulassung alternativer Anbieter von Werkstattleistungen kann zu einer größeren Betriebsnähe führen, die wiederum den Übertritt von Werkstattbeschäftigten in eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert. Vom Grundsatz ist sie daher zu begrüßen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei anderen Leistungsanbietern i. S. d. § 60 Abs. 2 SGB IX bei dem Punkt der Anrechenbarkeit auf die Ausgleichsabgabe eine unterschiedliche Herangehensweise gewählt wird. Zu Recht weist die Fraktion der FDP darauf hin, dass ein solches Prozedere zu einer ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrung zwischen anerkannten Werkstätten und anderen Leistungsanbietern führt.

¹ [https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/BDA-Positionspapier-Rehabilitation.pdf/\\$file/BDA-Positionspapier-Rehabilitation.pdf](https://www.arbeitgeber.de/www/arbeitgeber.nsf/res/BDA-Positionspapier-Rehabilitation.pdf/$file/BDA-Positionspapier-Rehabilitation.pdf)

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes zu begrüßen

Eine Übertragung der Bestimmung der Anzahl der Kammern per Rechtsverordnung auf die Präsidentin oder den Präsidenten des jeweiligen Landesarbeitsgerichts kann – wie in der Gesetzesbegründung ausgeführt – zu einer Verschlankung der Verfahrensabläufe und Entbürokratisierung führen. Vor allem ist eine schnellere Reaktion auf eine veränderte Belastungssituation möglich, was zu begrüßen ist. Sehr wichtig ist, dass – wie vom Gesetzentwurf der Bundesregierung richtigerweise vorgesehen – die Anhörung der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften vor der Bestimmung der Anzahl der Kammern – unabhängig davon, auf welchem Wege sie erfolgt – beibehalten wird.

Zu den Oppositionsanträgen:**Erhöhung der Ausgleichsabgabe und Anhebung der Beschäftigungsquote nicht der richtige Weg**

Die von den Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE geforderte Erhöhung der Ausgleichsabgabe und auch der Beschäftigungsquote ist strikt abzulehnen. Eine Erhöhung würde die Botschaft vermitteln, dass eine gelungene Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt nur mithilfe von staatlichem Zwang funktionieren kann. So wird suggeriert, dass Menschen mit Behinderungen keine vollwertigen Beschäftigten sind und vielmehr das Vorurteil bekräftigt, dass mit einer Behinderung automatisch eine Leistungsminderung einhergeht. Damit würde die Botschaft, dass Behinderung eben nicht automatisch Leistungsminderung bedeutet konterkariert.

Schon jetzt übersteigt zudem die Zahl der unbesetzten Pflichtarbeitsplätze die Zahl der arbeitslosen Menschen mit Schwerbehinderung deutlich. Selbst wenn also alle Arbeitslosen mit einer Schwerbehinderung integriert werden könnten, wäre die Beschäftigungsquote (von derzeit 5 %) dennoch nicht erreicht.

Bei der Debatte um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen muss auch berücksichtigt werden, dass Beschäftigte eine Schwerbehinderung oft gar nicht angeben und der Arbeitgeber seinen Beschäftigten eine Behinderung auch nicht auf den ersten Blick ansieht. Arbeitgeber können aber nur dann schwerbehinderte Beschäftigte im Anzeigeverfahren melden, wenn sie von der Schwerbehinderteneigenschaft wissen.

Mit einer Erhöhung von Ausgleichsabgabe oder Beschäftigungsquote werden keine Arbeitsplätze geschaffen und niemand in Arbeit integriert. Richtig ist hingegen, alle Anstrengungen darauf auszurichten, Menschen mit Behinderungen im Erwerbsleben zu halten und im Falle von doch eintretender Arbeitslosigkeit schnellstmöglich wieder zu integrieren. Hierbei scheitert es nicht am Geld. Für die Arbeitslosenversicherung hat der Verwaltungsrat im letzten Jahr das Gesamtbudget für die Förderung der Teilhabe behinderter Menschen nochmal gezielt verstärkt. Der Gesetzgeber hat für schwerbehinderte Menschen sowohl im Rahmen der öffentlich-geförderten Beschäftigung durch das Teilhabechancengesetz als auch im Rahmen des Qualifizierungschancengesetzes nochmal neue bzw. verstärkte Fördermöglichkeiten geschaffen. Diese gilt es in enger Abstimmung mit den

übrigen Leistungsträgern insbesondere den Integrationsämtern zielgerichtet zu nutzen

Bürokratische Hürden abbauen – Schnittstellenprobleme überwinden

Die Anregung zum Abbau von bürokratischen Hürden durch unbürokratischere Gestaltung von Unterstützungsleistungen für Unternehmen wie sie die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorschlägt, ist zu begrüßen. Hierzu hat die BDA im April 2019 verschiedene Vorschläge in ihrem Positionspapier zur Verbesserung der Rehaprozesse gemacht: Reha-Bedarfe müssen frühzeitiger erkannt und eine zeitnahe Versorgung sichergestellt werden, Schnittstellenprobleme gelöst und die trägerübergreifende Zusammenarbeit weiter verbessert werden. Zudem ist es notwendig, Transparenz über den Reha-Prozess zu schaffen. Deshalb muss der neue Teilhabeverfahrensbericht aussagekräftig sein. Medizinische und berufliche Rehabilitation müssen bestmöglich aufeinander abgestimmt werden. Da 40 % der Grundsicherungs-Empfänger nach SGB II nach eigener Einschätzung schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen aufweisen, muss Rehabilitation im SGB II einen viel größeren Stellenwert erhalten. Der Grundsatz ambulant vor stationär muss konsequent umgesetzt, die Angebote der Berufsförderungswerke noch betriebsnäher ausgestaltet werden und die Wirtschaftlichkeit von trägereigenen Reha-Einrichtungen sichergestellt werden. Die unterschiedlichen Leistungsträger müssen optimal zusammenarbeiten, relevante Informationen untereinander austauschen und noch immer vorhandene Schnittstellenprobleme überwinden.

Für Arbeitgeber fehlt es zudem bisher an einem einheitlichen in Reha-Fragen kompetenten Ansprechpartner nach dem Vorbild der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung, der Licht in den Zuständigkeitsdschungel bringen kann. Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurden die Gemeinsamen Servicestellen, die bislang zur Unterstützung Ratsuchender in Reha-Fragen eingerichtet worden waren, abgeschafft und für die Betroffenen durch eine unabhängige Teilhabeberatung ersetzt. Die Lücke bei der trägerübergreifenden Beratung von Arbeitgebern wurde aber bisher nur unzureichend geschlossen, denn die in § 12 Abs. 1 SGB IX vom Gesetzgeber geforderten „Ansprechstellen“ bei den Reha-Trägern haben keinen trägerübergreifenden Beratungsauftrag. In diesem Zusammenhang können auch weitere Beratungsangebote beispielsweise zu Präventionsmaßnahmen Berücksichtigung finden. Dabei zeigt das bei den Bildungswerken der Wirtschaft durchgeführte Projekt „Unternehmensnetzwerk Inklusion“ eindrücklich, dass ein solcher Ansprechpartner, der Arbeitgeber zu den richtigen Beratungs- und Unterstützungsangeboten der Reha-Träger lotst, für Arbeitgeber wichtig ist. Es sollte daher mittelfristiges Ziel sein, trägerübergreifende Lotsen für Arbeitgeber zu schaffen, die schnell und unbürokratisch passgenaue Beratung in der Region vermitteln können.

Notwendig ist zudem, dass alle Sozialversicherungsträger der Bedeutung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit hinreichend Rechnung tragen und tatkräftig und engagiert auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) mitarbeiten. Für eine bessere Zusammenarbeit der Reha-Trä-

ger wären auch gemeinsame Schulungen der Beschäftigten der Reha-Träger der einzelnen Sozialversicherungszweige sinnvoll. So könnte ein trägerübergreifendes Verständnis von Rehabilitation entwickelt werden.

Mitwirkungsrechte der Schwerbehindertenvertretung ausreichend

Die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung sowie die Rechtsfolgen einer unterlassenen Beteiligung sind im SGB IX bereits heute umfassend geregelt. Nicht notwendig ist die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderte Einführung der gesetzlichen Regelung, dass sämtliche Maßnahmen, die ohne Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung beschlossen wurden, unwirksam sind. Im Gegenteil: Die Einführung weiterer Hürden ist kontraproduktiv. Die Schwerbehindertenvertretung kann mit den bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten ihre Rechte umfassend verfolgen.

Nach § 178 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 SGB IX hat der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören, der Arbeitgeber hat die getroffene Entscheidung der Schwerbehindertenvertretung unverzüglich mitzuteilen (§ 178 Abs. 2 Satz 1 2. Hs. SGB IX).

Unterbleibt die Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung vor Ausspruch einer Kündigung, ist diese unwirksam (§ 178 Abs. 2 Satz 3 SGB IX). Völlig verfehlt wäre es, diese Rechtsfolge auf sämtliche Maßnahmen gesetzlich auszudehnen. Nach der geltenden Rechtslage ist die Durchführung oder Vollziehung der Maßnahme auszusetzen; die Beteiligung innerhalb von sieben Tagen nachzuholen und sodann endgültig zu entscheiden, wenn die Schwerbehindertenvertretung bei anderen Maßnahmen entgegen § 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX vom Arbeitgeber nicht beteiligt worden ist (§ 178 Abs. 2 Satz 2 SGB IX).

Zur Durchsetzung dieses Anspruchs kann die Schwerbehindertenvertretung das Arbeitsgericht anrufen (vgl. § 2a Abs. 1 Nr. 3a ArbGG). Dort kann sie – ggf. im Wege der einstweiligen Verfügung – geltend machen, die Durchführung oder Vollziehung der Entscheidung auszusetzen, bis die Beteiligung nachgeholt ist. Ein entsprechender Beschluss des Arbeitsgerichts kann Grundlage für eine gerichtliche Vollstreckung sein. Zuwiderhandlungen seitens des Arbeitgebers können Ordnungsgelder von bis zu 250.000,00 € nach sich ziehen (§ 85 Abs. 1 ArbGG i. V. m. § 890 Abs. 1 ZPO).

Ferner handelt gem. § 238 Abs. 1 Nr. 9 SGB IX ordnungswidrig, wer entgegen § 178 Abs. 2 Satz 1 SGB IX die Schwerbehindertenvertretung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet.

Deckelung des Budgets für Arbeit aufheben/Strukturelle Hemmnisse des Budgets für Arbeit abbauen

Die Förderung einer sozialversicherungspflichtigen Förderung im Sinne eines Minderleistungsausgleichs durch das Budget für Arbeit hat die BDA immer grundsätzlich begrüßt. Diese Förderung kann

Menschen, die bisher in einer Werkstatt für behinderte Menschen gearbeitet haben oder ohne das Budget für Arbeit in eine Werkstatt einmünden würden, die Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erleichtern. Die Höhe des Budgets für Arbeit muss sich an der Minderleistung orientieren. Wenn die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert, dass durch die Deckelung des Budgets für Arbeit auf 40 % der monatlichen Bezugsgröße in § 18 SGB IV maximal 1.660 € verdient werden könne, kann dies nicht nachvollzogen werden. Insgesamt darf aber nicht aus den Augen verloren werden, dass es sich bei den Budgetnehmenden um dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen handelt und das Budget für Arbeit insbesondere eine Steigerung der Übergänge aus der Werkstatt in den ersten Arbeitsmarkt und eine Reduzierung der Zugangszahlen in die Werkstatt erreichen soll. Beim Budget für Arbeit handelt es sich um einen Minderleistungsausgleich, aber nicht um eine Vollkompensation von Lohnkosten.

Der Vorschlag einer Entbürokratisierung des Budgets für Arbeit ist zu begrüßen. Allerdings lässt der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN genauere Details, mit welchen Maßnahmen eine solche Entbürokratisierung erreicht werden kann, vermissen.

Einführung einer Positivliste nicht sinnvoll

Die Arbeitgeber setzen sich aktiv für die Integration von Menschen mit Behinderungen in das Arbeitsleben ein. Dabei halten wir es für den richtigen Weg, wie es offenbar auch der Grundgedanke der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist, mit guten Beispielen, wie Inklusion gelingen kann, für Inklusion zu werben. Die überzeugendsten Botschafter für Arbeitgeber sind immer ihre Kolleginnen und Kollegen, die zeigen, dass und wie es geht. Dazu dienen soll insbesondere auch die Verleihung des Inklusionspreises für die Wirtschaft, der jährlich gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit, der Charta der Vielfalt und dem Unternehmensforum vergeben wird.

Der Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einführung einer „Positivliste“ von Arbeitgebern, die ihre Beschäftigungspflicht übererfüllen, erscheint jedoch nicht der richtige Weg. Allein weil schon jetzt die Zahl der offenen Pflichtarbeitsplätze die Zahl der schwerbehinderten Arbeitslosen weit übersteigt, ist es für viele Unternehmen schon rechnerisch gar nicht möglich, die Beschäftigungsquote zu erreichen. Selbst wenn ein Arbeitgeber gezielt bei der Arbeitsagentur nach schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern nachfragt, um sie vorrangig einzustellen, scheitert eine Integration teilweise daran, dass – wie auch bei Menschen ohne Behinderungen – Arbeitsstelle und Bewerber fachlich, örtlich oder persönlich nicht zusammenpassen. Zudem ist die Zahl der beschäftigten Schwerbehinderten nicht statisch und ändert sich durch Zu- und Abgänge. Die Beschäftigungsquote wird jährlich neu berechnet. Die Zahlen zur Beschäftigung sind, da sie aus dem Anzeigeverfahren kommen, immer zwei Jahre alt. Insofern wäre eine solche „Positivliste“ auch nicht aussagekräftig.

Die Einführung einer solchen Liste würde zudem datenschutzrechtlichen Bedenken begegnen, wenn damit eine Verpflichtung zur Meldung an das Bundesarbeitsministerium einherginge.

Personal mit rehaspezifischen Kenntnissen auch im Bereich der Jobcenter sicherstellen

Bezieher von Grundsicherungsleistungen haben nach eigener Einschätzung oftmals schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen. Insofern ist das Thema Behinderung/Rehabilitation gerade im SGB II ein zentrales und wichtiges Handlungsfeld zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit. Wichtig ist daher, so wie es auch im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gefordert wird, dass auch bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende genügend qualifiziertes Personal in den Bereichen „Rehabilitation/Schwerbehinderung“ zur Verfügung steht. Eine entsprechende Verpflichtung besteht in § 187 Abs. 4 SGB IX bisher nur für Arbeitsagenturen. Darauf weist zu Recht die Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hin.

Unverständlich ist auch, warum Jobcenter über keine auswertbaren Daten verfügen, wie viele ihrer Kunden nur eingeschränkt erwerbsfähig sind. Umso wichtiger ist es, dass die Jobcenter in Zusammenarbeit mit Krankenkassen und Rentenversicherung dafür sorgen, dass Reha-Bedarfe von Grundsicherungsempfängern systematisch identifiziert und – wo erforderlich – Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation erfolgreich durchgeführt werden.

Genereller Vorrang von Leistungen der sozialen Teilhabe vor Leistungen bei Pflegebedürftigkeit ist kritisch zu sehen

Das von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagene Vorrangigkeitsverhältnis der Eingliederungshilfe gegenüber der sozialen Pflegeversicherung ist abzulehnen. Es muss bei dem im BTHG gefundenen Kompromiss bleiben, nach dem sich die Pflegeversicherung mit einem monatlichen Pauschalbetrag an dem Aufwand für die pflegerische Versorgung von

Pflegebedürftigen in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen beteiligt. Die mit dem BTHG gefundene Lösung stellt einen sachgerechten Kompromiss dar zwischen sozialpolitisch Wünschenswertem und finanziell Möglichem.

Die Forderung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass für die Pflege behinderter Menschen die gleichen finanziellen Leistungen aus der Pflegeversicherung gezahlt werden wie bei nicht behinderten Menschen, ist im gegenwärtigen Finanzierungssystem der sozialen Pflegeversicherung kritisch zu sehen. Um eine zusätzliche Belastung der Beitragszahler zu kompensieren, müsste in der sozialen Pflegeversicherung – ähnlich der gesetzlichen Krankenversicherung – ein steuerfinanzierter Bundeszuschuss eingeführt werden, der nach aller Erfahrung haushaltspolitischen Zwängen unterliegt.

Gewährung von Leistungen zur Teilhabe unabhängig von Einkommen und Vermögen widerspricht Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, wonach Leistungen zur Teilhabe vollständig unabhängig von Einkommen und Vermögen der Leistungsberechtigten gewährt werden müssen, ist abzulehnen, da die mit dem BTHG beschlossenen Verbesserungen bei der Anrechnung von Einkommen und Vermögen einen vertretbaren Kompromiss im Sinne des Subsidiaritätsverhältnisses darstellen, an dem festgehalten werden sollte.

Eine vollständige Vermögens- und Einkommensunabhängigkeit widerspricht dem Subsidiaritätsprinzip, wonach Leistungen nur gewährt werden, wenn der Einzelne nicht selbst in der Lage ist, sich mit eigenen Mitteln zu helfen. Die mit dem BTHG gekoppelte Einkommens- und Vermögensanrechnung bei der Gewährung behinderungsbedingter Mehrbedarfe darf keine Präjudizwirkung für andere Bereiche liefern, z. B. für eine abgeschwächte Bedürftigkeitsprüfung bei ALG-II-Empfängern.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)411**

09. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 14. Oktober 2019
um 13:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften - BT-Drucksache 19/11006
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Bonus-System zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- BT-Drucksache 19/8557
- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern
- BT-Drucksache 19/9928
- d) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben
- BT-Drucksache 19/11099
- e) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wege bahnen statt Hürden bauen - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern - BT-Drucksache 19/10636
- f) Antrag und der Fraktion der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen
- BT-Drucksache 19/5907
- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben - BT-Drucksache 19/8288

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP)

Vorbemerkung

Der Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V. (CBP) bildet mit mehr als 1.100 Mitgliedern, die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe betreiben, einer der größten Interessenvertretungen der gemeinnützigen Anbieter der sozialen Dienstleistungen für über 200.000 Kinder, Jugendliche und erwachsene Menschen mit Behinderung oder mit psychischer Erkrankung in Deutschland. Der CBP ist ein anerkannter Fachverband im Deutschen Caritasverband. Die Mitglieder des CBP tragen Verantwortung für über 90.000 Mitarbeitende und unterstützen die selbstbestimmte Teilhabe der Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf Handlungsbedarf bei der Teilhabe am Arbeitsleben und weist auf Nachbesserungsbedarf in wichtigen Punkten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) hin. Die Nachbesserungsbedarfe sind aus der Perspektive der Menschen mit Behinderung und/oder der Leistungserbringer in der Umsetzungsphase des BTHG außerordentlich wichtig und könnten dazu beitragen zu erwartende Probleme zu minimieren.

Zusammenfassung

Mit dem Gesetzesentwurf (BT-Dr. 19/11006) sollen die Regelungen des SGB IX und SGB XII (Bundesteilhabegesetz¹) geändert bzw. ergänzt werden, die bereits zum 01. Januar 2018 eingeführt worden sind oder zum 1. Januar 2020 in Kraft treten. Laut Gesetzgeber sollte mit dem Bundesteilhabegesetz das Ziel verfolgt werden, eine Verbesserung der Teilhabe für Menschen mit Behinderung zu erreichen und eine Weiterentwicklung des deutschen Rechts im Licht der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu implementieren. Aus Sicht des CBP wird der Entwurf des „Änderungsgesetzes“ zum Bundesteilhabegesetz diesen Anforderungen nur bedingt gerecht.

Die hier vorliegende Stellungnahme bewertet insbesondere die neuen Regelungen des BTHG zur Teilhabe am Arbeitsleben. Die Regelungen zum Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX und zu neuen Leistungsanbietern nach § 60 i. V. m. § 223 SGB IX, die bereits am 1. Januar 2018 in Kraft getreten sind, wirken sich – so die Bewertung des CBP – aufgrund der unzureichenden Rahmenbedingungen nur minimal auf eine verbesserte Teilhabe von Menschen mit Behinderung aus.

Über die geplanten Änderungen des Gesetzgebers hinausgehend wird folgender dringender Handlungsbedarf festgestellt und in der Stellungnahme weiter ausgeführt:

- Ergänzung bzw. Änderung der **Sonderregelung nach § 134 SGB IX** für Kinder und Jugendliche, die Leistungen zur Teilhabe zur Bildung erhalten u. auch als volljährige Leistungsberechtigte bis zum Abschluss der Maßnahme in Wohngruppen für Kinder/Jugendliche verbleiben und nach der bisherigen Leistungssystematik behandelt werden sollten.

- Die Erforderlichkeit der **verbindlichen Einbeziehung** der Leistungserbringer in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren.
- Die Konkretisierung des **Rechts auf digitale Teilhabe** und digitale Hilfsmittel.
- Die Anpassung der **Steuergesetze** an die Systematik des Bundesteilhabegesetzes.
- Die Zuordnung von Menschen mit Behinderungen in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe **zur Regelbedarfsstufe 1** anstelle der Regelbedarfsstufe 2.

I. Handlungsbedarf beim Budget für Arbeit nach § 61 SGB IX

Durch das Budget für Arbeit wird bundesweit bei der Teilhabe am Arbeitsleben der Zugang zur Arbeitswelt als eine neue Alternative zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) geschaffen. Diese Alternative besteht in einem Lohnkostenzuschuss mit Anleitung und Begleitung. Sie soll befördern, dass Arbeitgeber mit Menschen mit Behinderungen, die voll erwerbsgemindert sind, einen regulären Arbeitsvertrag abschließen.

Das Bundesteilhabegesetz verbleibt auch beim Budget für Arbeit in einem schwer auflösbaren Spannungsverhältnis der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Liegt dem Budgetnehmer ein konkretes Beschäftigungsangebot auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vor, kann er einen Antrag beim zuständigen Leistungsträger stellen. Diese Angebote gibt es aber bislang kaum. Wenn es zu einem Arbeitsvertrag und damit zu einem Budget für Arbeit kommt, bleibt aber der Budgetnehmer dauerhaft voll erwerbsgemindert und daher Rehabilitand im Sinne der Eingliederungshilfe. Dies bedeutet, dass er ein uneingeschränktes Rückkehrrecht in die WfbM besitzt. Dieses Rückkehrrecht kann sogar de facto zur Rückkehrpflicht werden. Denn die Betroffenen sind zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, aber nicht in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, § 28 Absatz 1 Nummer 2 SGB III. Der Gedanke des Gesetzgebers war, dass Menschen mit Behinderung im Falle des Scheiterns ein Rückkehrrecht in die WfbM haben. Daher seien sie nicht auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung angewiesen. Dies führt aber auch zu einer Rückkehrpflicht von Menschen mit Behinderung, die auf dem Arbeitsmarkt integriert waren und aufgrund der normalen Schwankungen und Risiken am Arbeitsmarkt arbeitslos werden. Dies ist im Hinblick auf § 27 UN-BRK kaum begründbar.

Zudem ist bei der Ausgestaltung problematisch, dass Menschen mit Behinderung, die die Voraussetzungen für eine Werkstattbeschäftigung nach § 58 SGB IX erfüllen, trotz des Budgets für Arbeit weiterhin strukturell keinen Zugang zu Leistungen haben, die Menschen mit Behinderung im Status der Erwerbsfähigkeit nach §§ 49 ff SGB IX und nach §§ 112 ff, 88 bis 92 SGB III zustehen. Durch die fehlende Anknüpfung der Regelung des § 50 SGB IX (Leistungen

¹ Bundesteilhabegesetz vom 23. Dezember 2016 BGBl. 2016 Teil 1 Nr. 66

an Arbeitgeber) zu den Regelungen nach §§ 60, 61 SGB IX werden Menschen mit Behinderung mit dem „Werkstattstatus“ strukturell diskriminiert. Die materielle Ausgestaltung der neuen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit dem „Werkstattstatus“ bleibt damit unter dem Niveau der Leistungen nach SGB III.

Die neue Leistung sollte eine wichtige Brücke zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Menschen mit Behinderung herstellen. Sie schloss an gesetzlich nicht geregelte Modellversuche in mehreren Bundesländern an. Die Bilanz der bundesweiten Einführung des Budgets für Arbeit ist bisher überschaubar bzw. aufgrund fehlender Daten kaum erkennbar². Die geschaffene gesetzliche Grundlage ist im Vergleich zu den Modellprojekten eng gefasst. Feststellbar ist daher bereits, dass durch die Rahmenbedingungen des bundesweiten Budgets für Arbeit nach § 61 SGB IX einige Divergenzen mit bereits bestehenden landesweiten Programmen zum Budget für Arbeit entstanden sind, weil die nachträgliche Anpassung der Länderprogramme an die Bundesregelungen – teilweise zum Nachteil von Menschen mit Behinderung – erfolgen musste. Zum Teil enthielten die Länderprogramme mehr Möglichkeiten der individuellen Anpassung des Budgets für Arbeit (z.B. in Rheinland-Pfalz) als die neue Bundesregelung. Aus diesen Gründen wurde in einigen Bundesländern das Budget für Arbeit bereits vor dem Bundesteilhabegesetz erfolgreich eingeführt, wie z.B. in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein³. Gegenwärtig werden weiterhin unterschiedliche Modelle fortgeführt, so dass die länderspezifische Zersplitterung der Bewilligungspraxis bei einem Budget für Arbeit dem Anspruch auf gleichwertige Lebensverhältnisse nicht zuträglich ist.

Durch das Budget für Arbeit soll die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung auf dem ersten Arbeitsmarkt befördert werden. Allerdings zeigt die zögerliche Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit, dass bisher wenige Menschen mit Behinderung tatsächlich eine Chance auf eine gleichberechtigte Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt erhalten. Die neue Leistung bringt für sehr wenige Menschen mit Behinderung eine Verbesserung im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben, weil die gesetzlichen Rahmenbedingungen des § 61 SGB IX sehr eng umfasst sind und daher nur eine beschränkte Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zulassen.

1. Erhöhung des Lohnkostenzuschusses beim Budget für Arbeit

Das Budget für Arbeit ermöglicht die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit einer tariflichen oder ortsüblichen Entlohnung auf

dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Es besteht eine Versicherungspflicht für die gesetzliche Rentenversicherung, die gesetzliche Krankenversicherung, die Pflegeversicherung und die gesetzliche Unfallversicherung, aber nicht in der Arbeitslosenversicherung.⁴

Das Budget für Arbeit umfasst einen unbefristeten Lohnkostenzuschuss von 75 % des vom Betrieb regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes. Der Lohnkostenzuschuss wird an den Arbeitgeber gezahlt und soll Minderleistungen ausgleichen.

Der Lohnkostenzuschusses zum Arbeitsentgelt darf höchstens 40 % der monatlichen Bezugsgröße nach dem § 18 Abs. 1 SGB IV (für 2020 1274,00 West; 1.204,00 € Ost) betragen und ist daher „gedeckt“. Legt man diese Bezugsgröße zugrunde, beträgt das Arbeitsentgelt des Beschäftigten ca. 1.600 €/monatlich bei einer Vollzeitbeschäftigung. Es handelt sich somit um eine Beschäftigung im unteren Lohnsektor. Etwas anderes gilt nur, sofern die Länder die nach § 61 Abs. 2 S. 4 SGB IX zulässige Erhöhung „nach oben“ beschließen. Bisher haben die Länder Bayern (Erhöhung auf 48% der Bezugsgröße⁵) und Rheinland-Pfalz (Anhebung auf 60 % der monatlichen Bezugsgröße⁶) von diesem Recht Gebrauch gemacht.

Die oben beschriebene „Deckelung“ des Budgets für Arbeit bremst deutlich die gesetzlich erhoffte Wirksamkeit der neu eingeführten Leistung. Erschwerend kommt in der Praxis hinzu, dass die Bewilligung in der Regel auf 2 oder 3 Jahre befristet erfolgt. Eigentlich sollte das Budget für Arbeit eine echte Alternative zur Beschäftigung in der Werkstatt für behinderte Menschen darstellen, allerdings orientiert sich die Höhe des Budgets für Arbeit an den durchschnittlichen Kosten der Werkstattbeschäftigung, die für den Träger der Eingliederungshilfe entstehen könnten und nicht an den tatsächlichen Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes und der Erforderlichkeit der individuellen Begleitung von Menschen mit Behinderung.

Die obigen fiskalischen Erwägungen des Gesetzgebers sind für die erfolgreiche Arbeitsförderung von Menschen mit Behinderung sachfremd und müssen daher in Frage gestellt werden. Maßgebliches Kriterium für die Leistung darf nicht sein ob die Kosten des Budgets für Arbeit mit den Kosten der Werkstattbeschäftigung beim Träger der Eingliederungshilfe vergleichbar, bestenfalls geringer sind. Vielmehr ist es erforderlich, faire Rahmenbedingungen für die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu schaffen. Beim Budget für Arbeit wird z.B. der Zahlung der tariflichen Entgelte nicht ausreichend Rechnung getragen. Die bisherige Höhe des Budgets für Arbeit bewegt sich im Bereich der Mindestlöhne, für die z.B. Menschen mit psychischer Erkrankung, die bereits im Erwerbsleben tätig waren, kaum zur Verfügung stehen. Die „Deckelung“ des Budgets für Arbeit in der gegenwärtigen Höhe führt z.B. dazu, dass Menschen mit körperlicher Behinderung und IT-

² Antwort der Bundesregierung vom 27. Februar 2019 BT-Dr. 19/8047

³ Übersicht der Länderprogramme unter: <https://www.talentplus.de/in-beschaeftigung/alternative-beschaeftigung/aussenarbeitsplaetze-wfbm/budget-fuer-arbeit/index.html>

⁴ BT-Dr. 18/9522 S. 256 (zu § 61) Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung

⁵ Bayerisches Teilhabegesetz BayThG I <https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/2018-2/>

⁶ Rheinland-Pfalz Landesausführungsgesetz verabschiedet am 13.12.2018 <https://dokumente.landtag.rlp.de/landtag/drucksachen/7021-17.pdf>

Kenntnissen aufgrund der tariflichen Vergütung von Rahmenbedingungen des Budgets für Arbeit nicht wirklich profitieren können.

Damit das Budget für Arbeit eine echte Alternative für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung werden kann, sind die Aufhebung der Begrenzung des Lohnkostenzuschusses und die individuelle Ausgestaltung des Budgets für Arbeit notwendig, um den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern. Orientiert sich die Höhe des Budgets für Arbeit an den durchschnittlichen Kosten der Werkstattbeschäftigung, führt dies zur Benachteiligung von Menschen mit Behinderung und trägt nicht der Tatsache Rechnung, dass die Höhe des Lohnkostenzuschusses den vollständigen „Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten“ (§ 61 SGB IX) bezwecken soll. Sachgerecht wäre es den individuellen Bedarf einschließlich der individuellen Leistungsfähigkeit und der individuellen Leistungsminderung in der konkreten Beschäftigungssituation im Teilhabe- und/oder Gesamtplanverfahren zu ermitteln, damit der in § 61 Abs. 2 SGB IX vorgeschriebene „Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten“ durch das Budget für Arbeit festgestellt werden kann.

Wegen der Art und Schwere der Behinderung muss die finanzielle Ausstattung des Budgets für Arbeit einen individuellen Lohnkostenzuschuss umfassen, der entsprechend dem individuellen Bedarf im Bedarfsermittlungsverfahren festgelegt und bewilligt wird. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass § 90 SGB III einen Eingliederungszuschuss bis zu 70 % des Arbeitsentgeltes auf die Dauer bis zu 60 bzw. 96 Monaten für Menschen mit Schwerbehinderung vorsieht.

Die Höhe der Förderung nach SGB III übersteigt somit erheblich die Höhe des Lohnkostenzuschusses im Rahmen des Budgets für Arbeit, obwohl die Leistungsfähigkeit der erwerbsfähigen Menschen mit Behinderung bei weitem die Leistungsfähigkeit der Menschen mit Behinderung mit Werkstattstatus übersteigt. Diese Bezugsgrößen müssten mindestens auch für das Budget für Arbeit gelten, wenn es für die Zielgruppe von Menschen mit Behinderung mit Werkstattstatus eine echte Alternative zur Werkstatt bieten soll.

Der begrenzte Lohnkostenzuschuss des Budgets für Arbeit führt zu einer neuen strukturellen Benachteiligung von Menschen mit Behinderung mit Werkstattstatus gegenüber Menschen mit dem Status der Erwerbsfähigkeit. Diese Widersprüche sind insbesondere für Menschen mit körperlichen Behinderung oder Menschen mit psychischer Erkrankung, die vorher erwerbstätig waren, nicht nachvollziehbar und erschweren den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt oder ggfs. den Wiedereinstieg in die vorherige Beschäftigung. Im Sinne des Art. 27 UN-BRK wirkt sich diese Divergenz diskriminierend aus.

Der CBP fordert daher, dass der Anknüpfungspunkt für die Höhe des Budgets für Arbeit mindestens die Höhe der Förderung im Rahmen des SGB III ist. Auf

die Höhe der Werkstattkosten kommt es insoweit nicht an.

2. Individuelle Ausgestaltung des Budgets für Arbeit

Das Budget für Arbeit umfasst neben dem Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber auch die Aufwendungen für „die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz“ (§ 61 Abs. 2 SGB IX.) Es gewährleistet dadurch die individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz mit sonstigen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Zuschüsse für Arbeitshilfen im Betrieb), die im Bedarfsermittlungsverfahren individuell festgelegt wurden.

Die bisherige Umsetzung des Budgets für Arbeit in der Praxis zeigt, dass die Anforderungen an die Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz oftmals nur minimal erfüllt werden. Zur Deckung eines Teils der Aufwendungen werden bestimmte Beträge (Prämien) vom Integrationsamt im Rahmen des § 185 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX aus der Ausgleichsabgabe abgerufen, dies stellt aber nicht die individuelle Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz sicher und reicht daher nicht aus.

Vielmehr ist es erforderlich, dass im Bedarfsermittlungsverfahren konkrete Leistungen zur individuellen Begleitung am Arbeitsplatz bewilligt werden, die eine dauerhafte Beschäftigung von Menschen mit Behinderung sichern. Dafür muss der Träger der Eingliederungshilfe beim Bedarfsermittlungsverfahren das Integrationsamt und die Integrationsfachdienste (IFD) beteiligen, da sie im Rahmen des Budgets für Arbeit die erforderliche Arbeitsassistenz für Budgetnehmer gewährleisten. Integrationsfachdienste sind wichtige Dienstleister, die Menschen mit Behinderung auf dem Weg zum allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen. Sämtliche Leistungen der Integrationsämter einschließlich der Beauftragung der Integrationsfachdienste (IFD) nach § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX sollen im Rahmen des Budgets für Arbeit regelhaft geprüft und bewilligt werden können.

Die Integrationsfachdienste⁷ sollten im Rahmen des Budgets für Arbeit eine individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz erbringen, die für die dauerhafte Beschäftigung notwendig ist. Diese Leistungen der Arbeitsbegleitung werden vom Träger der Eingliederungshilfe häufig nicht abgerufen, weil keine gesetzliche Verpflichtung besteht und dadurch zusätzliche Mehrkosten entstehen würden.

Der CBP fordert daher, dass die Regelung des Budgets für Arbeit die Einbeziehung des Integrationsfachdienstes vorsieht und die Inanspruchnahme der individuellen Begleitung im Rahmen des Budgets für Arbeit in § 61 SGB IX gesetzlich normiert wird (Ergänzung des § 61 Abs. 4 SGB IX um den folgenden Satz: „Sie erfolgt nach § 185 Abs. 3 Nr. 3 SGB IX“). Zudem sollte in § 185 SGB IX eine Strukturverantwortung der Integrationsämter für die Integrationsfachdienste gesetzlich verankert werden.

⁷ Fachpolitische Leitgedanken und Vorschläge der BIH zur Weiterentwicklung des Rechts der Menschen mit Behinderung, Münster Juni 2015; Gemeinsame Empfehlungen der BAR vom 01.04.2005 in der Fassung vom 01.10.2009 http://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/gemeinsame_empfehlungen/downloads/Gemeinsame_Empfehlung_IFD.pdf

3. Überprüfung von hemmenden Voraussetzungen des Budgets für Arbeit

Das Budget für Arbeit ist eine neue Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben, bei der bereits jetzt zu befürchten ist, dass einige Voraussetzungen die Wirksamkeit des Budgets hemmen. Diese müssen überprüft werden:

a) Erforderlichkeit des Angebotes eines Arbeitgebers

Das Budget für Arbeit kann nur beantragt werden, wenn ein Arbeitgeber ein Arbeitsverhältnis anbietet. Der Wortlaut des § 61 SGB IX macht die Bewilligung der neuen Leistung vom Nachweis eines Beschäftigungsangebotes abhängig, dies ist insoweit unglücklich, da Voraussetzung für die Bewilligung des Budgets für Arbeit ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis ist. Auf Angebot und Annahme im rechtlichen Sinne nach §§ 145ff. BGB kommt es nicht an.

Die bisherige Praxis zeigt, dass die Angebote der Arbeitgeber ausbleiben und die Vermittlung der Arbeitsstellen nur unzureichend durch die Bundesagentur erfolgt, zumal für die Bewilligung von Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe zuständig ist. Es wäre daher sachgerecht, dass das Integrationsamt als Vermittlungsstelle einzuschalten. Hierzu ist eine Aufgabenerweiterung in § 185 SGB IX und die entsprechende Ergänzung des § 61 SGB IX erforderlich.

b) Problematische Zielgruppenbegrenzung

Das Budget für Arbeit ist nur für Personen konzipiert, die Anspruch auf Leistungen in Werkstätten haben und die Leistungen der beruflichen Bildung in Werkstätten bereits durchlaufen haben, bevor sie sich für den allgemeinen Arbeitsmarkt entscheiden.

Die Personen müssen die zur Aufnahme der Beschäftigung erforderliche Leistungsfähigkeit vorweisen und die Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten nicht in Anspruch nehmen wollen, obwohl sie dort bereits sind bzw. waren.

Zudem darf einerseits die Leistungsfähigkeit nicht die Schwelle zur Erwerbsfähigkeit überschreiten, andererseits muss die Leistungsfähigkeit wie in der WfbM sein und dennoch für den Arbeitsmarkt ausreichend sein. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Leistungen zum Budget für Arbeit nur Personen in Anspruch nehmen können, die voll erwerbsgemindert sind und bei denen die Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §§ 49 ff SGB IX nicht in Betracht kommen.⁸

Nicht erfasst werden Schüler mit Behinderung, Auszubildende mit Behinderung und Menschen mit Behinderung mit Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungsbereich. Zudem sind wegen des Verweises auf § 58 SGB IX schwerstbehinderte Menschen, die nicht werkstattfähig sind, von der Förderung ausgeschlossen.

Die Beschreibung der Zielgruppe zeigt, dass das Konstrukt nur für sehr wenige Menschen in Betracht kommt. Das Budget für Arbeit konzentriert sich auf

eine überschaubare Gruppe von Menschen. Sie empfangen bereits Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstätten und wollen oder sollen die WfbM verlassen.

Der Gesetzgeber verpasst mit dieser engen Regelung beispielsweise die Chance, jungen Menschen mit Behinderung bereits in der Phase der beruflichen Bildung einen flexiblen Übergang in den Arbeitsmarkt zu verschaffen, da das Budget für Arbeit nicht im Eingangsbereich und nicht im Berufsbildungsbereich und nicht direkt in der Ausbildung in Anspruch genommen werden kann.

Dabei zeigen die bisherigen Projekte in diesem Bereich, dass die Phase der beruflichen Bildung das entscheidende Momentum beim Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt ist. Gerade für junge Menschen mit Behinderungen nach der beruflichen Orientierung wäre es wichtig, eine Möglichkeit zu schaffen, direkt das Budget für Arbeit für die berufliche Bildung in Anspruch zu nehmen. Dies ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen. Die neue Leistung bleibt also für bestimmte Personen beschränkt, die nur zu dieser Leistung Zugang haben, aber wiederum von anderen Leistungen nach §§ 49, 50 SGB IX ausgeschlossen bleiben.

Diese Divergenz der Leistungen ist für die meisten Menschen mit Behinderung und gerade für Menschen mit psychischen Erkrankungen nicht nachvollziehbar. Die enge Beschreibung der Zielgruppe ist auch der Grund, warum die Inanspruchnahme des Budgets für Arbeit häufig nicht nachgefragt wird. Erschwerend kommt hinzu, dass die Anspruchsberichtigung häufig von der vollen Erwerbsminderung abhängig gemacht wird, die erst festgestellt werden muss.

Fazit:

Die neue Regelung des Budgets für Arbeit muss hinsichtlich der Höhe des Lohnkostenzuschusses und der individuellen Ausgestaltung durch Inanspruchnahme von Integrationsfachdiensten entsprechend den Maßgaben des Art. 27 UN-BRK novelliert werden, damit allen Menschen mit Behinderung vergleichbare Chancen auf die Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eingeräumt werden. Die Regelung des § 61 SGB IX ist teilweise im Widerspruch zu den Setzungen der Art. 27 und 26 UN-BRK.

II. Andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX.

Als weitere neue Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben wurden die Leistungen bei „anderen Leistungsanbietern“ (außerhalb einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen) durch das Bundesteilhabegesetz eingeführt. § 60 SGB IX stellt klar, dass die „anderen Leistungsanbieter“ keiner förmlichen Anerkennung bedürfen und keine Mindestplatzzahl von 120 vorweisen müssen. Andere Leistungsanbieter haben gegenüber einer WfbM zudem den Vorteil, dass sie nicht verpflichtet sind, alle Leistungen wie eine WfbM, also Leistungen zur beruflichen Bildung und Leistungen zur Beschäftigung, anzubieten. Weiterhin haben sie keine Aufnahme-

⁸ BT-Dr. 18/99522 S. 256 zu § 61

verpflichtung gegenüber den Menschen mit Behinderung. Menschen mit Behinderung können diese Leistung als Alternative zur Werkstattleistung zwar wählen, allerdings besteht gegenüber dem Leistungsträger kein Rechtsanspruch. Die neue Leistung bleibt auf die Zielgruppe der Menschen mit Behinderung beschränkt, die Anspruch auf die Werkstattleistungen haben.

§ 60 SGB IX verweist auf die Regelung des § 221 SGB IX. Ein Verweis auf die Regelung des § 223 SGB IX aber unterbleibt. § 223 SGB IX sieht die Anrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichsabgabenschuld des Auftraggebers vor und gilt nur für Werkstätten für behinderte Menschen und nicht für andere Leistungsanbieter. Die Vorschrift soll einen Anreiz für Arbeitgeber schaffen, Werkstätten für behinderte Menschen mit Aufträgen zu versorgen, indem die Möglichkeit eröffnet wird, hierdurch die Höhe der Ausgleichsabgabe zu senken. Dadurch wird die Möglichkeit der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung verbessert und die Beteiligung der Werkstätten für behinderte Menschen am Wirtschaftsleben sichergestellt. Sachgerecht wäre es, diese Regelung ebenfalls auf andere Leistungsanbieter zu übertragen. Die bisherige Zulassungspraxis der Länder zeigt, dass bisher nur 7 Leistungsanbieter bundesweit vorhanden sind und nur ein Leistungsanbieter die Beschäftigungsmöglichkeit anbietet. Die anderen 6 Leistungsanbieter konzentrieren sich auf den Bereich der beruflichen Bildung.⁹

Bereits diese Zahlen offenbaren, dass eine Verbesserung der Rahmenbedingungen erforderlich ist, damit die Alternative sich strukturell verfestigen kann. Die Einbeziehung der anderen Leistungsanbieter in § 223 SGB IX kann ein geeignetes Mittel sein um die Rahmenbedingungen zu optimieren.

III. Weiterer Nachbesserungsbedarf beim Gesetzentwurf

Über die geplanten Änderungen des Gesetzgebers hinausgehend wird folgender dringender Handlungsbedarf festgestellt:

- Erweiterung der Sonderregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX – BTHG für eine fortdauernde Leistungserbringung für volljährige Leistungsberechtigte in Wohngruppen für Kinder/Jugendliche, die Leistungen zur Teilhabe zur Bildung erhalten.
- Verbindliche Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabe- u. Gesamtplanverfahren.
- Konkretisierung des Rechts auf digitale Teilhabe und digitale Hilfsmittel.
- Anpassung der Steuergesetze an die Systematik des BTHG.
- Einführung der Regelbedarfsstufe 1 in besonderen Wohnformen.

Zu den einzelnen Vorschlägen:

1. Erweiterung der Sonderregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX – für eine fortdauernde Leistungserbringung für volljährige Leistungsberechtigte in Wohngruppen für Kinder/Jugendliche, die Leistungen zur Teilhabe zur Bildung erhalten

Die Erweiterung soll ausschließlich für volljährige Leistungsberechtigte gelten, die bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs Leistungen nach § 134 Abs. 1 bis 3 SGB IX erhalten haben und nach Eintritt der Volljährigkeit in Wohnstätten für Kinder/Jugendliche nach § 134 Abs. 1 bis 3 SGB IX zum Abschluss der Schule/ Ausbildung verbleiben. Folglich handelt es sich um eine kleine und überschaubare Gruppe.

§ 134 Abs. 4 SGB IX stellt einen Ausnahmetatbestand dar. Bei minderjährigen Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe werden die Fach- und existenzsichernden Leistungen nicht getrennt erbracht, sondern wie bisher als integrierte Komplexleistung durch den Leistungserbringer. Hintergrund dieser Sonderregelung war vor allem, dass der Gesetzgeber der sog. „inklusive Lösung“, der möglichen Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Leistungssystem des SGB VIII, nicht vorgehen wollte. In der Praxis führt das dazu, dass junge Volljährige mit Behinderung mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs auch gegen ihren Willen aus der Wohngruppe entlassen werden könnten. Oftmals ist es aber notwendig, dass junge Menschen mit Behinderung, die in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. zukünftig SGB IX leben, aus pädagogischen Gründen über das 18. Lebensjahr hinaus in der Einrichtung verbleiben.

Dies ist vor allem angezeigt, da sich die Entwicklungsschritte nicht nach starren Altersgrenzen richten, sondern nach der individuellen Lebenssituation, wie beispielsweise Abschluss der Schule oder gelungener Eintritt in die Arbeitswelt. Durch einen individuellen Übergang können Brüche im Leistungsgehehen verhindert werden.

Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar ist, ob und wann es zu einer Reform des SGB VIII kommen wird, ist es aus fachlichen Gründen geboten, für junge Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine einheitliche Sonderregelung zu schaffen.

Eine solche Ausnahme schafft § 134 Abs. 4 SGB IX für volljährige Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe, die die Leistung zur Teilhabe an Bildung an speziellen Internatsschulen erhalten. Bei allen anderen volljährigen Leistungsberechtigten hängt der Verbleib in der Einrichtung davon ab, ob der Leistungserbringer zwei unterschiedliche Systemen für die Leistungserbringung und -abrechnung in der Wohngruppe vorhält. Für den Leistungserbringer ist diese jedoch schwer zu organisieren, da damit ein hoher Verwaltungsaufwand für eine kleine Gruppe von sechs bis acht Bewohnern verbunden ist.

⁹ Übersicht unter: <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/service/aktuelles/erfahrungsberichte-anderer-leistungsanbieter-1/>

Lösungsvorschlag

Die Ausnahmeregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX sollte auf die kleine Gruppe volljähriger Leistungsberechtigte, die in Wohneinrichtung für Minderjährige leben, + erweitert werden, wenn der Verbleib in der Einrichtung auch nach Eintritt der Volljährigkeit aus fachlichen Gründen sinnvoll erscheint.

§ 134 Abs. 4 SGB IX sollte daher wie folgt ergänzt werden:

„Die Absätze 1 bis 3 finden auch Anwendung, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn volljährigen Leistungsberechtigte in Wohngruppen für Kinder und/ oder Jugendliche leben.“

2. Verbindliche Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabe- und Gesamtplanverfahren

Die Einbeziehung der Leistungserbringer im Teilhabeplanverfahren ist in § 20 Abs. 3 SGB IX geregelt und in den geltenden Gemeinsamen Empfehlungen für alle Rehabilitationsträger beschrieben.

Nach dem Gesetzeswortlaut *kann* auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten der Leistungserbringer an der Teilhabeplankonferenz teilnehmen. Im Gesamtplanverfahren wird der Leistungserbringer nicht ausdrücklich einbezogen.

Aus materiellen Gründen ist die Einbeziehung des Leistungserbringers – wie von der Länder-Bund-Gruppe empfohlen – erforderlich, weil im Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren über die Inhalte beraten wird, die auch die Pflichten des Leistungserbringers betreffen. In der Gesamtplanung wird beispielsweise über den Anteil des Regelsatzes beraten, der den Leistungsberechtigten als Barmittel verbleibt (§ 119 Abs. 2 S. 2, § 121 Abs. 2 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX) und welche Verpflichtungen für den Leistungserbringer entstehen (§ 123 Abs. 4 SGB IX). Im Gesamtplanverfahren sollten ferner die Grundsätze der Gemeinsamen Empfehlungen der BAR zur Anwendung kommen.

Es sollte vermieden werden, dass zwei parallele Verfahrensarten zur Bedarfsermittlung (Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren) entstehen, die unterschiedlichen Verfahrensgrundsätzen z.B. bei Beteiligung von Leistungserbringern folgen. Dies würde dem Sinn und Zweck der Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IX widersprechen.

Das Gesamtplanverfahren stellt zwar ein besonderes Verfahrensrecht der neuen Eingliederungshilfe dar, allerdings gelten die bestimmten bundeseinheitlichen Vorgaben des Teilhabeplanverfahrens auch für das Gesamtplanverfahren. Diesem Grundsatz folgt auch die neugefasste Regelung des § 7 Abs. 2 SGB IX, der einen unbedingten Vorrang der Regelungen des Teil 1 SGB IX einräumt und somit die Umsetzung der bundeseinheitlichen Vorgaben aus dem Teilhabeplanverfahrens auch im Gesamtplanverfahren vorschreibt.

Lösungsvorschlag

Fachlich ist es zwingend erforderlich, dass der Leistungserbringer verbindlich in das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren einbezogen wird.

§ 20 Abs. 3 Satz 2 SGB IX sollte daher wie folgt lauten:

„Auf Wunsch oder mit Zustimmung der Leistungsberechtigten *sind die erforderlichen* Rehabilitationsdienste, Rehabilitationseinrichtungen und das Jobcenter sowie sonstige beteiligte Leistungserbringer an der Teilhabeplankonferenz *zu beteiligen*.“

In § 121 SGB IX Abs. 3 wird eingefügt: Ziff. 3 f) den Leistungserbringern.

3. Konkretisierung des Rechts auf digitale Teilhabe und digitale Hilfsmittel

Der Rechtsanspruch auf digitale Teilhabe für Menschen mit Behinderung muss gesichert werden und der Zugang zu digitalen Hilfsmitteln und zur Assistenz darf nicht eingeschränkt werden. Beides ist im Bundesteilhabegesetz bisher nicht berücksichtigt.

Es ist daher erforderlich, dass individuell notwendige Assistenzleistungen ausdrücklich in § 78 SGB IX gesetzlich normiert werden. Zudem muss eine Erweiterung des Begriffs des Hilfsmittels in § 84 SGB IX erfolgen, damit u.a.

- digitale Hilfsmittel zur analogen Teilhabe (z.B. ein Handy mit einer App zur Orientierung),
- digitale Hilfsmittel zur digitalen Teilhabe (z.B. ein Handy mit einer App für Menschen, die nicht schreiben können, aber in der digitalen Welt in sozialen Netzwerken kommunizieren wollen),
- Assistenz zur Benutzung von digitalen Hilfsmitteln und
- Assistenz als Befähigung zur Teilhabe an digitalen Kommunikationswegen

erfasst werden.

Die digitale Teilhabe bezieht sich sowohl auf die Benutzung von digitalen Hilfsmitteln, als auch auf die im Einzelfall erforderliche Assistenz zur digitalen Teilhabe. Die Regelungen des SGB IX bleiben bislang weit hinter den Erwartungen der digitalen Teilhabe von Menschen mit Behinderung zurück.

§ 84 SGB IX bestimmt den Begriff eines Hilfsmittels und erfasst nach der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes ausdrücklich barrierefreie Computer. Dies greift zu kurz.

Der Begriff des Hilfsmittels in der Sozialen Teilhabe muss alle Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens, auch digitale Hilfsmittel umfassen, auf welche behinderte Menschen in besonderer Weise angewiesen sind (wie z. B. das mit einer bestimmten App ausgestatte Handy). Die Benutzung von digitalen Hilfsmitteln (z.B. zur Orientierung in der Stadt durch die Benutzung einer App) kann die Selbstständigkeit und die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung effektiv unterstützen. Zum Einsatz sind jedoch fachliche Einweisungen und eine entsprechende Assistenz erforderlich. Der CBP schlägt

entsprechend gesetzliche Konkretisierungen wie folgt vor.

Lösungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, in § 84 SGB IX die Aufnahme eines neuen Absatzes nach Absatz 1.

§ 84 Absatz 1a SGB IX

Die Leistungen nach Absatz 1 umfassen auch digitale Hilfsmittel und Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens und zur nichtberuflichen Verwendung bestimmte Hilfsgeräte für Menschen mit Behinderung, wenn die Personen wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf diese Gegenstände für ihre Teilhabe angewiesen sind.

Folgende Regelung in § 78 SGB IX wird als Ergänzung des Abs. 2 Nr. 2 vorgeschlagen:

Nr. 2 die Befähigung des Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung, auch unter Einsatz von digitalen Hilfsmitteln

4. Anpassung der Steuergesetze an die Systematik des Bundesteilhabegesetzes

Die geplanten Änderungen des Bundesteilhabegesetzes führen bei Rechträgern von zukünftig besonderen Wohnformen der der Eingliederungshilfe im Hinblick auf die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe und der Leistungen der Existenzsicherung zu einer grundsätzlichen Systemumstellung, die sich auf die steuerliche Zuordnung zum Status der Gemeinnützigkeit und zur Umsatzsteuerpflicht auswirkt. Damit durch die Systemumstellung für bestehende Leistungserbringer im Bereich der stationären Versorgung keine steuerlichen bzw. gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachteile entstehen, ist eine Anpassung der steuergesetzlichen bzw. abgabenrechtlichen Regelungen an die geplanten sozialgesetzlichen Regelungen des BTHG vorzunehmen.

a) Änderung der Abgabenordnung und Anpassung der Zweckbetriebsdefinition in § 68 Nr. 1 a AO

Die Leistungserbringer der bisherigen stationären Einrichtungen werden bis zum 31.12.2019 dem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet. Für das Ertragssteuerrecht und die gemeinnützigkeitsrechtliche Begünstigung von stationären Eingliederungshilfeleistungen ist es bisher von wesentlicher Bedeutung, ob diese Eingliederungshilfeleistungen (Unterkunft, Verpflegung, Versorgung und Betreuung) in solchen „stationären Wohnheimen“ erbracht werden, die unter die Regelungen des ehemaligen bundeseinheitlichen § 1 Heimgesetz fallen bzw. weiterhin der Heimaufsicht unterliegen oder nicht. Nur wenn die Leistungserbringer (z.B. Wohnangebote) die Leistungen in einem heimgesetzlich anerkannten „Wohnheim“ erbringen oder dieses der Heimaufsicht unterliegt, werden entsprechende Eingliederungshilfeleistungen einschließlich der Wohnleistungen insgesamt einem steuerbegünstigten Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO (analog) zugeordnet. Die Zuordnung bezieht sich bisher auf die stationäre Form der Einrichtung.

Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff., 75 ff. SGB XII) können bisher für ihre Eingliederungshilfeleistungen

an Menschen mit Behinderungen steuerlich die Vergünstigungen des Ertragssteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen, indem die Leistungen der Unterkunft, Verpflegung, Pflege und Betreuung als gemeinnützige Leistungen vollumfänglich einem steuerbegünstigten Katalog-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a Abgabenordnung (AO) zugeordnet werden, mit der Folge, dass jegliche Gewinne aus dieser Tätigkeit von der Ertragsbesteuerung ausgenommen bleiben.

Grundlage hierfür ist § 68 Nr. 1a Abgabenordnung (AO), der wie folgt lautet:

„Zweckbetriebe sind auch: 1. a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Mahlzeiten-dienste, wenn sie in besonderem Maß den in § 53 genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3)...“

Unter die Rechtsnorm des § 68 Nr. 1a AO fallen nach der Verwaltungsauffassung des Bundesfinanzministeriums (Anwendungserlass zur Abgabenordnung, kurz AEAO) nur solche

„Heime“, die nach § 1 HeimG anerkannt sind oder als solche der Heimaufsicht unterliegen. Auszug AEAO Tz. 2 zu § 68 Nr. 1 AEAO:

„Wegen der Begriffe „Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime“ Hinweis auf § 1 des Heimgesetzes.

...Soweit eine steuerbegünstigte Körperschaft Leistungen im Rahmen der häuslichen Pflege erbringt, liegt i. d. R. ein Zweckbetrieb nach § 66 AO vor (vgl. Nr. 4 des AEAO zu § 66).“

Unter der Maßgabe, dass von Leistungserbringern betriebene stationäre Wohnheime den landesrechtlichen Heimgesetzen bzw. -verordnungen entsprechen bzw. der Heimaufsicht unterliegen, können die Eingliederungshilfeleistungen in analoger Anwendung des § 68 Nr. 1a AO bisher vollumfänglich als steuerbegünstigte Leistungen dem Katalog-Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden.

Ab dem 01.01.2020 ist diese leistungsrechtliche Zuordnung aufgehoben. Es kommt zu einer neuen Einordnung der Erbringung der Leistungen. Soweit es sich um reine Wohnleistungen handelt, können diese möglicherweise als vermögensverwaltende Leistungen angesehen werden; im Übrigen als Leistungen eines Zweckbetriebs nach § 66 AO (Wohlfahrtspflege), an die durch die Leistungserbringer weitere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Im Zuge der Umsetzung des BTHG wurden bisher die heimordnungsrechtlichen Landesgesetzgebungen nicht angepasst. Es wird befürchtet, dass insbesondere durch die in der Hand des Landesgesetzgebers liegende Heimgesetzgebung (ordnungsrechtlicher Teil) und die damit verbundenen länderspezifisch unterschiedlichen Definitionen stationärer Wohnformen das bisherige Zuordnungskriterium („nach Heimrecht anerkannt“) entfällt. Damit würde das geltende steuerrechtliche Zuordnungskriterium nach

§ 68 Nr. 1a AO in Verbindung mit den oben benannten Regelungen des Anwendungserlasses zur AO zukünftig für solche Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen ins Leere laufen.

Eine Zuordnung der steuergesetzlichen Vergünstigungen des Gemeinnützigkeitsrechts für Leistungen der Eingliederungshilfe ausschließlich nach Art der

angebotenen Wohnform ist entsprechend nicht mehr sachgerecht. Vielmehr erscheint es geboten, die steuerlichen Vergünstigungen für Leistungen der Eingliederungshilfe an den neuen Leistungsformen (Fachleistungen der Eingliederungshilfe und existenzsichernde Leistungen) bzw. Begrifflichkeiten des BTHG festzumachen. Zwar wird mit dem BTHG die Trennung der Fachleistungen der Eingliederungshilfe von den Leistungen der Existenzsicherung durchgesetzt (ab dem 1.1.2020), allerdings werden existenzsichernde Leistungen weiterhin von Leistungserbringern im sachlichen und personellen Zusammenhang mit den Fachleistungen erbracht, wenn ein entsprechender Wohn- und Betreuungsvertrag mit den Leistungsberechtigten abgeschlossen worden ist. Es handelt sich um die bisher im stationären Kontext enthaltenen Serviceleistungen (z. B. Raum- und Wäschereinigung, Zubereitung von Mahlzeiten, Beschaffung von Lebensmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs, Fahrdienste etc.).

Dazu gehören vorrangig Nahrungsmittel, aber auch Reinigungsmittel u. ä.

Für Leistungserbringer von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen nach dem BTHG, die bislang nach der Abgabenordnung als gemeinnützige Einrichtungen anerkannt sind, ist es wichtig, dass die beschriebenen Leistungsangebote an Menschen mit Behinderungen, die bislang in stationären Wohnheimen erbracht wurden, künftig weiterhin als gemeinnützige Tätigkeit gewertet werden.

Im Übrigen sollten in diesem Kontext auch Flüchtlings- und Wohnungslosenheime berücksichtigt werden. Ferner sollte § 68 AO um die Zweckbetriebe des Hausnotrufdienstes, des betreuten Wohnens und des Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung sowie der Familienfeierstätten erweitert werden. Die genannten Tätigkeiten/ Leistungen entsprechen in ihrer Art Zweckbetrieben nach § 68 Nr. 1a) und b) AO. Die durch das BTHG zu erwartenden konzeptionellen Entwicklungen der Leistungsträger führen zur Abkehr von klassischen „Heimen“ zu modernen Wohnformen. Die Ergänzung in Nr. 1a) erfasst daher auch neuere Wohngemeinschaften, die die Mobilität und Selbstständigkeit und die Teilhabe der betroffenen Personen unterstützen.

Lösungsvorschlag

Durch den Wegfall des Kriteriums der „stationären Wohnheime“ bedarf es einer Anpassung der steuerrechtlichen Zweckbetriebsdefinition des § 68 Nr. 1a AO an die Begrifflichkeiten des BTHG, damit Fachleistungen der Eingliederungshilfe und/oder existenzsichernde Leistungen, die von Leistungserbringern angeboten werden, zukünftig zweifelsfrei und bundeseinheitlich einem Zweckbetrieb nach § 68 Nr. 1a AO zugeordnet werden können.

Aus diesem Grunde ist die folgende Fassung des § 68 Nr. 1a AO notwendig:

1.a) Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime, Erholungsheime, Flüchtlings- und Wohnungslosenheime, Hausnotrufdienste, Mahlzeitendienste und Fahrdienste für Menschen mit Behinderung sowie Leistungserbringer, die Fach- oder existenzsichernde Leistungen für gemeinschaftlich nach § 42 a SGB

XII wohnende Menschen und im Betreuten Wohnen anbieten, wenn sie im besonderen Maße den in § 53 AO genannten Personen dienen (§ 66 Abs. 3).

Durch die Änderung des § 68 Nr. 1a AO bzw. durch den Anwendungserlass soll die Anerkennung als Zweckbetrieb nach § 68 Ziff. 1 a AO sichergestellt werden.

b) Anpassung des Kriteriums der Hilfsbedürftigkeit in § 53 AO

Für den Status der Gemeinnützigkeit der Leistungserbringer der bisherigen Einrichtungen ist es erforderlich, dass die Leistungen an hilfsbedürftige Menschen im Sinne der Abgabenordnung erfolgen. Leistungserbringer von stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe (§§ 53 ff., 75 ff. SGB XII) können bisher für ihre Eingliederungshilfeleistungen an Menschen mit Behinderungen steuerlich die Vergünstigungen des Ertragssteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Anspruch nehmen, wenn die Empfänger der Leistungen hilfsbedürftig im Sinne des § 53 AO sind.

§ 53 AO lautet:

„Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.“

§ 53 AO berücksichtigt nicht die Leistungsberechtigten des Neunten Sozialgesetzbuches. Durch die Umsetzung des BTHG findet eine differenzierte Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Leistungsberechtigten statt, so dass einige Leistungsberechtigte die Fachleistungen der Eingliederungshilfe in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII in Anspruch nehmen, allerdings ihre Kosten der Unterkunft selbst zahlen werden (Selbstzahler z.B. Menschen mit psychischer Erkrankungen, die über eine Erwerbsminderungsrente verfügen), wenn ein Wohn- und Betreuungsvertrag abgeschlossen worden ist.

Das Kriterium der wirtschaftlichen Hilfebedürftigkeit ist ebenfalls auf diesen Personenkreis anzuwenden, der bisher in stationären Settings erfasst war. Die Leistungserbringung in diesen Settings verändert sich nicht, sondern nur die rechtliche Zuordnung von Leistungen.

Lösungsvorschlag

Notwendig ist eine Klarstellung, dass auch die Selbstzahler (Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX empfangen und die Kosten der Unterkunft selbst zahlen) zur Gruppe der hilfsbedürftigen Menschen gehören. Aus diesem Grunde wird folgende Fassung des § 53 AO vorgeschlagen:

„Die wirtschaftliche Hilfebedürftigkeit im vorstehenden Sinne ist bei Empfängern von Leistungen nach dem Zweiten, dem Neunten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, des Wohngeldgesetzes, bei Empfängern von Leistungen nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes als nachgewiesen anzusehen.“

c) Ergänzung des Umsatzsteuergesetzes

Durch die Umsetzung des BTHG (Aufhebung der Kategorie „stationäre Eingliederungshilfeeinrichtung“) ist eine Anpassung des Umsatzsteuergesetzes erforderlich.

Die Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 UStG nimmt Bezug auf die Einrichtungen und die Leistungen. Die Umsatzsteuerbefreiung liegt nach § 4 Nr. 16 h UStG vor, wenn für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe ein Vertrag nach § 123 SGB IX besteht.

Wichtig ist die Festlegung, dass die bisher in stationären Settings erbrachten Leistungen vollständig weiterhin umsatzsteuerbefreit bleiben. Für die Wohnraumüberlassung und die Serviceleistungen (z.B. Betriebskosten der Wohnräume) sind keine Verträge mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 123 SGB IX vorgesehen. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Wohnraumüberlassung in § 4 Nr. 12 und die Serviceleistungen in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII als „eng verbundene Leistungen“ im Sinne des § 4 Nr. 16 UStG zu erfassen und in § 4 Nr. 16 h konkret zu benennen.

Lösungsvorschlag

Aus diesem Grunde ist die folgende Ergänzung des § 4 UStG erforderlich:

In § 4 nach Nr. 12 c) § 4 Nr. 12 d UStG wie folgt:

„die Überlassung von Wohnräumen an Menschen mit Behinderung, die Leistungen nach SGB IX in Anspruch nehmen“

§ 4 Nr. 16 h UStG wie folgt zu ergänzen:

„... Hausnotrufdienste, Fahrdienste für Menschen mit Behinderung sowie Leistungsangebote, die Fach- oder existenzsichernde Leistungen für gemeinschaftlich in besonderen Wohnformen nach § 42 a SGB XII lebende Menschen mit Behinderung und im Betreuten Wohnen umfassen“

Die Ergänzungen sind erforderlich, damit die Gemeinnützigkeit und die Umsatzsteuerpflicht für die Leistungserbringer des SGB IX wie bisher unverändert bleiben.

5. Einführung der Regelbedarfsstufe 1 in besonderen Wohnformen

Der Anwendungsbereich der Regelbedarfsstufe 2 in der Anlage zu § 28 SGB XII wird erweitert. Er soll ab 2020 auch für Menschen mit Behinderung gelten, die in besonderen Wohnformen nach § 42a Abs. 2 Satz 3 SGB XII leben. Die Regelbedarfsstufe 2 gilt,

wenn zwei erwachsene Leistungsberechtigte als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Damit werden Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen der genannten Zielgruppe gleichgesetzt, was aus Sicht des CBP nicht rechtskonform ist und gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 zu deutlich geringeren Mitteln führt.

Der Gesetzgeber argumentiert, dass in den neuen Wohnformen niemand eine eigene abgeschlossene Wohnung hat. Vielmehr würden neben einem persönlichen Wohnraum die übrigen Funktionen einer Wohnung durch gemeinschaftlich genutzt Räume erfüllt. Daher sei in den besonderen Wohnformen die Regelbedarfsstufe 2 gerechtfertigt.

Dieses Argument greift jedoch zu kurz, da u.a. auch in einer klassischen Wohngemeinschaft Räume gemeinschaftlich genutzt werden, ohne dass eine Minderung des Regelbedarfs erfolgt.

Zudem stellte das BSG mit Urteil vom 23.07.2014, Aktenzeichen B 8 SO 14/13 R klar, dass sich im Sozialhilferecht der Bedarf einer erwachsenen leistungsberechtigten Person bei Leistungen für den Lebensunterhalt im Grundsatz nach der Regelbedarfsstufe 1 auch dann richtet, wenn sie mit einer anderen Person in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, ohne deren Partner zu sein. Die besondere Stellung von Partnerschaften beruht nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht allein auf der Annahme der gemeinsamen Haushaltsführung, sondern auf der typisierenden Annahme eines Einstandswillens in dieser Partnerschaft, der darauf schließen lässt, dass nicht nur aus einem Topf gewirtschaftet wird, sondern das Ausgabeverhalten auch erkennen lässt, dass der Partner zunächst den gemeinsamen Lebensunterhalt sicherstellt, bevor die Mittel für eigene Bedürfnisse eingesetzt werden. Bei Bewohnern einer besonderen Wohnform besteht dieser Einstandswille jedoch nicht.

Die Zuordnung in Regelbedarfsstufe 2 ist daher nicht nachvollziehbar und erklärt sich offenbar bestenfalls fiskalisch.

Lösungsvorschlag

Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen sollen der Regelbedarfsstufe 1 erhalten.

Die Anlage zu § 28 SGB XII wird novelliert.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)412**

09. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 14. Oktober 2019
um 13:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften - BT-Drucksache 19/11006
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Bonus-System zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- BT-Drucksache 19/8557
- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern
- BT-Drucksache 19/9928
- d) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben
- BT-Drucksache 19/11099
- e) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wege bahnen statt Hürden bauen - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern - BT-Drucksache 19/10636
- f) Antrag und der Fraktion der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen
- BT-Drucksache 19/5907
- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben - BT-Drucksache 19/8288

Kurt Schreck, Erlenbach

Behinderte Menschen im Sinne des SGB, sind wie alle Bürgerinnen und Bürger Teil unseres gesellschaftlichen Lebens und haben somit einen natürlichen Anspruch auf entsprechend gerechte Behandlung und Wertschätzung in der Gesellschaft und demzufolge auch der Arbeitswelt. Sie dürfen keinerlei Benachteiligungen unterliegen und wir alle haben die gemeinsame Pflicht, sowohl als staatliche Institutionen sowie als Gesellschaft insgesamt, Personen mit Behinderung zu fördern und ihnen eine bestmögliche Unterstützung im täglichen Leben zuteilwerden zu lassen. Diese Teilhabe am Arbeitsleben hat natürlich möglichst dort stattzufinden, wo Menschen mit Schwerbehinderung leben, also überall in Deutschland.

Politiker und Parteien stehen diesbezüglich in besonderer Verantwortung.

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist im Bereich des beruflichen Alltags bzw. im Arbeitsleben, insgesamt maßgeblich zu verbessern. Nach den Grundsätzen einer sozialen Marktwirtschaft mit freien Unternehmen in sozialer Verantwortung und der am Wirtschafts- und Gesellschaftsleben Beteiligten muss es eine Selbstverständlichkeit sein, behinderten Menschen sowohl berufliche Chancen als auch die individuelle Entfaltung ihrer Person gerade im Arbeitsleben zu ermöglichen. Im Gegensatz zum ganz überwiegenden Teil der Bevölkerung sind behinderte Menschen häufiger mit Einschränkungen vielfältiger Art konfrontiert, was sowohl die Persönliche als auch arbeitsmäßige Entfaltung betrifft. Es ist daher eine gemeinsame Aufgabe aller am Gemeinwohl und im Wirtschaftsleben Beteiligten, Benachteiligungen betreffender Personen entgegenzuwirken und sie andererseits zu fördern. Sowohl privatwirtschaftliche wie öffentliche Arbeitgeber stehen folglich in besonderer Verantwortung.

Durch den Gesetzgeber wurden in den vergangenen Jahren bzw. Jahrzehnten Anstrengungen unternommen, durch eine Reihe von Vorschriften und Verordnungen sowohl der Privatwirtschaft wie auch öffentlichen Dienst Verpflichtungen aufzuerlegen, um u.a. durch Mindestnormen zu Beschäftigtenzahlen wie auch der Festlegung von Ausgleichszahlungen bei Nichterreicherung geforderter Plätze für Behinderte, Vorgaben zur Beschäftigung Behinderter bzw. ihnen Gleichgestellter zu erreichen. Es wurden sicher Erfolge für diesen Personenkreis erreicht, trotzdem ist die Zahl arbeitsloser schwerbehinderter Menschen mit über 160 000 deutlich zu hoch. Hiervon befinden sich weit über die Hälfte im Bereich des ALG II, was wiederum den Beweis auf einen erschwerten Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zulässt.

Es erhebt sich daher die berechtigte Frage, inwieweit bisher gesetzlich vorgegebene Mechanismen alles in allem ausreichend und in jeder Beziehung zielführend waren.

Die bisherige Gesetzgebung orientierte sich in erster Linie und primär nach dem Prinzip von Vorschriften und Auflagen. Die seitherige Praxis hat gezeigt, wonach es sowohl private wie auch öffentliche Arbeitgeber gibt, welche nach dem Willen der Gesetzgebung die entsprechenden Normen erfüllten, ja sogar übertrafen. Demgegenüber steht allerdings eine hohe Zahl von Arbeitgebern, welche ihren jeweiligen Beschäftigungsverpflichtungen (derzeit 5 %) nicht

nachkommen, sondern sich durch Zahlung von Ausgleichsabgaben mehr oder weniger "freikaufen". Selbst öffentliche Arbeitgeber sind hiervon betroffen. Derartige Handhabungen sind eigentlich als skandalös zu bezeichnen. Und wenn es darüber hinaus Arbeitgeber gibt, welche überhaupt keine Schwerbehinderte oder ihnen Gleichgestellte einstellen, ist eine solche Handhabung noch deutlich skandalöser. Nach Angaben des Sozialverbandes VdK gibt es etwa 135 000 beschäftigungspflichtige Unternehmen, ca. 38 000 davon, folglich ca. 28 %, (mehr als jeder vierte Betrieb), beschäftigt keinen einzigen schwerbehinderten Menschen.

Die Gründe für eine Nicht- bzw. nicht ausreichende Anstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen können vielfältig sein. Im Gegensatz dazu dürften etwa zu verbesserte Maßnahmen zur Betreuung Schwerbehinderter, in den Arbeitsagenturen oder Jobcentern ebenso beitragen, wie ein einfacherer und stärker geförderter Wechsel von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Die staatliche Unterstützung von Betrieben, welche behinderte Menschen beschäftigen oder neu einzustellen beabsichtigen, kann sicher übersichtlicher und unbürokratischer gestaltet werden. Gesetzlich verankerte Leistungen, klar und verbindlich gestaltet und mit transparenter Förderung versehen. Damit jeder Arbeitgeber auch unmittelbare Kenntnis davon hat, mit welchen Leistungen seitens des Staates zu rechnen ist.

Häufig wird und wurde in der Vergangenheit von Parteien und Verbänden die Forderung erhoben, die im Jahre 2000 von 6 % auf 5 % gesenkte Beschäftigungsquote für Schwerbehinderte wieder anzuhoben. Gleichsam wird ebenfalls wiederum, zum Teil ganz massiv, eine Erhöhung der Ausgleichsabgabe für Unternehmen gefordert, die weniger schwerbehinderte Menschen beschäftigen als gesetzlich vorgeesehen.

Der umgekehrte Weg sollte beschritten werden. Anstatt höheren Ausgleichsabgaben und ein primär auf Sanktionen angelegten Systems sollten vordergründig Anreize geschaffen werden, um Unternehmen zum einen zu zusätzlicher Einstellung Schwerbehinderter zu bewegen und des Weiteren bisher noch "beschäftigungsfreie" Institutionen dazu anzuhalten, überhaupt Angebote für Schwerbehinderte zu unterbreiten und Arbeitsplätze bereitzustellen. Dies kann besonders auch für kleinere Betriebe zutreffen, welche gesetzlich keine Verpflichtung zur Beschäftigung Schwerbehinderter haben. Gerade im ländlichen Raum sind häufig kaum oder gar keine Unternehmen anzutreffen, die eine gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte haben. Um auch dort die Beschäftigungssituation zu verbessern, muss ein Anreiz geschaffen werden, der dem Handwerksbetrieb oder dem Einzelhandel die Entscheidung für die Schaffung eines derartigen Arbeitsplatzes zu erleichtert.

Zunächst sollte der Regelsatz von 5 % bei beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern auf 4 % gesenkt werden. Dies stellt keinen Akt einer Art besonderer Wirtschaftsfreundlichkeit dar, sondern kann durchaus einen zusätzlichen Anreiz zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte bieten und damit einen Beitrag für eine aktive Sozialpolitik leisten.

Dem bisherigen sog. Sanktionssystem sollten allerdings noch gesetzliche Anreize gegenübergestellt werden, um solche Arbeitgeber zu fördern, die über die Mindestbestimmungen hinaus bzw. auch außerhalb gesetzlicher Verpflichtungen Arbeitsplätze für Schwerbehinderte zur Verfügung stellen. Ein solches Bonussystem sollte folgende Eckpunkte einbeziehen:

1. Das Bonussystem gilt ausschließlich für privatrechtliche Betriebe.
2. Es findet für alle privatrechtlichen Arbeitgeber Anwendung einschließlich derjenigen, welche aufgrund ihrer Mitarbeiterzahl nicht zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte verpflichtet sind.

3. Hinsichtlich der Höhe der Bonusansprüche ist zwischen verschiedenen Arbeitszeitmodellen zu differenzieren.

4. Bei Vollzeitbeschäftigung beläuft sich der Bonus auf 250 Euro pro Monat und ist steuerfrei.

5. Ausbildungsplätze für Schwerbehinderte werden Vollzeitstellen gleichgestellt.

Betriebe, welche nicht nur die gesetzlichen Normen der vorgesehenen Zahl an Arbeitsplätzen für Schwerbehinderte gewährleisten, sondern insbesondere solche mit noch höherem Engagement in Erfüllung ihrer Verpflichtung, sind bei der Vergabe öffentlicher Aufträge bevorzugt zu berücksichtigen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)413**

09. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 14. Oktober 2019
um 13:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften - BT-Drucksache 19/11006
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Bonus-System zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- BT-Drucksache 19/8557
- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern
- BT-Drucksache 19/9928
- d) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben
- BT-Drucksache 19/11099
- e) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wege bahnen statt Hürden bauen - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern - BT-Drucksache 19/10636
- f) Antrag und der Fraktion der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen
- BT-Drucksache 19/5907
- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben - BT-Drucksache 19/8288

Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V.

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf rechtzeitig vor Inkrafttreten der Neuregelungen zur Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz die Vereinbarungen der Arbeitsgruppe Personenzentrierung durch den vorliegenden Gesetzesentwurf umsetzt. Weitere materiell-rechtliche Änderungen werden von der Bundesregierung in einem zweiten Gesetzesentwurf – dem Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigenentlastungsgesetz) angestrebt. Die Verbände der BAGFW begrüßen, dass die Entfristung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) und das Budget für Ausbildung, wie im Koalitionsvertrag festgehalten, in diesen weiteren Gesetzesentwurf aufgenommen wurden und verweisen auf ihre Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf vom 04.07.2019.

Die BAGFW bekräftigt noch einmal ihre Auffassung, dass neben den technischen Änderungen im Teil II SGB IX neu (Bundesteilhabegesetz, BTHG) für eine Weiterentwicklung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gemäß den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auch entsprechende materiell-rechtliche Nachbesserungen notwendig sind. Diese betreffen beispielsweise ein echtes Wahl- und Entscheidungsrecht ohne sogenannten Mehrkostenvorbehalt und das Poolen von Teilhabeleistungen sowie die konsequente Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Teilhabeleistungen im Sinne echter Nachteilsausgleiche.

Darüber hinaus sind nach Auffassung der BAGFW folgende weitere Änderungen im BTHG kurzfristig umzusetzen:

- Klarstellungen zur Umsatzsteuer,
- Anpassung WBVG,
- Leistungskontinuität für junge Volljährige.

Diese Stellungnahme der BAGFW bezieht sich auf den Gesetzesentwurf mit Stand vom 19.06.2019.

Im Einzelnen nimmt die BAGFW wie folgt Stellung:

1. Artikel 1: Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch**§ 113 Absatz 5 SGB IX (neu)**

Mit dem neuen § 113 Absatz 5 SGB IX wird klargestellt, dass auch im SGB IX eine Anspruchsgrundlage für die tatsächlichen Aufwendungen nach § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB XII besteht. Dies dient der Klarheit und Rechtssicherheit.

Der Anspruch auf Leistungen für die Unterkunft, die die vom Sozialhilfeträger nach § 42a Abs. 5 SGB XII zu tragenden Kosten übersteigen, gegen den Träger der Eingliederungshilfe ist bislang lediglich im SGB XII (§ 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII) normiert, nicht aber im Leistungsgesetz des Trägers der Eingliederungshilfe. Dies wird nun nachgeholt und entspricht einer Forderung der Verbände der Freien Wohlfahrts-

pflege. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Ergänzung sieht allerdings eine zusätzliche Voraussetzung für den Leistungsanspruch vor: Die Aufwendungen müssen wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall erforderlich sein. Dies ergibt sich jedoch ohnehin bereits aus § 104 SGB IX. Die in § 113 Abs. 5 SGB IX-E vorgesehene Formulierung geht zwar semantisch nicht über § 104 SGB IX hinaus, orientiert sich aber gleichwohl nicht am Wortlaut dieser Vorschrift, sondern führt mit dem Begriff der „besonderen Bedürfnisse“ einen weiteren Begriff ein, der an dieser Stelle nicht notwendig ist und die Vorschrift insgesamt weniger klarmacht. Die gesonderte Erwähnung der Prüfung des Einzelfalls an dieser Stelle könnte in der Praxis zu neuen Problemen führen.

Änderungsbedarf:

“(5) In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Kapitel 8 ist anzuwenden.

2. Artikel 3: Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**Zu § 27a Abs. 4 Satz 4 SGB XII (neu)**

Die BAGFW begrüßt den im vorliegenden Gesetzesvorhaben neu eingeführten § 27a Absatz 4 Satz 4 SGB XII. Dieser legt fest, dass es keine abweichende Festsetzung des Regelsatzes gibt, wenn die Bedarfe durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Abs. 5 S. 6 Nr. 1, 3 und 4 SGB XII gedeckt sind.

Zu § 35 Abs. 5 Satz 1 SGB XII (neu)

Die BAGFW bewertet die Änderungen positiv. Hierdurch wird die Gleichstellung der Leistungsberechtigten, die Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. SGB XII haben, in Bezug auf die Kosten der Unterkunft durch Verweis auf

§ 42a Abs. 5 SGB XII, umgesetzt.

Zu § 42a Absätze 5-7 SGB XII (neu)

Die BAGFW begrüßt die gesetzliche Klarstellung in § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII, dass Angemessenheitsmaßstab für die Unterkunftskosten die durchschnittliche Warmmiete im örtlichen Zuständigkeitsbereich desjenigen Trägers ist, in dessen räumlichem Zuständigkeitsbereich die besondere Wohnform liegt. Dies dient der Rechtssicherheit der Leistungsberechtigten Personen.

Durch den zukünftigen § 42a Absatz 5 Satz 5 SGB XII soll dem örtlich zuständigen Träger die Möglichkeit eingeräumt werden, die durchschnittliche Warmmiete nach den Verhältnissen von (Teil-)Wohnungsmärkten zu ermitteln, wenn er für Teilbereiche seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches unterschiedliche Angemessenheitsgrenzen festgesetzt hat. Dies ist insofern missverständlich, weil die Begründung auf der Seite 30 des Regierungsentwurfs hierzu ausführt, dass für Leistungsberechtigte in stationären

Einrichtungen der nach dem SGB XII örtlich zuständige Träger nicht in jedem Fall derjenige Träger ist, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Einrichtung liegt. Stattdessen sei örtlich zuständig derjenige Träger, der bereits für den letzten Wohnort vor Unterbringung in der stationären Einrichtung zuständig war (sogenannter Schutz des Einrichtungsortes). Nach Auffassung der BAGFW kann aber nur der Träger, in dessen räumlichem Zuständigkeitsbereich die besondere Wohnform liegt, Ermessen zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze haben, die vom leistenden Träger zu beachten ist. Anderenfalls wäre auch die Rechtssicherheit des § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII ausgehebelt.

Änderungsbedarf Satz 5:

Hat der Träger, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten nach Satz 1 liegen, mehr als eine Angemessenheitsgrenze festgelegt, müssen die sich daraus ergebenden örtlichen Abgrenzungen für die Durchschnittsbildung nach Satz 3 von ihm zugrunde gelegt werden.

Die neue Regelung des § 42a Absatz 5 Satz 6 SGB XII, mit der auch die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung über 100 % auf bis zu 125 % anzuerkennen sind, ist im Interesse der leistungsberechtigten Personen und wird daher von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege positiv bewertet. In der Begründung zu § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB IX wird deutlich, dass 125 % übersteigende Kosten den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuzuordnen sind. Auch dies wird von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt.

Zu § 82 Absatz 2 Satz 2 SGB XII

Mit dieser Änderung werden die Einkommensfreibeträge des Taschengeldes aus einem Bundesfreiwilligendienst oder einem Jugendfreiwilligendienst an die Regelungen des SGB II angepasst. Diese Forderungen haben die Verbände der BAGFW schon seit einigen Jahren erhoben und freuen sich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf dies aufgreift und umsetzt.

Zu § 82 Abs. 6 SGB XII (neu)

Die Freistellung von 40 % des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit/nichtselbständiger Tätigkeit wie sie nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist, wird von der BAGFW begrüßt. Allerdings muss diese Regelung auch für die Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII gelten, da es sich um eine Teilhabeleistung handelt. Ansonsten besteht eine Ungleichbehandlung von erwerbstätigen Beziehern von Blindenhilfe, die aus Gründen der Gleichbehandlung der durch das Bundesteilhabegesetz in Kraft gesetzten Regelungen im Sinne von Art. 3 Grundgesetz nicht hinnehmbar ist.

Des Weiteren gibt es einen gewissen Überschneidungsbereich von Blindenhilfe und Hilfe zur Pflege, der dazu führt, dass im Falle des Bedarfs beider Leistungen Anrechnungsregelungen bestehen, die eine Doppelleistung verhindern (vgl. § 72 Abs. 1 Satz 2 und § 63b Abs. 2 SGB XII). Mit Blick auf § 63b Abs. 2 SGB XII wird die Blindenhilfe als die vorrangige Leistung angesehen. Das darf aber nicht dazu führen, dass blinde Menschen, die erwerbstätig sind und

entsprechendes Einkommen erzielen, schlechter gestellt werden als Menschen, die Hilfe zur Pflege erhalten. Aufgrund dessen muss bei der Entscheidung über Absetzbeträge vom Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII der gleiche Maßstab sowohl für Bezieher von Hilfe zur Pflege, als auch für Bezieher von Blindenhilfe gelten.

Änderungsbedarf:

§ 82 Abs. 6 SGB XII ist wie folgt neu zu fassen:
„(6) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe nach § 72 oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28.“

3. Artikel 8 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Anpassung bei der Heranziehung des Einkommens der Jugendlichen zu den Kostenbeiträgen (§§ 90 Abs. 4 und 94 Abs. 6 SGB VIII)

Junge Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung werden derzeit in der Praxis häufig entgegen der aktuellen Rechtslage sofort mit dem Einkommen, das sie aktuell erhalten und nicht, wie der Wortlaut des Gesetzes es festlegt, mit dem durchschnittlichen Monateinkommens des Vorjahres (§ 94 Abs. 6 SGB VIII i. V. mit § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) herangezogen. Mit der geplanten neuen Regelung im vorliegenden Gesetzesentwurf will die Bundesregierung diese Praxis als rechtliche Norm formulieren. Dies würde nach Auffassung der BAGFW zu massiven Einschränkungen der jungen Menschen insbesondere im Übergang zur Verselbständigung führen, denn eine ausreichende materielle Absicherung beispielsweise über eine Ansparmöglichkeit stellt nach unseren Erfahrungen eine Grundaussgangsbedingung zur Verselbständigung dar. Aus der Praxis wissen wir, dass der Kostenbeitrag für manche jungen Menschen ein Grund ist, die Hilfe oder die erforderliche Begleitung des Übergangs in die Selbständigkeit zu beenden oder gar nicht erst zu akzeptieren. Die Kostenheranziehung für junge Menschen ist daher gänzlich zu streichen, zumindest aber die bisherige rechtliche Regelung auch in der Praxis anzuwenden, um beispielsweise junge Menschen im Rahmen des SGB VIII, die eine Ausbildung beginnen und eine erste Ausbildungsvergütung erhalten, nicht gleich im ersten Jahr mit einer Kostenheranziehung von 75 % zu belasten.

Grundsätzlich wird diese Frage der Kostenheranziehung junger Menschen aktuell im Dialogprozess des BMFSFJ „Mitreden Mitgestalten — Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ mit den Beteiligten der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert. Hier soll frühestens im Jahr 2020 mit einem Gesetzesentwurf zum SGB VIII, in dem u. a. eine gesetzliche Änderung zur Kostenheranziehung enthalten ist, zu rechnen sein. Änderungen bei der Kostenheranziehung junger Menschen im SGB VIII dürfen nicht im Rahmen der Änderungen zum BTHG und des SGB IX und XII umgesetzt werden.

Die BAGFW fordert vor Umsetzung diesbezüglicher gesetzlicher Änderungen, zunächst zwingend die Ergebnisse des Dialogprozesses zum SGB VIII abzuwarten.

In dem Dialogprozess besteht zudem bei den Beteiligten breiter Konsens, dass der Kostenbeitrag junger Menschen abgeschafft oder mindestens deutlich reduziert werden muss. Einzig die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich für die Aufrechterhaltung aus, halten aber eine Reduktion der 75 %-Regelung des Einkommens für angemessen. Vor diesem Hintergrund ist unverständlich, dass mit der im aktuellen Gesetzesvorhaben vorgesehenen Änderung junge Menschen nicht entlastet, sondern sogar eine Verschärfung des Kostenbeitrages normiert werden soll.

4. Fehlende Regelungen/Korrekturen

Im Referentenentwurf fehlen Regelungen zu wesentlichen Fragen aus der Praxis, die in den nächsten Monaten geregelt werden müssen, um die reibungsarme Umsetzung der neuen Eingliederungshilfe zu gewährleisten.

a) Leistungskontinuität für junge Menschen sichern

Das Vertragsrecht der neuen Eingliederungshilfe umfasst mit § 134 SGB IX eine Sonderregelung für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte betreffen. Die Sonderregelung gilt auch für die in § 134 Abs. 4 genannten Leistungen.

Nach altem Recht ist der leistungsberechtigte Personenkreis (§ 125 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB IX, bislang § 76 Abs. 1 S. 1 SGB XII) unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I i.V.m. § 37 SGB I nach fachlichen Gesichtspunkten einzugrenzen. Für viele Leistungen gilt, dass sie aus einer fachlichen Perspektive für Minderjährige ebenso geeignet sein können wie für junge Volljährige. Insbesondere wäre nicht zu rechtfertigen, wenn Leistungsberechtigte stets mit Eintritt der Volljährigkeit aus ihrem bisherigen Hilfesetting herausgerissen würden, weil sie in ein nach einer anderen Rechtsgrundlage (§ 125 SGB IX statt § 134 SGB IX) vereinbartes Hilfesetting wechseln müssten. Der Verbleib in der Wohneinrichtung ist vor dem Hintergrund pädagogischer Erwägungen in bestimmten Fällen empfehlenswert, so z.B., wenn ein Schulabschluss angestrebt wird oder der Übergang in die Ausbildung zu gestalten ist. Das Ziel der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung ist nicht bei allen Jugendlichen, ob mit oder ohne Behinderung, punktgenau bei 18 Jahren erreicht, sondern bisweilen einige Monate vorher oder mitunter auch wenige Jahre später. Eine starre Altersgrenze würde den Anforderungen der Lebenswirklichkeit in diesem Fall nicht gerecht werden.

§ 134 SGB IX wird in der Praxis vielfach so verstanden, dass ein Leistungsangebot nur entweder nach § 125 SGB IX oder nach § 134 SGB IX vereinbart werden kann. Es ist daher erforderlich, § 134 SGB IX nachzubessern. Die BAGFW erkennt dabei die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers, die Trennung der Leistungen anhand des Alters umzusetzen, an. Das Problem, dass die Eingliederungshilfe für bestimmte Personengruppen wie bislang auch die Kosten der Lebenshaltung umfasst, für die

meisten aber nicht, kann dadurch gelöst werden, dass Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die Leistungen für beide Personengruppen umfassen, eine Binnendifferenzierung vorsehen. Auf der Seite der Leistungsvereinbarung heißt das, dass die Vereinbarung von Leistungen für Unterkunft und/oder Verpflegung durch die Minderjährigkeit der Leistungsberechtigten bedingt wird. Auf Seiten der Vergütungsvereinbarung gälte dasselbe für die Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung nach Abs. 3 Nr. 1 für die Leistungen, die in § 134 Abs. 4 SGB IX genannt sind.

§ 134 SGB IX lässt diese Auslegung auch in der geltenden Fassung zu. Wegen der erheblichen praktischen Probleme bei der Umsetzung von § 134 SGB IX ist eine klarstellende Korrektur jedoch erforderlich.

Die BAGFW schlägt vor, § 134 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IX wie folgt zu formulieren:

Änderungsbedarf:

(1) In der schriftlichen Vereinbarung nach § 125 zwischen Leistungserbringern, die Leistungen für Minderjährige erbringen, und den Trägern der Eingliederungshilfe sind neben den Inhalten nach §125 zu regeln:

Folgender Satz 2 ist anzufügen:

„In der Vereinbarung ist festzulegen, dass die Inhalte nach § 134 für den Personenkreis der Minderjährigen und für die Fälle des Abs.4 gelten. In allen anderen Fällen gelten die Inhalte nach § 125, die neben den Inhalten nach § 134 Mindestbestandteile der Vereinbarungen sind.“

Eine vorzugswürdige Alternative wäre es allerdings, die Komplexleistung aus konzeptionellen Gründen bis zu dem Zeitpunkt fortzuführen, zu dem die jungen Volljährigen ihrer aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation nicht mehr bedürfen. Bei dieser Variante sollte folgende Ergänzung aufgenommen werden:

Änderungsbedarf:

§ 134 Abs. 4 ist daher wie folgt zu ergänzen:

„Die Absätze 1 bis 3 finden auch dann Anwendung, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Bildungs- bzw. Ausbildungsstätten über Tag bzw. über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Gleiches gilt für junge volljährige Leistungsberechtigte bis zum Abschluss eines besuchten Bildungsgangs, wenn sie in einer Einrichtung über Tag und Nacht zusammen mit einer überwiegenden Anzahl von minderjährigen Leistungsberechtigten untergebracht sind.“

b) Anpassung WBVG

Nicht berücksichtigt sind bisher die noch notwendigen Anpassungen im Wohn- und Betreuungstragsgesetz (WBVG). Dort, wo das WBVG bisher auf das SGB XII verweist, muss – jedenfalls teilweise –

auch eine entsprechende Verweisung auf das SGB IX, 2. Teil erfolgen.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 WBVG gelten in Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem SGB XI oder dem SGB XII erhalten, die danach mit dem Leistungsträger festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen. Auch diese Entgelte müssen zwar zwischen Verbraucher und Unternehmer vereinbart werden, sind aber – um Widersprüche zu vermeiden – der Höhe nach nicht zwischen diesen Parteien verhandelbar und können ihrer Höhe nach somit nicht von den Zivilgerichten in Frage gestellt werden.

Auch nach der Trennung der Leistungen und der Verschiebung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX, 2. Teil werden die Entgelte für die Fachleistung der Eingliederungshilfe zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger verhandelt, nunmehr nach den vertraglichen Vorschriften des SGB IX, 2. Teil. Auch diese Entgelte müssen der Verhandlung mit dem Verbraucher und der zivilgerichtlichen Kontrolle entzogen werden. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 WBVG ist daher entsprechend redaktionell anzupassen.

Die BAGFW schlägt vor, § 7 Abs. 2 WBVG um einen Satz 4 wie folgt zu ergänzen:

„(2) [...] In Verträgen mit Verbrauchern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, gilt die aufgrund des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen. In Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem Zweiten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund des Achten Kapitels des 2. Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen.“

c) Anpassung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden die Landessozialgerichte im ersten Rechtszug über Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 80 des SGB XII und damit gegen Schiedsentscheidungen, die die Eingliederungshilfeleistungen bzw. deren Vergütung betreffen. Da die Schiedsstellen künftig über die Eingliederungshilfeleistungen und ihre Vergütung nach § 133 SGB IX entscheiden, ist § 29 Abs. 2 Nr. 1 SGG wie folgt entsprechend anzupassen:

„(2) Die Landessozialgerichte entscheiden im ersten Rechtszug über

1. Klagen gegen Entscheidungen der Landesschiedsämter und gegen Beanstandungen von Entscheidungen der Landesschiedsämter nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 120 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, und der Schiedsstellen nach § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Schiedsstellen nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.“

5. Zur Stellungnahme des Bundesrates zum hier kommentierten Gesetzesentwurf und zur Gegenäußerung der Bundesregierung, Anlagen 2 und 3

Einige Forderungen des Bundesrates wurden von der Bundesregierung aufgegriffen und finden sich im geplanten Angehörigenentlastungsgesetz, wie z.B. die Entfristung der EUTB und das Budget für Ausbildung, dies wird von der BAGFW begrüßt.

Zu Ziffer 2

Hier wird von den Verbänden der BAGFW die Gegenäußerung der Bundesregierung unterstützt: Die derzeitige Datenlage ist unzureichend. Um Transparenz insbesondere auch für die Betroffenen herzustellen, ist eine verbesserte Datenerhebung dringend erforderlich.

Zu Ziffer 4

Die BAGFW lehnt die Forderung des Bundesrates ab und unterstützt ausdrücklich die Gegenäußerung der Bundesregierung. Der Bundesrat will: *“... dass die speziellen Leistungen des SGB XII (Siebtes bis Neuntes Kapitel) Vorrang vor Leistungen der EGH haben, sofern sie im Einzelfall nicht ausdrücklich Bestandteil der Eingliederungshilfeleistung sind.“* (Begründung)

Die Rangfolge zwischen Teilhabeleistungen nach dem zweiten Teil des SGB IX und Leistungen der Sozialhilfe soll hier in das Gegenteil verkehrt werden. Leistungen der Sozialhilfe sind innerhalb des Systems des Sozialgesetzbuches im Verhältnis zu allen anderen Leistungen des SGB nachrangig. Die Sozialhilfe ist das letzte Netz innerhalb der sozialen Leistungen. Das gilt auch im Verhältnis zu der neuen Eingliederungshilfe nach dem zweiten Teil des SGB IX. Darüber hinaus gilt der grundsätzliche Vorrang von Rehabilitationsleistungen vor anderen Leistungen, der sich aus §§ 4, 9 SGB IX ergibt. Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist das Verhältnis zwischen dem zweiten Teil des SGB IX und dem SGB XII sehr wohl geregelt, nämlich durch § 9 SGB I, der den allgemeinen Nachrang der Sozialhilfe normiert. Es mag sinnvoll sein, den Vorrang der Teilhabeleistungen nach dem SGB IX ausdrücklich klarzustellen. Es wäre jedoch ein grober Bruch mit den Prinzipien des BTHG und der Umsetzung der UN-BRK, den bereits bestehenden Vorrang der Eingliederungshilfeleistungen vor der Sozialhilfe nun umzukehren. Mit der Forderung des Bundesrates würde zudem der 2016 im Bundesteilhabegesetz mühevoll gefundene Kompromiss wieder zurückgenommen, was gravierende Folgen hätte. Beispielsweise würde der Gleichrang bei den Leistungen der Eingliederungshilfe und den Leistungen der Pflegeversicherung ausgehebelt und die Verbesserungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe für die Menschen mit Behinderungen kaum spürbar bzw. gar nicht zur Anwendung kommen.

Zu Ziffer 5

§§ 103-105 SGB XII normieren einen öffentlich-rechtlichen Kostenersatzanspruch sui generis. In Fällen sogenannten „sozialwidrigen Verhaltens“ soll derjenige, der durch solches Verhalten die Ursache dafür gesetzt hat, dass der Sozialhilfeträger als Träger des letzten Netzes Sozialleistungen entstehen muss, für die Kosten des Sozialhilfeträgers aufkommen. Es ist systemwidrig, dies auf die Teilhabeleistungen nach dem zweiten Teil des SGB IX zu übertragen. Ein solches Ansinnen würde auch das ausdrückliche Vorhaben des Gesetzgebers, die Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herauszulösen und in ein eigenständiges Leistungsgesetz zu überführen, konterkarieren. Daher unterstützt die BAGFW die Position der Bundesregierung.

6. Anträge der Oppositionsfractionen**a) Antrag der FDP-Bundestagsfraktion****„Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern“ (Bt-Drucksache 19/9928)**

Die BAGFW unterstützt die Forderung, in § 61 Absatz 1 SGB IX die Kopplung an den § 18 Absatz 1 SGB IV zu streichen. Diese Beschränkung geht davon aus, dass Menschen mit Behinderung lediglich ein Arbeitsverhältnis eingehen können, das auf Niveau des Mindestlohns liegt. Eine höher vergütete Arbeitsstelle kann durch das Budget für Arbeit nicht (mehr) unterstützt werden.

b) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**„Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen“ (Bt-Drucksache 19/5907)****Zu Ziffer 1 a und b)**

Die Verbände der BAGFW setzen sich dafür ein, dass mindestens alle Menschen, die im bisherigen System der Eingliederungshilfe Leistungen erhalten haben, diesen Anspruch auch bei einer Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises ab 2023 weiter haben werden. Bereits im Gesetzgebungsprozess zum BTHG haben sich die Verbände dafür eingesetzt, dass auch Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus sowie Asylsuchende mit einer Behinderung Anspruch auf Teilhabeleistungen haben müssen. Da die Eingliederungshilfe stets am spezifischen Bedarf eines Leistungsberechtigten ausgerichtet ist, ist eine Differenzierung nach Nationalität oder Aufenthaltsstatus nicht zulässig. Die mit dem BTHG 2016 vorgenommene Einführung des § 100 SGB IX ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Ziffer 2 a)

Dem Wunsch- und Wahlrecht messen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege eine ebenso hohe Bedeutung zu wie die GRÜNEN. Der Mehrkostenvorbehalt ist daher zu streichen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass es beispielsweise nicht zu erzwungenen Umzügen in Einrichtungen kommt, wenn diese kostengünstiger sind als ambulantes Wohnen. Menschen in ambulanten WGs dürfen durch die Regelungen zum Poolen nicht gezwungen werden, in eine stationäre Einrichtung umzuziehen, weil sie

bspw. gemeinschaftlich eine Nachtwache in Anspruch nehmen sollen. Gepoolte Leistungen dürfen nur mit Zustimmung der Leistungsberechtigten und nicht gegen deren Willen erbracht werden.

Zu Ziffer 2 b)

Wir begrüßen, dass sich der Antrag der GRÜNEN im Bereich des Wunsch- und Wahlrechts auch mit dem Leistungserbringungsrecht befasst. Der Gefahr einer Preisspirale nach unten ist zwar durch die Nachbesserungen des Gesetzentwurfs zur Regelung des externen Vergleichs in § 124 SGB IX-E deutlich entgegen gewirkt worden, aber auch hier sehen die Verbände der BAGFW noch Änderungsbedarf: Im Unterschied zum Referentenentwurf sind nun Vergütungen grundsätzlich als wirtschaftlich angemessen zu bewerten, wenn sie im Vergleich mit den Vergütungen vergleichbarer Einrichtungen im unteren Drittel liegen. Liegt die Vergütung im Bereich der beiden oberen Drittel, ist die Anerkennung als wirtschaftlich angemessene Vergütung jedoch eine „Kann“-Bestimmung, auch wenn die höhere Vergütung nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. Diese „Kann“-Regelung muss klarstellend und in korrekter Umsetzung des BSG-Urteils vom 16.5.2013 (B 3 P2/12 R) durch eine „Soll“-Bestimmung ersetzt werden.

Zu Ziffer 3e)

Jeder Mensch hat einen Anspruch auf eine sinnstiftende Tätigkeit. Daher unterstützen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege die Forderung der GRÜNEN, das sog. „Mindestmaß an verwertbarer Arbeitsleistung“ nach § 219 Absatz 2 SGB IX als Zugangsvoraussetzung zur WfbM ersatzlos zu streichen. Gleiches gilt für die Forderung, die Beschränkungen für das Budget für Arbeit aufzuheben.

Zu Ziffer 3d)

Wie die GRÜNEN fordern die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, dass Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, das gleiche Recht auf Assistenz haben wie in anderen Bereichen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. § 78 Absatz 5 Satz 2, der den Vorrang familiärer, nachbarschaftlicher oder freundschaftlicher Unterstützung vor fachlicher Assistenz vorsieht, ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Ziffer 4a – c)

An der Schnittstelle zwischen Pflegebedürftigkeit und sozialer Teilhabe sehen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ebenso wie die GRÜNEN weiterhin Klärungs- und Abgrenzungsbedarfe. Es kann nicht sein, dass Menschen mit Teilhabebedarfen im Alter mit Verweis auf gleichzeitig vorliegende Pflegebedürftigkeit vorrangig auf das System der Pflegeversicherung verwiesen werden. Die BAGFW sieht jedoch - anders als die GRÜNEN in Punkt 4c - keine zwingend vorgeschriebene Koordination der Leistungen durch die Leistungsträger der Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe. Diese darf nur auf Wunsch und mit Zustimmung der Leistungsberechtigten erfolgen. Die Leistungen beider Systeme müssen individuell bedarfsgerecht so in Anspruch genommen werden können, dass volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe möglich ist (vgl. Punkt 5. zur Stellanahme des Bundesrates, zu Ziffer 4).

Im Bereich der stationären Pflege unterstützen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege § 43a SGB XI aufzuheben oder die Beträge schrittweise anzupassen, damit Menschen mit Behinderungen, die auf umfassende Versorgung und Betreuung angewiesen sind, nicht benachteiligt werden.

Zu Ziffer 7

In Bezug auf die Neugestaltung der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe unterstützen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ebenso wie die GRÜNEN, die zügige Umsetzung der sog. „inklusive Lösung“, die aber auf keinen Fall zu Benachteiligungen der Leistungsberechtigten führen darf.

c) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN: 10 Jahre UN-„Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben“ (Bt- Drucksache 19/8288)

Aufgrund der ausführlichen Stellungnahme der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zum Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BT-Drs. 5907, wird hier nur noch zu den Forderungen Stellung genommen, die noch nicht erwähnt wurden. Der Schwerpunkt dieses Antrags der GRÜNEN zielt auf einen Ausbau der ambulanten Unterstützungs- und Assistenzangebote für Menschen mit Behinderungen. Diesen Ansatz unterstützt die Freie Wohlfahrtspflege mit Nachdruck. Eine inklusive Gesellschaft kann nur dort entstehen, wo Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam miteinander leben, lernen und arbeiten. Daher haben sich die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vor vielen Jahren im Rahmen sog. Konversionsprojekte auf den Weg gemacht, ambulante Wohnrichtungen mit Assistenz massiv zu unterstützen. Allerdings reicht es nicht aus, eine Deinstitutionalisierung zu fordern, sondern es braucht für jede und jeden das passende Angebot. Daneben unterstützen die Verbände der Freien Wohlfahrt in den Ländern den Ausbau der inklusiven Regelschule. Die Schaffung barrierefreier Wohnungen und barrierefreier Quartiere, die ein Höchstmaß an Teilhabe bieten, muss Ziel der gemeinsamen Anstrengungen von Ländern, Kommunen und den Trägern der Einrichtungen sein. Insbesondere im Wohnungsbau muss alles daran gesetzt werden, von vornherein barrierefrei bzw. -arm zu bauen. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege unterstützen die Forderung der GRÜNEN, das KfW-Programm „Altersgerecht umbauen“ aufzustocken und den Fortschritt der Barrierefreiheit im Bundestag durch regelmäßige Berichte zu evaluieren. Barrierefreiheit umfasst jedoch nicht nur den Bereich des Wohnens, sondern zentral auch den der wohnortnahen Versorgung im Alltagsleben (Verkehrswege, Einkaufen, Behördenbesuch, Gaststätten, Kultureinrichtungen) einschließlich medizinischer und pflegerischer Versorgung).

Zu Ziffer 5 - 7

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege weisen darauf hin, dass die zu den Punkten 5 bis 7 genannten Forderungen der GRÜNEN sehr unbestimmt und unkonkret bleiben. Allein die Begründung gibt ein paar, aber auch hier zu wenige Hinweise, in welche Richtung Änderungen an der bestehenden Gesetzeslage erfolgen sollten. So unterstützen wir z.B. die Forderung, dass die Krankenversicherung nicht nur

Hilfsmittel übernimmt, welche Körperteile oder -funktionen unmittelbar ersetzen, wie Prothesen, sondern auch solche, die „nur“ mittelbar dem Behinderausgleich dienen, wie z.B. einen Rollstuhl, der zur Zeit nur dann von der Krankenkasse bezahlt wird, wenn er unmittelbar in der Wohnung oder unmittelbaren Umgebung eingesetzt wird. So kommt es derzeit häufig zu Rechtsstreitigkeiten über die Art, Form und Ausstattung eines Rollstuhls. Hilfsmittel wie ein Rollstuhl müssen jedoch auch zu Lasten der GKV eingesetzt werden können, wenn sie nicht nur dem un mittelbaren, sondern auch dem mittelbaren Behinderausgleich zur vollen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dienen.

Zu Ziffer 8

Die BAGFW unterstützt die Forderung, die Regelungen des BGG auch auf den privatrechtlichen Bereich auszuweiten, uneingeschränkt.

Zu Ziffer 9

Schon heute sind Sozialleistungen, die der Disposition der Leistungsberechtigten unterliegen und somit von deren Willen abhängig sind, vorrangig gegenüber der rechtlichen Betreuung. Im Verfahren auf Bestellung eines rechtlichen Betreuers ist daher immer erst zu prüfen, ob solche „anderen“ – gegenüber der Betreuung vorrangigen – Hilfen tatsächlich verfügbar sind. Aus Sicht der BAGFW kann eine Betreuung zu bestellen sein, um ggfs. die notwendige Assistenz zu organisieren. Wenn Selbstbestimmung der Betroffenen konsequent umgesetzt werden soll, braucht es eine unterstützte Entscheidungsfindung mit inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, so dass ersetzende Entscheidungen auf das äußerste Notwendige (Ultima Ratio) reduziert werden können. Daher sind gesetzliche Nachschärfungen im SGB IX und im Betreuungsrecht notwendig.

Zu Ziffer 10

Die BAGFW teilt die Einschätzung der GRÜNEN, dass politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen ein wichtiger Aspekt eines selbstbestimmten Lebens ist. Daher muss das politische Engagement behinderter Menschen besser als bisher unterstützt werden. Hierzu zählt wie oben bereits angesprochen insbesondere, dass Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung von ehrenamtlichem Engagement in vollem Umfang die erforderlichen Assistenzleistungen erhalten und dabei nicht vorrangig auf das informelle Netzwerk verwiesen werden.

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN:

„Wege bahnen statt Hürden bauen – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern“ (Bt-Drucksache 19/10636; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zu Ziffer 1c)

Die BAGFW unterstützt das Anliegen der GRÜNEN, die bestehenden vielfältigen Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderung (weiter) beschäftigen, übersichtlicher und transparenter zu gestalten. Wie bereits zum Antrag der FDP ausgeführt, unterstützt die BAGFW den Vorschlag, die Deckelung des Budgets für Arbeit

aufzuheben, um vielfältige und gleichberechtigte Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Zu Ziffer 1d)

Die BAGFW unterstützt den Vorschlag, den Auftrag der Bundesfachstelle Barrierefreiheit gesetzlich so zu erweitern, dass sie auch die Wirtschaft beim Abbau und Vermeiden von Barrieren beraten kann.

Zu Ziffer 1g)

Es braucht positive Ansätze und Beratung, um die Bereitschaft zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und Barrieren abzubauen. Aus Sicht der BAGFW kommen die von der Ausgleichsabgabe geförderten Projekte Menschen

mit Behinderungen zugute. Die BAGFW regt jedoch an, perspektivisch eine veränderte Verteilung der Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern auszuloten.

Aus Sicht der BAGFW ist es notwendig, dass die Beschäftigten bei der Bundesagentur für Arbeit die unterschiedlichen Unterstützungsangebote für Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, kennen und bei der Vermittlung unterstützend beraten können. Darüber hinaus müssen Ressourcen für die Verbesserung der Qualität der Angebote (personell und finanziell) bereitgestellt werden. Die Maßnahmen der BA dürfen jedoch nicht dem Vergaberecht oder einer zeitlichen Befristung unterliegen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)414**

09. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 14. Oktober 2019
um 13:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften - BT-Drucksache 19/11006
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Bonus-System zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- BT-Drucksache 19/8557
- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern
- BT-Drucksache 19/9928
- d) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben
- BT-Drucksache 19/11099
- e) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wege bahnen statt Hürden bauen - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern - BT-Drucksache 19/10636
- f) Antrag und der Fraktion der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen
- BT-Drucksache 19/5907
- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben - BT-Drucksache 19/8288

Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e. V. – ISL

Kurze Selbstdarstellung

Die "Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V. - ISL" ist eine menschenrechtsorientierte Selbstvertretungsorganisation. Sie ist die Dachorganisation der Zentren für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen und die deutsche Mitgliedsorganisation der internationalen Selbstvertretungsbewegung behinderter Menschen "Disabled Peoples' International - DPI".

Zusammenfassung

Als ISL e.V. kritisieren wir die unzureichende Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Diese äußert sich in unzureichenden Möglichkeiten der Partizipation, in einer Bevorzugung der Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) sowie in der Nichtbeachtung der Empfehlungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2015. Würden diese Empfehlungen ernst genommen, dann müssten behinderte Menschen nicht mit eigenem Einkommen und Vermögen für behinderungsbedingte Leistungen aufkommen; der Mehrkostenvorbehalt bezüglich der Wahl von Wohnort und Wohnform würde gestrichen; der Leistungsausschluss für Ausländer*innen würde fallen und das Zwangspoolen würde abgeschafft.

Wir empfehlen darüber hinaus, die positiven Festlegungen aus dem Angehörigen-Entlastungsgesetz in das vorliegende SGB IX/SGB XII-Änderungsgesetz zu integrieren.

Zu a)

1. Alibibeteiligung

Die Frist zur ursprünglichen Stellungnahme (zum Referentenentwurf) betrug eingedenk des Feiertags für die Verbände nur 10 (in Worten: zehn) Tage (11. - 21. März 2019). Wir verweisen auf das Partizipationsgebot der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und den General Comment des UN-Fachausschusses zum Thema Partizipation und bitten dringend darum, den Verbänden bei künftigen Gesetzvorhaben eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier bis sechs Wochen einzuräumen, auch um dem sich verfestigenden Eindruck der Scheinbeteiligung entgegenzuwirken. Von einer echten und wirksamen Partizipation kann angesichts solcher Fristen jedenfalls keine Rede sein. Kleineren Selbstvertretungsorganisationen, die oft von ehrenamtlichen Kräften unterstützt werden, wird so eine echte Partizipation verwehrt.

Außerdem werden uns immer wieder nicht barrierefreie Dokumente von Ministeriumsseite zugesandt, was etliche behinderte Menschen von der Partizipation ausschließt und gegen die Vorschriften im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verstößt. Im vorliegenden Fall war zwar der Referentenentwurf barrierefrei, nicht aber das zugehörige Anschreiben. Gerade vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sollte man doch erwarten können, dass es sich an die vom eigenen Haus erlassenen Gesetze hält.

2. Stellungnahme zu einzelnen Themenkomplexen

• Bevorzugung von WfbM, Verhinderung von Alternativen

Durch die Ergänzung des § 60 Abs. 2 durch eine Nr. 7 wird die Vormachtstellung der WfbM weiter zementiert. Mit dem BTHG wurden die „anderen Leistungsanbieter“ als Alternative zu WfbM eingeführt. Die Bedingungen für solche Leistungsanbieter wurden aber so restriktiv formuliert, dass dafür quasi niemand außer WfbM in Frage kommt. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit der „Hilfe in einer sonstigen Beschäftigungsstätte“ (§ 56 SGB XII a.F.) gestrichen, obwohl diese gerade für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oftmals eine gute Beschäftigungsmöglichkeit boten. Sowohl mit dem BTHG als auch mit den geplanten Änderungen werden Alternativen zu WfbM eher verhindert als gefördert.

• Unzureichende Umsetzung UN-BRK (Änderungen zu Kapitel 9 SGB IX, §§ 135-142, Einkommen und Vermögen)

Der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen hat in seinen „Abschließenden Bemerkungen“ über den ersten Staatenbericht Deutschlands unter Ziffer 51 und 52 zum Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz vorgeschlagen, grundsätzlich auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung bei der Eingliederungshilfe zu verzichten. Die Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Eingliederungshilfeleistungen sei nicht mit dem Gebot einer gleichen und diskriminierungsfreien Teilhabe an der Gesellschaft vereinbar. Leistungen, die erst die gleiche Teilhabe ermöglichen sollen, sollten möglichst ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen erbracht werden. Es wäre daher konsequent, auf die Einkommens- und Vermögensanrechnung zu verzichten. Auf jeden Fall ist das Gebot einer gleichberechtigten Teilhabe verletzt, wenn das steuerpflichtige Einkommen in Höhe des Durchschnittseinkommens aller sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten (Bezugsgröße) herangezogen wird. Dieses berücksichtigt nämlich nicht individuelle Unterschiede wie Behindertenfreibeträge oder die Situation von Beamten.

Als Kompromisslösung sollte man von dem im Steuerbescheid festgestellten zu versteuernden Einkommen ausgehen. Wenn es das Ziel ist, nur behinderte Menschen mit einem überdurchschnittlichen Einkommen heranzuziehen, reicht es, den Betrag der Bezugsgröße freizustellen und nur das darüber liegende Nettoeinkommen anzurechnen.

• Barbetrag

Bei den Regelungen zum Barbetrag (§ 136 a) fehlt die Festschreibung eines Mindestbarbetrags, der bei den Betroffenen verbleiben muss. Es ist für die Leistungsberechtigten nicht zumutbar, sich in Verhandlungen gegen überstarke Leistungserbringer durchzusetzen, so dass ihnen ein Barbetrag für die individuelle Lebensgestaltung bleibt. Da genügt auch kein Empfehlungsschreiben der BAGüS, denn zum einen handelt es sich nur um Empfehlungen, zum anderen sind andere Leistungsträger gar nicht daran gebunden.

3. Notwendige Ergänzungen

Das SGB IX enthält derzeit einige Bestimmungen, die mit den Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus rechtsverbindlichen Menschenrechtskonventionen nicht vereinbar sind. Die Novellierung des Gesetzes bietet die Chance, auch diese völkerrechtswidrigen Rechtssetzungen zu revidieren.

Im Folgenden sind die Punkte entsprechend der Dringlichkeit und Bedeutung des Änderungsbedarfs sortiert, beginnend mit dem wichtigsten Anliegen:

- **Streichung des Mehrkostenvorbehalts**
Der menschenrechtswidrige, vom UN-Fachausschuss kritisierte und durch vielerlei Gerichtsurteile für nichtig erklärte Mehrkostenvorbehalt im § 104 SGB IX (vormals § 13 SGB XII) ist zu streichen. Dazu ist § 104 Abs. 2 um folgenden Satz zu ergänzen:
„Dabei ist sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben wollen, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.“
Die Bestimmung in Absatz 3 müssen entsprechend angepasst werden.
- **Leistungsausschluss von Ausländer*innen**
Auch die in § 100 SGB IX normierten Bestimmungen, die Ausländer*innen abhängig vom Aufenthaltsstatus nur einen eingeschränkten oder gar keinen Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe zubilligen, stehen im Widerspruch zu den Normierungen der UN-BRK: Sie widersprechen Art. 4 UN-BRK, allen Menschen mit Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten in dem jeweiligen Vertragsstaat zuzubilligen. Auch das Benachteiligungsverbot für Behinderte im Grundgesetz beschränkt sich nicht auf Deutsche und Ausländer mit einem bestimmten Aufenthaltstitel.
Entsprechend ist § 100 folgendermaßen neu zu fassen:
**„§ 100 SGB IX Eingliederungshilfe für Ausländer
Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, haben Anspruch auf Leistungen nach diesem Teil, soweit dies im Einzelfall für ihre gesellschaftliche Teilhabe während ihres Aufenthaltes erforderlich ist. Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten, haben während ihres Aufenthalts Ansprüche auf alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach diesem Teil. Andere Rechtsvorschriften, nach denen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind, bleiben unberührt.**

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden gestrichen.“
- **Rücknahme des Zwangspoolens**
Mit dem BTHG wurde die zwangsweise gemeinsame Inanspruchnahme von Assistenzleistungen im ambulanten Bereich eingeführt, was den Prinzipien von Selbstbestimmung und den Vorgaben der UN-BRK widerspricht. Im General

Comment zum Art. 19 UN-BRK wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die gemeinsame Inanspruchnahme von Assistenzleistungen nur mit Zustimmung der Betroffenen erfolgen darf. Ein entsprechender Zustimmungsvorbehalt ist deshalb in den Bestimmungen (§ 104, Abs. 3) zu verankern. Dieser könnte folgenden Wortlaut haben:

„Entscheidet sich die leistungsberechtigte Person für ein Leben außerhalb besonderer Wohnformen, sind Assistenzleistungen nach § 113 Abs. 2 Nummer 2 nur mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person gemeinsam nach § 116 Abs. 2 Nummer 1 zu erbringen.“

4. Weitere Empfehlungen

Wir empfehlen, die positiven Elemente aus dem Angehörigen-Entlastungsgesetz, wie die Entlastung der Angehörigen, die Grundsicherung im Berufsbildungsbereich, die Entfristung der EUTB, das Budget für Ausbildung und die Festlegungen zur Arbeitsassistenz in diesen Gesetzentwurf zu integrieren, damit diese Regelungen zum 1.01.2020 in Kraft treten können.

Zu b)

Solange es von der AfD kein Bekenntnis zur UN-BRK und damit zum menschenrechtlichen Modell von Behinderung gibt, solange von der AfD kein menschenrechtsbasiertes behindertenpolitisches Konzept vorliegt, solange die AfD im Gegenteil durch Anfragen auf sich aufmerksam zu machen versucht, die Gruppen behinderter Menschen herabwürdigt, verweigern wir eine Stellungnahme zu einem AfD-Antrag.

Zu c)

1. Budget für Arbeit

Das Budget für Arbeit ist mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) eingeführt worden, um eine Alternative zu den WfbM zu ermöglichen. Festzustellen ist jedoch eine nur sehr geringe Nutzung dieser neuen Möglichkeit. Wie bereits in früheren Stellungnahmen ausgeführt, gibt es aus Sicht der ISL e.V. bei dem Budget für Arbeit einige Konstruktionsfehler. Dabei spielt die Koppelung des Lohnkostenzuschusses an die Bezugsgröße nach unserer Erfahrung zwar auch eine Rolle, das größere Problem ist es aus unserer Sicht jedoch, dass keine Institution benannt wurde, die dafür verantwortlich ist, entsprechende Arbeitsmöglichkeiten zu suchen.

Wir halten diesen Teil des FDP-Antrags also für sinnvoll, raten aber dazu, ihn zu erweitern.

2. Gleichstellung von anderen Leistungsanbietern

Wie oben bereits ausgeführt, wurden „andere Leistungsanbieter“ mit dem BTHG als Alternative zu WfbM eingeführt. Allerdings sind die Bedingungen für diese Alternative so restriktiv formuliert worden, dass dieses Instrument kaum Wirkung entfaltet. Insofern macht es Sinn, mehr Arbeitgeber dazu zu motivieren, als „andere Leistungsanbieter“ zu fungieren.

Das Freikaufen von der Ausgleichsabgabe durch Auftragsvergabe an WfbM lehnen wir jedoch grundsätzlich als falsches politisches Signal ab. Deshalb

sollte unserer Meinung nach diese Möglichkeit abgeschafft und nicht ausgeweitet werden.

Zu d)

Wir stimmen sowohl der Erhöhung der Beschäftigungsquote als auch der Erhöhung der Ausgleichsabgabe zu.

Bezüglich der Beschäftigungsquote schlagen wir eine Ergänzung vor: Sie sollte geschlechtergerecht ausgestaltet werden, da nach unserer Erfahrung haupt-

sächlich behinderte Männer von Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung behinderter Menschen profitieren. Es könnte beispielsweise festgelegt werden, dass beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent bei den schwerbehinderten Beschäftigten vertreten sein müssen.

Zu e-g)

Diese Anträge unterstützen wir und bitten – wo erforderlich – um die oben skizzierten Ergänzungen.

DEUTSCHER BUNDESTAG

Ausschuss für
Arbeit und Soziales
19. Wahlperiode

Ausschussdrucksache **19(11)419**

10. Oktober 2019

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 14. Oktober 2019
um 13:30 Uhr zum

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften - BT-Drucksache 19/11006
- b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Marc Bernhard, Stephan Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
Bonus-System zur Schaffung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- BT-Drucksache 19/8557
- c) Antrag der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern
- BT-Drucksache 19/9928
- d) Antrag der Abgeordneten Sören Pellmann, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben
- BT-Drucksache 19/11099
- e) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Wege bahnen statt Hürden bauen - Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern - BT-Drucksache 19/10636
- f) Antrag und der Fraktion der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen
- BT-Drucksache 19/5907
- g) Antrag der Abgeordneten Corinna Rüffer, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben - BT-Drucksache 19/8288

Allgemeiner Behindertenverband in Deutschland e.V. „Für Selbstbestimmung und Würde“

Für die Möglichkeit, eine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung am 14.10.2019 im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages abzugeben, bedanke ich mich. In meinen Ausführungen werde ich mich auf die Anträge zur Beschäftigungssituation von Menschen mit Behinderung, auf den Antrag der AfD Fraktion (DS 19/8557), der Fraktion der FDP (DS 19/9928), der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen (DS 19/ 10636), der Fraktion Die Linke (DS 19/11099) sowie den Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen – Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen (DS 19/ 5907) konzentrieren.

Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen sehr unbefriedigend

Die vorliegenden Anträge der Fraktionen gehen in ihren Vorbemerkungen bzw. Erläuterungen davon aus, dass die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen wesentlich zu verbessern ist. Zur Veränderung der unbefriedigenden Beschäftigungssituation werden eine Reihe verschiedener Maßnahmen vorgeschlagen. Hervorgehoben wird zunächst, dass trotz einer insgesamt positiven wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und des damit verbundenen Abbaus der allgemeinen Arbeitslosigkeit schwerbehinderte Menschen nur sehr eingeschränkt und schon gar nicht im gleichen Maße wie nichtbehinderte arbeitslose Menschen davon profitieren konnten. Für das Jahr 2017 hat die Bundesregierung in der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke die konkreten Zahlen dargestellt. Dabei wurde zwar darüber informiert, dass die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen von 178 632 (2013) auf 162 373 Personen (2017) gesunken ist, aber nicht darauf hingewiesen, dass ein nicht unbeträchtlicher Teil der Abgänge auf Verrentung und nicht auf Vermittlung in Arbeit zurückzuführen war. Des Weiteren wurde darüber informiert, dass seit Jahren die Zahl der privaten Arbeitgeber, die überhaupt keine Menschen mit Behinderung beschäftigen, bei ca. 25 % der beschäftigungspflichtigen Unternehmen stagniert, obwohl die absolute Zahl der Unternehmen von 37 586 (2012) auf 40 925 (2016) angestiegen ist. Diese Tatsache spricht nicht für ein besonderes Engagement eines Viertels der deutschen Unternehmen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen beizutragen. Das ist insofern schwer erklärbar, als die Bundesregierung wie auch die Bundesländer in den vergangenen Jahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der UN-BRK zahlreiche Maßnahmen veranlasste, um die Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen zu verringern. Die Bundesregierung sollte deshalb aufgefordert werden, eine umfassende Evaluation zur Organisation, Wirksamkeit und gegenseitigen Vereinbarkeit der etwa 40 verschiedenen Arbeitsförderungsprogramme vorzunehmen.

Der Deutsche Behindertenrat hat sich mehrfach mit Forderungen zur Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen in der Öffentlichkeit geäußert, bspw. im Januar 2018:

„Angesichts der weiter hohen Arbeitslosigkeit unter schwerbehinderten Menschen sind Appelle an den guten Willen der Arbeitgeber nicht mehr ausreichend. Die Beschäftigungspflicht von Unternehmen

muss endlich konsequent eingefordert und durchgesetzt werden. Der DBR fordert zugleich eine erhöhte Ausgleichsabgabe.“

Ausgehend davon ist ein gemeinsamer Aktionsplan der Bundesregierung und der Bundesländer zu einer durchgreifenden Verbesserung der Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen zu initiieren. Wesentliche Elemente, die zum Teil in den oben benannten Anträgen vorgeschlagen werden, wären aus meiner Sicht unter anderem:

1. Entbürokratisierung, Vereinfachung, mehr Verbindlichkeit und „Verantwortung aus einer Hand“ bei den Förderprogrammen

Die Förderprogramme von Bund und Ländern sind auf einander abzustimmen und kompatibel zu gestalten. So ist eine gesetzliche Bearbeitungsfrist festzulegen. Vor allem sind Unternehmen, die behinderte Menschen beschäftigen oder einstellen wollen, übersichtlicher, verbindlicher, unbürokratischer und aus einer Hand zu unterstützen. (Vergleiche Antrag Bündnis 90/ Die Grünen, DS 19/ 10636, S. 2, Zff. 1a/b) Das bedeutet, die Arbeitsweise der Arbeitsverwaltung grundlegend neu auszurichten.

2. Das Steuerungs- und Anreizsystem von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe ist neu zu justieren

Das bestehende Steuerungs- und Anreizsystem ist kritisch zu hinterfragen und zu überprüfen. Schon im Jahre 2000 bezweifelten Behindertenverbände die prognostizierte positive Wirkung der damals herabgesetzten Beschäftigungspflicht sowie der neugestalteten Ausgleichsabgabe. Wie im den Anträgen von der Linksfraktion und Bündnis 90/ Die Grünen festgestellt, haben sich die mit der Senkung der Beschäftigungspflicht verbundenen Erwartungen an das Handeln der Unternehmen nicht erfüllt. Sie sollte deshalb wieder angehoben werden. Zu dem erfüllt die Ausgleichsabgabe damals wie heute, so wie sie gestaltet ist, nicht ihre beabsichtigte Anreizwirkung. Allein bei Heranziehung der Inflationsrate wird deutlich, dass die jetzige Höhe gerade unter heutigen Bedingungen ins Leere läuft. Eine erhebliche Anhebung in den einzelnen Stufen der Ausgleichsabgabe ist zur Stärkung der Anreizfunktion dieses Instruments unerlässlich. Deshalb unterstützen wir die Anträge von LINKEN und Grünen. (vergl. Antrag der Fraktion Die Linke: Ausgleichsabgabe deutlich erhöhen und Beschäftigungsquote anheben, DS 19/ 11099; Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen, Wege bahnen statt Hürden bauen – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern, DS 19/ 10636 S. 2 Ziff. 1 f)

3. Erweiterung und Ausgestaltung des „Budgets für Arbeit“

Das Budget für Arbeit kann zu einem bedeutenden und wirksamen Instrument im Rahmen der Eingliederung in Arbeit entwickelt werden. Als ersten Schritt ist der § 61 SGB IX so zu verändern, dass eine höhere Entlohnung möglich ist. Die Festlegung auf 40 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV ist zu streichen (vergl. Antrag Bündnis 90/ Die Grünen,

Wege bahnen statt Hürden bauen – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern (DS 19/10636), S.4, Begründung zu 1c; Antrag Der Fraktion der FDP: Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern, DS 19/ 9928, S. 2).

Des Weiteren ist in einem 2. Schritt bspw. unter Nutzung der Erfahrungen mit dem Förderprogramm Budget für Arbeit aus Rheinland- Pfalz das gegenwärtige Budget für Arbeit auf alle arbeitssuchenden schwerbehinderten Menschen als eine Fördermöglichkeit auszudehnen.

Alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben müssen bedarfsgerecht und damit auf Grundlage der Lebenswirklichkeit der Menschen ausgestaltet werden. Für Verlässlichkeit und Planbarkeit sind Förderungen trägerübergreifend und langfristig zu gewähren, auch in Form von dauerhaften Lohn-, Gehalts- sowie Mobilitätzuschüssen.

4. Novellierung der Arbeitsstättenverordnung

Umfassende Barrierefreiheit ist Voraussetzung für uneingeschränkte Teilhabe behinderter Menschen an der Gesellschaft, auch am Erwerbsleben. Im § 3a Abs. 2 ist geregelt, dass Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderung beschäftigen, die Arbeitsstätten so einrichten und betreiben müssen, dass die besonderen Belange der Beschäftigten mit Behinderung im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheitsschutz berücksichtigt werden. Diese Regelung ist aber auch geeignet, die Beschäftigung behinderter Menschen in Unternehmen, die bisher keinen Menschen mit einer Behinderung eingestellt haben, zu verhindern oder zumindest zu erschweren. Hier wäre es sinnvoll, dass alle Arbeitgeber zur Schaffung von barrierefreien Arbeitsstätten verpflichtet würden, auch wenn diese noch keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen. Dies sollte durch Förderungen begleitet werden.

5. Mitwirkungsrechte der Schwerbehindertenvertretung stärken

Die Mitwirkungsrechte der Schwerbehindertenvertretung sind auszugestalten und zu stärken. Dabei geht es in einem ersten Schritt vor allem um die Erweiterung der Rechte bei allen Einstellungs- und Bewerbungsvorhaben der Unternehmen, die beschäftigungspflichtig sind und keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen.

6. Anspruch auf lebensbegleitendes Lernen sowie dualer Ausbildung fördern

Lebenslanges Lernen ist wichtig und notwendig. Es ist sicherzustellen, dass ein angestrebter Berufswechsel gefördert wird.

Die Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen ist vorrangig zu fördern und berufsbegleitende Fortbildung zu entwickeln. Dabei sind verbindlicher Festlegungen für die betriebliche Ausbildung behinderter und schwerbehinderter Jugendlicher dringend erforderlich. Eine verbindliche Ausbildungsplatzquote, beginnend im Öffentlichen Dienst, sowie eine Ausbildungsplatzausgleichsabgabe sind zu prüfen. Fortbildungsprogramme in Unternehmen, Verwaltungen und Hochschulen zu Inklusionsanforderungen sind finanziell zu unterstützen.

Abschließend erlaube ich mir, auf den Ersten Bericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland hinzuweisen (Hrg. BRK-Allianz, Februar 2013), der dem UN-Fachausschuss übergeben wurde. Auf den Seiten 64 und 65 werden die Forderungen der BRK-Allianz zum Arbeitsmarkt, zum Übergang Schule-Beruf, Berufsorientierung, berufliche Bildung, Ausbildung, zur Beratung, Vermittlung, Begleitung, zur beruflichen Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf, sowie zur Weiterqualifizierung/ beruflicher Aufstieg benannt. Sehr viele der von den über 80 Verbänden und Organisationen der BRK-Allianz vorgeschlagenen Maßnahmen sind bis heute nicht umgesetzt.